

■ Schwerpunkt: Studienpläne

■ Der Zauberlehrling oder die Studienpläne der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten

Präs. RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz

■ Das Unbehagen um die neuen JUS-Studienpläne

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

■ Berechnung der Substitutionskosten für Berufsverhandlungen

RA Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt

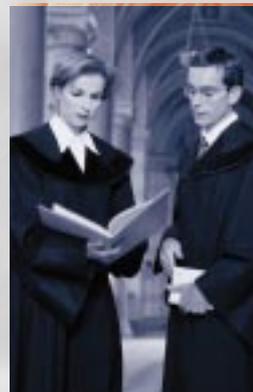
■ Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis

RAA Mag. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Salzburg



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

Ein weiterer Schritt

Ich habe Sie zuletzt in knapper, wie ich meine übersichtlicher Form über den wesentlichen Inhalt der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung (RBÄG) informiert. In dieser Ausgabe finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Rahmen der Gesetzesbegutachtung.

Wenn Sie diese Zeilen lesen, wird Ihnen möglicherweise die Diskussion betreffend die IHS-Studie zu den freien Berufen nicht mehr in Erinnerung sein. Tatsache bleibt, daß ein weiteres Mal, und das unterstützt von der Wirtschaftskammer Österreich, die Deregulierung der freien Berufe, insbesondere der Rechtsanwaltschaft gefordert wurde. Die Argumente, die gebracht wurden, sind oberflächlich und verfehlen nach meiner Auffassung das Ziel. Dennoch sollten sie nicht unbeachtet bleiben, weil sie zeigen, womit in Zukunft zu rechnen ist. Mein Standpunkt in dieser Diskussion war und bleibt es, daß zügellose Deregulierung die gewünschte Qualitätssicherung zerstört und dem Konsumenten schadet. Damit der Rechtsanwalt seine Aufgabe im Rechtsstaat wahrnehmen kann, muß er wirtschaftlich unabhängig bleiben. Entzieht man dem Rechtsanwalt seine wirtschaft-

liche Basis, dann wird er – und dafür gibt es in Europa Beweise – „korrumpierbar“. In einer Pressekonferenz des Bundeskomitees der Freien Berufe habe ich am 2. 11. 1998 den Standpunkt der Rechtsanwaltschaft dargestellt.

Und nun zurück zu der Novelle, die für mich Anlaß zu diesem aktuellen Beitrag war.

Mit der Eröffnung der Möglichkeit, Kanzleiniederlassungen einzurichten und sich in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu organisieren, aber auch mit den schon kundgemachten Änderungen der Richtlinie für die Berufsausübung im Bereich der „Werberichtlinie“ und im Honorarbereich, dort durch die Ermöglichung des Zeithonorars, hat die Rechtsanwaltschaft reagiert, bevor die oben erwähnte IHS-Studie bekannt geworden war. Durch das Engagement im Verbrechenopferschutz und durch den stetigen Ausbau von Informationseinrichtungen erbringen Rechtsanwälte unentgeltlich Leistungen für den Bürger, die es verdienen, bei wohl vordergründig politisch motivierten Attacken gegen die freien Berufe, auch beachtet zu werden, wie es wohl auch ein Selbstverständliches wäre, bei Untersuchungen statt vom

Bruttoumsatz vom Reingewinn nach Steuern zu sprechen.

Vor uns liegt die Umsetzung der sogenannten Niederlassungsrichtlinie der EU. Es wird zu Fragen der Vergesellschaftung von Rechtsanwälten über die Grenze und der berufsübergreifenden Zusammenarbeit klar Position zu beziehen sein. Nach meiner Auffassung sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht werden. Die richtige Form ist allerdings zu finden. Für die Rechtsanwaltschaft unverzichtbar ist, daß die Einhaltung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes jederzeit und für jeden Rechtsanwalt gewährleistet sein muß. Eines der wichtigsten Elemente bei diesen Überlegungen ist die Qualität der Verschwiegenheit des Rechtsanwaltes als Recht und Pflicht, sowie das Verbot der Doppelvertretung in beiden Ausformungen als sichtbarer Ausdruck der Treue des Rechtsanwaltes zu seinem Klienten. Die Diskussion zu diesen Themen ist offen. Wer immer eine Meinung hat und einen Beitrag leisten will, ist aufgerufen zu sprechen. Die Zukunft unseres Standes ist unser aller Anliegen und nicht nur in den Händen der gewählten Standesvertretung.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Michael Czinglar, Wien
RA Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
RA Dr. Peter Fichtenbauer, Wien
RA Dr. Kurt Heller, Wien
RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Wolfgang Leitner, Wien
Präs. RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz
RA Dr. Wilhelm Noverka, Wien
Mag. Monika Peschke, Wien
RA Dr. Christoph Petsch, Wien
RA Dr. Christian Prader, Innsbruck
RA Dr. Manfred Puchner, Feldkirch
RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
RA Prof. Dr. Walter Schuppich, Wien
RA Dr. Richard Soyer, Wien
Dr. Christine Stix-Hackl, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
RAA Mag. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Salzburg
RA Prof. DDr. Hellwig Torggler, Wien
Univ.-Ass. MMag. Christoph Urtz, Wien
RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at
Internet: <http://www.oerak.or.at>

Hersteller: MANZ'sche Buchdruckerei, A-1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redakteur: RA Dr. Peter Wrabetz, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Schuppich, Prof. Dr. Walter Strigl, Dr. Peter Wrabetz

Redaktionelle Produktion: Mag. Monika Peschke

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 1998, Seite

Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich öS 2190,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 219,-.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Ein weiterer Schritt – Präsident Dr. Klaus Hoffmann

649

Rechtspolitik – Dokumentation

Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz (RBÄG)

652

Wichtige Informationen

658

Termine

660

Schon gelesen?

662

Abhandlungen

RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz, und RA Dr. Peter Wrabetz, Wien
Schwerpunkt: Studienpläne

664

VP Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt

Berechnung der Substitutionskosten für Berufungsverhandlungen

668

RAA Mag. Dr. Clemens Thiele, Salzburg

Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis

670

Dr. Christine Stix-Hackl

Europa-Seiten

676

Ämliche Mitteilungen

Kundmachungen

679

Änderungen der Liste

683

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

688

Berichte

ÖRAK

690

Resonanz

692

Veranstaltungen

694

Rechtsprechung

696

Literaturbericht

705

Indexzahlen

709

Anzeigen

711

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

ZI 13/1 98/216

GZ 16.005/252-1 6/1998

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden

(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben angeführten Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Zu dem dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag übermittelten Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998 – RBÄG 1998) nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den vorgesehenen Entwurf zum RBÄG 1998, der wesentliche Interessen der Rechtsanwaltschaft berücksichtigt und in weiten Teilen Vorschlägen der Rechtsanwaltschaft folgt.

Insbesondere begrüßt die Rechtsanwaltschaft den Vorschlag, daß in Zukunft Rechtsanwälte ihre Tätigkeit auch in der Rechtsform der GmbH ausüben sowie Niederlassungen (Filialkanzleien) errichten dürfen.

Begrüßt wird auch die zum Teil wesentliche Verschärfung des Disziplinarrechtes für Rechtsanwälte: Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht hierin eine Bestätigung des Bemühens der Rechtsanwaltschaft, die Qualität und Vertrauenswürdigkeit des Standes der Rechtsanwaltschaft zu erhöhen und auch in Zukunft zu sichern.

II. Vorschläge zur Klarstellung bzw Änderung

1. § 1 Abs 2 lit g) bzw § 21 a – Haftpflichtversicherung

Unter den Mitgliedern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind Zweifelsfragen bei der Auslegung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Haftpflichtversicherung aufgetaucht. Der Wortlaut der Bestimmungen des § 1 a Abs 2 lit g) bzw § 21 a Abs 1 und Abs 3 könnte auch dahingehend verstanden werden, daß jeder einzelne Rechtsanwalt von sich aus eine Haftpflichtversi-

cherung über eine Mindestsumme von öS 5,6 Mio für jeden einzelnen Versicherungsfall abzuschließen hat.

Schon bisher war es jedoch üblich, daß über Vermittlung der jeweiligen örtlichen Rechtsanwaltskammer von Rechtsanwälten sogenannte Großschadenhaftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, die die individuellen Haftpflichtversicherungen der Rechtsanwälte ergänzen und zusammen eine höhere Deckungssumme bewirken. In den Vorgesprächen hat nun die Rechtsanwaltschaft die vorgeschlagene Bestimmung von § 1 a Abs 2 lit g) und § 21 a Abs 1 und Abs 3 nicht dahingehend verstanden, daß jeder einzelne Rechtsanwalt – ohne Berücksichtigung der Großschadenhaftpflichtversicherung – eine individuelle Haftpflichtversicherung über öS 5,6 Mio abzuschließen hat, sondern daß jeder Rechtsanwalt unter Einschluß der Großschadenhaftpflichtversicherungen zusammen mit seiner individuellen Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme von zumindest öS 5,6 Mio pro Schadensfall zu verfügen hat. Es wird daher angeregt, entweder im Gesetzestext oder in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, daß nicht jeder einzelne Rechtsanwalt für sich individuell eine Haftpflichtversicherung über zumindest öS 5,6 Mio abzuschließen hat, sondern daß es ausreichend ist, wenn jeder Rechtsanwalt insgesamt, unter Einschluß seiner individuellen und allfälliger sonstiger, etwa der Großschadenhaftpflichtversicherung, über eine Versicherungsdeckung für jeden Schadensfall in Höhe von zumindest öS 5,6 Mio verfügt.

2. Zu § 8 Abs 5 RAO

Im Hinblick darauf, daß die einen Mediator treffenden Verpflichtungen und Aufgaben sich von denen des Rechtsanwaltes doch zum Teil grundlegend unterscheiden, wird angeregt, § 8 Abs 5 dahingehend zu ändern, daß dieser lautet:

„Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten unter Berücksichtigung der sich aus dem Wesen der Mediation ergebenden Besonderheiten, einzuhalten.“

In den erläuternden Bemerkungen hierzu sollte der Sinn der Bestimmung dahingehend näher erklärt werden, daß ein Mediator seine Tätigkeit höchstpersönlich auszuüben hat und den Personen, die ihn als Mediator anrufen, in besonderem Maß zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Hingewiesen werden sollte in den Erläuterungen auch darauf, daß es dem Wesen der Scheidungs-Mediation nicht entspricht, bindende Vereinbarungen abzuschließen, sondern nur den möglichen Inhalt einer Vereinbarung festzulegen, der in der Folge Grundlage für eine in der gehörigen Form abzuschließende Vereinbarung sein soll (Abschluß einer Vereinbarung gemäß § 55 a EheG).

3. Zu § 10 RAO, Abs 4 RAO

Die vorgesehene Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, daß jeder Rechtsanwalt zur Deckung von Schäden aus der Übernahme einer Vertretung (Verteidigung), zu der er verpflicht-

tet ist, zusätzlich zu seiner sonstigen Haftpflichtversicherung eine eigene Haftpflichtversicherung im Sinne des § 21 a abzuschließen hat: Eine weitere Versicherung für Pflichtvertretungen zusätzlich zur allgemeinen Haftpflichtversicherung ist aber weder erforderlich noch entspricht dies auch der Absicht der Gesetzesverfasser. § 10 Abs 4 Satz 2 des Entwurfs sollte daher gestrichen werden, um Mißverständnisse zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag noch eine weitere Ergänzung an. In § 21 a Abs 6 RAO ist die Verpflichtung der Haftpflichtversicherer vorgesehen, der zuständigen Rechtsanwaltskammer jeden Umstand zu melden, der zum Entfall der Deckungspflicht führen kann, etwa Nichtzahlung der Folgeprämie (vgl § 39 Abs 1 VVG). Erhält die Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Meldung, hat sie zunächst den betroffenen Rechtsanwalt hievon zu verständigen und zum Nachweis des aufrechten Deckungsschutzes aufzufordern (§ 21 a Abs 2 RAO): erst nach fruchtlosen Ablauf dieser Stellungnahmefrist kann die zuständige Rechtsanwaltskammer den betroffenen Rechtsanwalt von der Liste streichen. Nun könnte aber bereits in der Zwischenzeit Deckungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung bestehen, etwa weil der Haftpflichtversicherer die Meldung an die Rechtsanwaltskammer nicht gleichzeitig mit der Mahnung nach § 39 Abs 1 VVG, die nach Ablauf der mindesten 2-wöchigen Nachfrist zur Deckungsfreiheit führt, sondern erst nach Ablauf dieser Frist (also zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits Deckungsfreiheit eingetreten ist) erstattet. Um möglichst im Interesse der Klienten einen lückenlosen Deckungsschutz zu gewährleisten, wird daher angeregt, in § 21 a Abs 6 RAO die Haftpflichtversicherer zu verpflichten, die entsprechende Meldung an die Rechtsanwaltskammer spätestens zeitgleich mit der Mahnung nach § 39 Abs 1 VVG an den säumigen Rechtsanwalt zu senden, bei sonstigem Fortbestand der Deckungspflicht der Haftpflichtversicherer bis 14 Tage nach Verständigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

4. Zu § 15 RAO

Der Sinn der geplanten Änderung, der von der Rechtsanwaltschaft begrüßt wird, ist, daß Schriftstücke, insbesondere Schriftsätze, nicht von Rechtsanwaltsanwärtinnen unterschrieben werden können. Die vorgesehene Formulierung, daß sich das Vertretungsrecht der Rechtsanwaltsanwärtinnen auf Verhandlungen beschränkt, ist allerdings zu eng gefaßt, weil damit die Vertretung des Rechtsanwaltes durch Rechtsanwaltsanwärtinnen bei anderen Gerichtsterminen, die nicht Verhandlungen sind (etwa Akteneinsicht, Vollzüge, etc) ausgeschlossen wäre. Es ist allerdings unbestritten, daß ein Rechtsanwalt sich grundsätzlich bei allen Verrichtungen bei Gericht und den Verwaltungsbehörden durch seinen Rechtsanwaltsanwärtinnen vertreten lassen kann. Es wird daher angeregt, die Formulierung in § 15 dahingehend zu ändern, daß die bisherige in § 15 RAO enthaltene Formulierung beibehalten wird, jedoch am Ende noch folgender Halbsatz angeführt wird:

„. . . vertreten lassen; die Unterfertigung von Eingaben an Gerichte und Behörden durch einen Rechtsanwaltsanwärtinnen ist jedoch unzulässig.“

5. Zu § 16 Abs 4

Die Erfahrungen mit langen Gerichtsverfahren (etwa WEB-Prozeß) haben gezeigt, daß in manchen Fällen die nach § 16 Abs 4 an die zu Verfahrenshelfern bestellten Anwälte zu zahlenden Vorschüsse die Finanzkraft und die Budgets der betroffenen Rechtsanwaltskammer bei weitem überschreiten können.

Hiezu kommt, daß zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets die lokale Rechtsanwaltskammer in vielen Fällen nicht beurteilen kann, ob und in welchem Ausmaß im nächsten Jahr derartige Vorschüsse zu leisten sind, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung oft der Umstand, daß ein solches Verfahren überhaupt eingeleitet wird und/oder in einem derartigen Verfahren ein Verfahrenshelfer tätig wird, nicht bekannt ist: Derartige Zahlungen sind daher sehr häufig zu leisten, ohne daß hiefür in den Budgets Vorsorge getroffen werden konnte.

Es wird daher angeregt, daß insbesondere in solchen schwerwiegenden Fällen dem Bundesminister für Justiz die Möglichkeit eingeräumt wird, auf diese Sonderpauschalvergütung auch Vorauszahlungen zu leisten. Eine entsprechende Einfügung könnte in § 47 erfolgen, etwa mit folgender Formulierung:

„Der Bundesminister für Justiz kann dem ÖRAK auf sein Verlangen für nach § 16 Abs 4 bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Vorschuß auf die Pauschalvergütung gewähren.“

In dem vorliegenden Entwurf ist weiters eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer vorgesehen, einem nach § 45 bzw 45a bestellten Rechtsanwalt auf sein Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu gewähren: dies auch dann, wenn die betreffende Rechtsanwaltskammer selbst noch keinerlei Vorschüsse auf diese Sonderpauschalvergütung erhalten hat. Nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft sollte jedoch – im Hinblick auf die oben erwähnten Probleme ein Rechtsanspruch auf eine Vorschußgewährung nur dann eingeräumt werden, wenn die betroffene Rechtsanwaltskammer ihrerseits bereits den entsprechenden Vorschuß auf die Sonderpauschalvergütung (und somit die erforderliche finanzielle Bedekung) erhalten hat.

6. Zu § 27 RAO

In § 27 Abs 1 RAO wird nominiert, daß die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der „Verwaltungs- auslagen“ durch die Vollversammlung erfolgen soll. Der Begriff der „Verwaltungs- auslagen“ ist in der RAO aber nicht definiert. Es ist daher nicht geklärt, ob die mit gewissen Agenden verbundenen Auslagen, die die Kammer nicht immer nur im Interesse ihrer Kammermitglieder, sondern zum Schutz der Rechtsuchenden und im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung wahrnimmt, wie erste all- gemeine unentgeltliche Rechtsauskünfte, Treuhandfonds oder so-

ziale Einrichtungen der Kammer, als Verwaltungsauslagen angesehen werden können. Nach Ansicht des Rechnungshofes können diese Ausgaben nicht unter „Verwaltungsauslagen“ zuerkannt werden.

Damit auch künftighin die Finanzierung dieser – auch im öffentlichen Interesse liegenden – Leistungen sichergestellt ist, sollte in § 27 Abs 1 RAO klargestellt werden, daß auch für die Finanzierung derartiger Tätigkeiten die Verwaltungsauslagen eingehoben werden können. Es wird daher angeregt, in § 27 Abs 1 lit d) folgenden Zusatz anzufügen:

„... und der Auslagen aus sonstigen von der Vollversammlung beschlossenen Tätigkeiten“.

7. Zu § 9 Abs 3 RATG

Generell soll nach § 9 Abs 3 RATG die Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Unterhaltsleistung mit dem Einfachen der gesamten Jahresleistung festgelegt werden. Hat eine unterhaltspflichtige Person etwa an zwei oder mehrere Kinder Unterhalt zu leisten, bildet daher die innerhalb eines Jahres an alle Unterhaltsberechtigten zu leistenden Unterhaltsbeiträge die Bemessungsgrundlage. Dementsprechend ist aber auch in § 9 Abs 3 Satz 2 RATG klarzustellen, daß die Mindestbemessungsgrundlage für Kindesunterhalt mit öS 70.000,- für jedes unterhaltsberechtigten Kind gilt. Der Gesetzestext ist daher wie folgt zu ändern:

Abs 3 „... bei Kindesunterhalt mit je öS 70.000,- zu bewerten.“

8. § 10 Z 6 RATG

In der Neufassung soll § 10 Z 6 RATG dahingehend ergänzt werden, daß in die Streitwertbegrenzung auch Feststellungsbegehren mit einbezogen werden.

Gegen diese Änderung werden schwerwiegende Bedenken erhoben.

a) Die Streitwertbegrenzung wurde seinerzeit mit der Begründung eingeführt, daß die parlamentarische Immunität der Politiker nicht vor zivilrechtlichen Klagen gemäß § 1330 ABGB schütze und Kreditschädigungsklagen mit besonders hohen Streitwerten vor allem Politiker in der Ausübung ihrer Tätigkeiten, insbesondere in ihrer Kontrollfunktion, behindern könnten.

Dieser Ansatz ist schon vom Grunde her verfehlt: § 7 RATG bietet – wie für jeden Staatsbürger, so auch für jeden Politiker – eine hinreichende Möglichkeit, sich gegen eine übermäßige Bewertung des Streitwertes zur Wehr zu setzen. Darüberhinaus verpflichtet § 60 JN das Gericht selbst, jedenfalls soweit es die für die Gerichtszuständigkeit oder Senatsbesetzung relevanten Streitwertgrenzen betrifft, von Amts wegen die Angemessenheit des gewählten Streitwertes zu überprüfen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen sind daher ausreichend, um eine tatsächlich ungerechtfertigt hohe Streitwertbemessung zu bekämpfen.

Darüber hinaus sollte das Interesse eines möglicherweise durch eine kreditschädigende Äußerung in seiner Existenz bedrohten

Staatsbürgers wohl ebenso gewichtig sein wie das Interesse von Politikern, Knebelungsklagen hintanzuhalten. Es darf in diesem Zusammenhang ja nicht übersehen werden, daß § 1330 ABGB nur wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen und Formalbeleidigungen verbietet.

Die Erfahrung – gerade auch in den letzten Jahren – zeigt uns, daß häufig Politiker bewußt Tatsachenbehauptungen aufstellen, für deren Richtigkeit sie nicht einmal Belege haben (vgl beispielsweise nur etwa MR 1993, 101, oder einige der allein im Jahr 1997 ergangenen Entscheidungen, in deren kreditschädigende Äußerungen von Politikern zu beurteilen waren, wie zB 6 Ob 2230/96y vom 17. 7. 1997, 6 Ob 95/97g vom 26. 5. 1997); vielmehr wird häufig die Veröffentlichung von bloßen Verdächtigungen oder unrichtigen Tatsachenbehauptungen als Mittel angesehen, durch die sich in der Folge entwickelnde öffentliche Diskussion und Druck der Öffentlichkeit dann (vielleicht) zu den Beweisen für den schon früher geäußerten Verdacht zu gelangen. Eine solche Vorgangsweise widerspricht den Grundprinzipien des Rechtsstaates, kann enormen wirtschaftlichen Schaden anrichten und darf daher nicht durch den Entfall des Prozeßrisikos belohnt werden. Oft sind dann solche Behauptungen aber auch später nicht beweisbar (vgl wiederum etwa den Fall, der der Entscheidung MR 1993, 101 zugrunde liegt); in der Zwischenzeit ist aber der Ruf und vielleicht auch die Existenz des Betroffenen ruiniert.

b) Die vorgesehene Streitwertbegrenzung führt auch dazu, daß in solchen Fällen Revisionen nicht mehr zulässig sind. Durch die ZPO-Novelle 1997 wurde in § 505 Abs 4 ZPO eine weitere Revisionsbeschränkung geschaffen, wonach außerordentliche Revisionen (gleiches gilt für das Rekursverfahren) bei Nichtzulassung der ordentlichen Revision durch das Berufungsgericht nur dann zulässig ist, wenn der Streitwert in diesem Gegenstand insgesamt öS 260.000,- übersteigt.

Die Erfahrung zeigt, daß gerade in Fragen des Persönlichkeitsschutzes außerordentliche Rechtsmittel vom OGH häufig zugelassen werden und daß das Höchstgericht nicht selten Entscheidungen der 2. Instanz, die das ordentliche Rechtsmittel nicht zugelassen hat, abändert. Wird nun die vorgeschlagene Änderung Gesetz, so bedeutet dies, daß in wichtigen Fragen des Persönlichkeitsschutzes in vielen Fällen eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes nicht möglich ist. Dies ist der Rechtssicherheits- und Rechtseinheit nicht dienlich, weil mit divergierenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Österreich zu rechnen ist.

c) Darüber hinaus sprechen gegen die Neufassung des § 10 Z 6 RATG gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Es ist nicht einzusehen, worin die sachliche Differenzierung zwischen einer von einem Konkurrenten und einem Nichtkonkurrenten abgegebenen wahrheitswidrigen kreditschädigenden Äußerung gelegen sein soll. Ansprüche nach der wettbewerbsrechtlichen Parallelbestimmung zu § 1330 ABGB, nämlich § 7 UWG, können ohne jegliche Obergrenze bewertet werden (sieht man vom Korrektiv des § 7

RATG ab). Es ist nun nicht sachlich zu rechtfertigen, daß das durch eine kreditschädigende Äußerung im Wettbewerbsverhältnis beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Konkurrenten mehr wert sein sollte als das des Nicht-Konkurrenten. Hinzu kommt noch, daß gerade die mediale Weiterverbreitung von Äußerungen Dritter im Regelfall nicht im Wettbewerbsverhältnis erfolgt und gerade derartige Äußerungen besonders schadensgeneigt sind. Es ist weiters nicht sachlich begründbar, warum kreditschädigende Äußerungen, die mit einer Bildveröffentlichung verbunden sind und die daher Ansprüche gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz begründen, einer freien Bewertung durch den Kläger unterliegen sollen, während die eigentlich existenzgefährdende Berichterstattung bloß im Wort (wobei im Regelfall ohnedies nur die Wortberichterstattung wahrheitswidrig sein kann) eine gesetzliche Zwangsbegrenzung erfährt.

Nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft wird daher innerhalb des Persönlichkeitschutzes in unsachlicher Weise differenziert, sodaß die vorgesehene Novellierung ohnedies bereits gegebene verfassungsrechtliche Bedenken nicht beseitigt, sondern sogar noch verstärkt.

d) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher die ersatzlose Streichung des § 10 Z 6 RATG an; allenfalls könnte überlegt werden, das gegen exzessive Streitwertbemessungen vorgesehene Korrektiv des § 7 RATG insoweit zu ergänzen, als eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den eine Herabsetzung des Streitwertes nicht bewilligenden Beschluß des Gerichtes vorgesehen wird: Um Verfahrensverzögerungen vorzubeugen sollte aber kein abgesondertes Rechtsmittel vorgesehen werden, sondern nur die Möglichkeit zur Bekämpfung der Kostenentscheidung.

Andernfalls käme wohl nur eine generelle Begrenzung aller persönlichkeitschutzrechtlichen Ansprüche in Frage, um eine ungleiche Behandlung zu vermeiden.

Hiezu ist vorweg auszuführen, daß nach § 1330 Abs 2 ABGB der Betroffene völlig unterschiedliche Ansprüche geltend machen kann: Unterlassung, Widerruf, Veröffentlichung des Widerrufs und Schadenersatz.

Das OLG Wien hingegen vertritt nun hiezu (wenn auch durchaus umstritten) in ständiger Judikatur die Auffassung, daß die Streitwertbegrenzung des § 10 Z 6 RATG für den Unterlassungsanspruch, den Widerrufsanspruch sowie den Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs in ihrer Gesamtheit gelten. Lediglich die Schadenersatzansprüche seien hievon nicht erfaßt; durch die vorgesehene Änderung würden aber auch diese – solange nur auf Feststellung der Schadenersatzpflicht geklagt wird – erfaßt werden.

Als absolute Untergrenze bietet sich daher für eine derartige generelle Begrenzung aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ein Betrag von öS 500.000,- an, der nach den AHR für Urheberrechtssachen und für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 UWG) als Mindestbemessungsgrundlage angemessen ist.

Ein derartiger Streitwert ermöglicht die Bemessung des Unterlassungsanspruches in einem gerade noch die Grenze des § 505 Abs 4 übersteigenden Betrag, wobei anzumerken ist, daß für die verbleibenden drei restlichen Ansprüche dann ohnedies nur mehr insgesamt öS 239.999,- verbleiben.

9. TP 3 D

Gegen die vorgeschlagene Änderung werden Einwände erhoben. Vorweg ist aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß eine Pauschalierung anwaltlicher Leistungen grundsätzlich abzulehnen ist und auch mit dem bisherigen System der Verrechnung anwaltlicher Leistungen nicht in Einklang zu bringen ist. Eine Pauschalierung ist auch schon deswegen bei anwaltlichen Leistungen grundsätzlich nicht möglich, weil bei Übernahme des Mandates in aller Regel der genaue Umfang der erforderlichen anwaltlichen Dienstleistungen nicht abschätzbar ist: Eine Pauschalierung des Honorars führt daher in aller Regel dazu, daß entweder das Pauschalhonorar zu Lasten des Klienten zu hoch, zum anderen aber auch zu Lasten des Rechtsanwaltes zu niedrig sein kann. Es bestehen daher schon vom Grundsatz her Bedenken gegen die Einführung einer Pauschalierung für eine spezifische anwaltliche Leistung. Dies umso mehr, als die Rechtsanwaltschaft überzeugt ist, daß die österreichischen Rechtsanwälte in aller Regel ein ihren Leistungen angemessenes Honorar verrechnen.

Dennoch wäre die Rechtsanwaltschaft grundsätzlich – worauf in den Vorgesprächen auch schon hingewiesen worden ist – bereit, für den offenbar besonders sensiblen Bereich von Unterhalt und Scheidung eine Pauschalierung zu akzeptieren, wobei aber nachfolgende Präzisierungen erforderlich sind.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung bestehen zunächst verfassungsrechtliche Bedenken. Dies zum einen im Hinblick auf das Legalitätsprinzip, weil etwa der Begriff „*durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse*“ ein unbestimmter Gesetzesbegriff ist und dem Rechtsanwender nahezu völlige Ungebundenheit bei der Auslegung einräumt. Es ist daher zu befürchten, daß diese Bestimmung in Hinkunft – sollte sie Gesetz werden – Anlaß für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten über ihre Auslegung bilden wird.

Weiters ist auch der letzte Satz mißverständlich: Sollte der Gegenstand gezogen werden können, daß alle anderen, vor grundbücherlicher Durchführung liegenden anwaltlichen Leistungen mit dem Pauschalhonorar mit abgegolten sind? Wenn dem so sein sollte, wären auch sämtliche Vorarbeiten für die Lastenfreistellung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen, Vorarbeiten für pfandrechnliche Belastungen von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen, die Einholung von Baulandbestätigungen oder Negativbestätigungen oder allenfalls erforderlicher grundverkehrsbehördlicher Genehmigungen, Vorarbeiten für die Durchführung von Teilungsplänen, Nutzwertfestsetzungen, Veräußerungsverboten, Servitutsvereinbarungen, Belastungs- und Veräußerungsverbote etc von dem Pauschalhonorar erfaßt. All diese zum Teil sehr arbeits- und zeitintensiven Leistungen können allerdings von einer Pauschalregelung keinesfalls erfaßt sein; vielmehr ist die Rechtsanwaltschaft stets davon ausgegangen, daß bei Scheidungen, in denen auch Liegenschaftstransaktionen notwendig werden, eine sogenannte einfache einvernehmliche Scheidung gar nicht mehr möglich ist und daher hierfür auch eine Pauschalierung des Honorars ausgeschlossen ist.

In dem Zusammenhang erlaubt sich der Rechtsanwaltskammertag auch darauf hinzuweisen, daß die nunmehr im Entwurf enthaltene Regelung den Vorschlägen widerspricht, die vom ÖRAK-Arbeitskreis für Wirtschaftsfragen vorgeschlagen worden sind. Danach sollte ein deutlich reduziertes Pauschalhonorar von ca öS 15.000,- bis öS 18.000,- (exklusive USt) folgende Leistungen beinhalten:

- a) Herstellung des Einvernehmens in einer eigenen Besprechung mit einer Dauer von nicht mehr als 4/2;
- b) Verfassung des Scheidungsvergleiches;
- c) die gerichtliche Antragstellung;
- d) die Verrichtung der Scheidungsverhandlung.

Weiters müßte, um den oben erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, vorgesehen werden, daß der Begriff der durchschnittlichen familien- und vermögensrechtlichen Verhältnisse näher umschrieben wird; diesbezüglich sollte – am besten wohl im Gesetzestext – festgehalten werden, daß diese nur

dann vorliegen, wenn die gesamte betragliche Höchstbemessungsgrundlage etwa öS 500.000,- nicht übersteigt und zum Vermögen keine Liegenschaften oder grundstücksgleichen Rechte gehören.

Nur mit diesen Änderungen kann die Rechtsanwaltschaft der beabsichtigten Pauschalierung zustimmen.

Allenfalls könnte die Rechtsanwaltschaft auch einer Zweiteilung der Pauschalsätze zustimmen: Neben dem Pauschalsatz von etwa öS 15.000,-, mit dem die oben dargestellten Leistungen abgegolten sind, könnte in TP 3D ein zweiter Pauschalsatz aufgenommen werden, der – wie im Entwurf vorgesehen – bei ca öS 30.000,- (exklusive USt) liegen könnte und auch die einfache Aufteilung einer Eigentumswohnung (exklusive der grundbücherlichen Durchführung und der Übernahme von Treuhandschaften) umfaßt; klar gestellt werden müßte in diesem Fall aber jedenfalls, daß sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Liegenschaften, wie insbesondere die Begründung von Wohnungseigentum oder die Übertragung von Anwartschaften auf Wohnungseigentum, nicht mit dem Pauschalhonorar abgegolten sind.

10. Art V – Übergangsbestimmungen, Z 4

Im Hinblick auf die erhöhte Haftpflichtversicherungssumme wird in Art V Z 4 des Entwurfes eine Übergangsbestimmung von 6 Monaten vorgesehen. Im Hinblick darauf, daß doch ein nicht unbedeutender Teil der österr Rechtsanwälte ihre Haftpflichtversicherungssummen erhöhen müßten, zu diesem Zweck Angebote der Versicherungsgesellschaften einholen und vergleichen müssen und letztlich durch die Erhöhung der Mindestdeckungssumme auch ein nicht unbedeutender finanzieller Aufwand für die Rechtsanwälte verbunden ist, wird angeregt, die Übergangsfrist für die erhöhte Haftpflichtversicherung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RBÄG 1998 bereits eingetragene Rechtsanwälte auf insgesamt 1 Jahr zu verlängern.

11. Gründung einer GmbH – mietrechtliche Übergangsvorschriften

Das RBÄG 1998 sieht begrüßenswerter Weise die Möglichkeit vor, in Hinkunft die Rechtsanwaltschaft auch in der Rechtsform einer GmbH ausüben zu können.

Es ist daher damit zu rechnen, daß zahlreiche Rechtsanwaltskanzleien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Zu diesem Zweck müßte der bisherige Betrieb der Rechtsanwaltschaft in die künftige Rechtsanwalts-GmbH eingebracht bzw von dieser übernommen werden; aus diesem Anlaß würden auch die Mietrechte nach § 12 a MRG auf die GmbH übergehen. In der Judikatur ist es nun noch nicht endgültig geklärt, ob eine derartige Einbringung eines Betriebes ohne Änderung der Beteiligungsverhältnisse das Mietzinserhöhungsrecht nach § 12 a MRG auslöst; nach einigen Entscheidungen des OGH kann dies aber nach derzeitigem Wissenstand nicht ausgeschlossen werden. Eine derartige Erhöhung bloß aus Anlaß des Rechtsformwechsels (ohne Änderung der wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten) ist aber sachlich nicht

gerechtfertigt; darüber hinaus könnte dies für zahlreiche Rechtsanwaltsgesellschaften, insbesondere solche, die schon vor längerer Zeit Mietverträge über ihre Kanzleiräumlichkeiten abgeschlossen haben, existenzbedrohende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

Diese Übergangsbestimmung sollte nur für einen kurzen Übergangszeitraum, etwa von sechs bis zwölf Monaten anwendbar sein und überdies nur die reine Einbringung, also die bloße Rechtsformänderung (bei sonst gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen), betreffen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß anlässlich der Änderung der Rechtsanwaltsordnung, mit der den Rechtsanwälten die Berufsausübung auch in der Rechtsform einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft ermöglicht wurde, eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen wurde, die binnen 6 Monaten die Übertragung der Mietrechte auf eine EEG ermöglichte, unter Ausschluß allfälliger Mietzinserhöhungsansprüche des Vermieters. Es wird daher angeregt, eine zu § 10 EGG analoge Bestimmung in das RBÄG 1998 aufzunehmen.

12.

Ausdrücklich über Wunsch der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer werden Überlegungen über eine Neuregelung der Verteilung der Belastungen aus der Verfahrenshilfe angeregt, und zwar dahingehend, daß die Pauschalvergütung auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern nicht nach der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder verteilt wird, sondern nach der Anzahl der Bestellungen. In dem Zusammenhang erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag darauf hinzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Rechtsanwaltskammern dieser Anregung der Österreichischen Rechtsanwaltskammer (noch) nicht folgen kann, diese sich aber bereit erklärt haben, in diesbezügliche Gespräche einzutreten, um einen gemeinsamen Vorschlag in die Gespräche einzubringen, die zur Umsetzung der Niederlassungsrichtlinien im Jahr 1999 zu führen sein werden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 14. Oktober 1998

Dr. Klaus Hoffmann

Präsident

Gerichtliche Vertretung durch Inkassobüros

Ein Zwischenbericht

Aufgrund einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie zum Zahlungsverzug europäischer Unternehmen arbeitete die **Generaldirektion XXIII** der Kommission einen **Vorschlag** für eine **Richtlinie** mit dem Ziel aus, die schlechte Zahlungsmoral bei Unternehmen durch gemeinschaftsweite Maßnahmen zu verbessern. Neben Maßnahmen wie der Einführung eines einheitlichen Mahnverfahrens und einer einheitlichen Regelung des Eigentumsvorbehalts war auch die europaweite Zulassung von **Inkassobüros** zur **gerichtlichen** Vertretung vorgesehen.

Inkassobüros mögen beim außergerichtlichen Einbringlichmachen von Forderungen verdienstvoll sein. Die Zulassung zur gerichtlichen Vertretung stößt hingegen auf Bedenken: Die für Rechtssuchende notwendige **Sicherheit**, vor Gerichten nur von Personen vertreten zu werden, die über **ausreichende Rechtskenntnis** verfügen und unter **strenger Berufsaufsicht** stehen, wäre nicht mehr gegeben. Verzögerungen von Gerichtsverfahren und steigende Verfahrenskosten wären die Folge.

Der **Österreichische Rechtsanwaltskammertag** hat daher in Stellungnahmen und Schreiben – ua an den Herrn Bundesminister für Justiz, an Mitglieder des Europäischen Parlaments und an die einzelnen Generaldirektionen der Europäischen Kommission – zwar das Ziel der Richtlinie, nämlich die Verkürzung der Zahlungsfristen etwa durch die Einführung eines europaweiten einheitlichen Mahnverfahrens begrüßt, zugleich aber die **Bedenken** gegen die Zulassung von Inkassobüros zur gerichtlichen Vertretung ausführlich dargelegt.

Das **Europäische Parlament** hat nun über die geplante Richtlinie in erster Lesung Beschluß gefaßt. Es hat – nach unzähligen Änderungsanträgen und Gegenanträgen im Vorfeld der Beschlußfassung – den **Text** der Richtlinie gegenüber dem Vorschlag der Generaldirektion XXIII **geändert**: Für Inkassobüros werden nach dem neuen Text nun zwar Voraussetzungen für deren europaweite Tätigkeit festgelegt, die Regelung der **gerichtlichen** Vertretung soll aber wie bisher den einzelnen **Mitgliedstaaten vorbehalten** bleiben. Die europaweite Zulassung von Inkassobüros zur gerichtlichen Vertretung durch die Richtlinie zum Zahlungsverzug ist nach dem Beschluß des Parlaments also vorerst einmal zurückgestellt.

Der Richtlinienentwurf wird nun von der Europäischen Kommission neuerlich bearbeitet und dann an den Rat zur Beschlußfassung weitergeleitet werden. Über die weitere Entwicklung wird an dieser Stelle wieder berichtet werden.

Dr. Elisabeth Scheuba

ERV

Für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr werden die folgenden Hardwarevoraussetzungen empfohlen.

Hardwarevoraussetzungen

Mindestausstattung

Prozessor: 486/33 MHz

Hauptspeicher: 8 MB

Festplatte: 300 MB

COM Schnittstelle: UART 16550

Bildschirm: VGA 14"

Betriebssystem: DOS 6.2, WINDOWS 3.11

Modem: 14.400 bps

Standardausstattung

Prozessor: Pentium II 266 MHz–333 MHz

Hauptspeicher: 32 MB (oder besser 64 MB)

Festplatte: 2 GB oder 4 GB

COM Schnittstelle: UART 16550AF

Bildschirm: SVGA 15"

Betriebssystem: WINDOWS 95, 98 oder NT 4.0

Modem: 56 k oder ISDN (Hybrid)

Dabei sollte bei Neuanschaffung von Hardware darauf geachtet werden, daß die Voraussetzungen der Standardausstattung erfüllt werden.

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Internet-Adresse

Wenn Sie über eine Internet-Adresse verfügen, so geben Sie diese bitte Ihrer Kammer oder dem ÖRAK schriftlich oder **per e-mail** unter e-mail: **rechtsanwaelte@oerak.or.at** möglichst

bis 7. 1. 1999

bekannt, damit wir diese Daten in unser (Internet-)Anwaltsverzeichnis aufnehmen können.

Insolvenzstatistik

Die vom Alpenländischen Kreditorenverband erarbeitete Insolvenzstatistik Jänner bis September 1998 liegt im ÖRAK zur Einsichtnahme auf.

Inland

- 26. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Agieren und Taktieren im „Msch-Verfahren“** – Dr. Peter Kovanyi, Dr. Franz Terp
- 30. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 1. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Grundlegende Neuerungen im OÖ Baurecht ab 1. 1. 99** – HR Univ.-Prof. Dr. Hans Neuhofer, WHR Dipl.-Ing. Manfred Schwabegger
- 1. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Fünfundzwanzig Mustermietverträge** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 9. Dez.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Ein Jahr Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 – erste Erfahrungen, erste Schwierigkeiten** – Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny
- 14. und 15. Dez.** Wien
MANZ-Seminar: Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Fortsetzung – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 18. und 19. Jän.** Wien
MANZ-Seminar: Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Einführung – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 19. Jän.** Innsbruck
MANZ-Seminar: RA DDDr. Dieter G. Kindel, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, **Das neue AVG**
- 19. Jän.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Die Aufklärungspflicht des Arztes im Lichte der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes** – Vize-Präs. d. OGH Dr. Kurt Hofmann
- 20. Jän.** Salzburg
MANZ-Seminar: RA DDDr. Dieter G. Kindel, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, **Das neue AVG**
- 20. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht** – Dr. Bernhard Gruber, Dr. Gerhard Kuras
- 20. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Wohnrecht: 50 Fragen – 50 Antworten** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 21. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Forderungseinbringung in Ungarn** – Dr. Georg Walderdorff, Dr. Andrea Hegedüs
- 25. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Flexible Arbeitszeit** – Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank
- 26. Jän.** Wien
MANZ-Seminar: RA DDDr. Dieter G. Kindel, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, **Das neue AVG**
- 27. Jän.** Graz
MANZ-Seminar: RA DDDr. Dieter G. Kindel, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, **Das neue AVG**
- 27. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Forderungseinbringung in Tschechien** – Dr. Georg Walderdorff, Dr. Lenka Patenidisová
- 9. Feb.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 11. bis 13. Feb.** Wien
AJA-Seminar: **Die bekannte Marke und andere Rechtsfragen im Kennzeichenrecht in Deutschland, Österreich und in der Schweiz**
- 18. bis 20. Feb.** Wien
MANZ-Seminar: Peter-Erich Czák, **Rhetorik 3-Tage Basistraining**
- 22. Feb.** Wien
MANZ-Seminar: Sen.-Präs. DDr. Paul Nechvatal, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wielke, **Der Verkehrsunfall – Von der Rekonstruktion bis zum Urteil** – Teil I
- 15. März** Wien
MANZ-Seminar: Sen.-Präs. DDr. Paul Nechvatal, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wielke, **Der Verkehrsunfall – Von der Rekonstruktion bis zum Urteil** – Teil II
- 19. März** Graz
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 12. April** Wien
MANZ-Seminar: Sen.-Präs. DDr. Paul Nechvatal, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wielke, **Der Verkehrsunfall – Von der Rekonstruktion bis zum Urteil** – Teil III

Ausland

- 26. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Die Gemeinschaftsmarke**
- 26. und 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gerichtliche und außergerichtliche Streitverfahren im Gemeinschaftsrecht über Wettbewerb**
- 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz**
- 30. Nov. und 1. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Staatliche Beihilfen und Gemeinschaftsrecht**
- 3. und 4. Dez.** Brüssel
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Anerkennung von Diplomen in einem Europa für Weiterbildung und Berufe**
- 3. und 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union 1998**
- 3. und 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Steuerwettbewerb im Binnenmarkt: Der vorgeschlagene Verhaltenskodex und andere Fragen der Unternehmensbesteuerung**
- 3. und 4. Dez.** Luxembourg
European Institute of Public Administration: **Tendances actuelles de la jurisprudence de la CJCE et du TPI**
- 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gemeinschaftsrecht und Sport – Aktuelle Entwicklungen**
- 7. und 8. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vertriebsrecht – Panorama nach dem Grünbuch**
- 10. und 11. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Strategien für die Osterweiterung der Europäischen Union**
- 11. Dez.** New York
Union Internationale des Avocats: **Collective Member Briefing – United Nations**
- 14. bis 20. März 1999** Kanada
Skilex Kongreß
- 12. bis 16. April** Paris
Intensivseminar: **Introduction au système juridique français**
- 19. bis 23. Juli** London
Intensivseminar: **Introduction to the English Legal System and Legal English**

1. Ein **Verstoß gegen den Schutzzweck des § 10 Abs 3 GmbHG** führt auch dann zu einer Haftung des Geschäftsführers, wenn der Straftatbestand des § 122 Abs 2 Z 1 GmbHG nicht erfüllt ist.

2. Auf die Stammeinlage **eingezahlte Beträge** stehen nur dann zur freien Verfügung der Geschäftsführer, wenn sie für die GmbH ein „**reines Aktivum**“ sind. OGH 12. 11. 1997, 3 Ob 323/97i, WBl 1998, 268.

Eine **positive Beschlußfeststellungsklage** ist ausgeschlossen, wenn über die Abstimmung in der Generalversammlung selbst hinausgehende Mängel vorliegen. OGH 12. 2. 1998, 6 Ob 203/97i, WBl 1998, 269.

1. Einem **GmbH-Gesellschafter** kommt **Rechtsmittelbefugnis in Firmenbuchsachen** nur zu, wenn seine firmenbuchrechtliche Rechtsphäre berührt wird.

2. Erbserklärung als schlüssige Zustimmung zur Teilung eines Geschäftsanteils. OGH 13. 2. 1997, 6 Ob 2358/96z, NZ 1998, 182.

§ 28 Abs 1, 1. Satz StGB: „Absorptionsprinzip“

§ 28 Abs 1, 1. Satz StGB gilt nach Lehre und Rechtsprechung auch beim Zusammentreffen von Delikten, die wahlweise Geld- oder Freiheitsstrafen androhen. In diesem Fall ist nur auf eine einzige Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen. Das Kumulationsprinzip nach Absatz 2 leg zit kommt nur bei Androhung ungleichartiger Strafen in den zusammentreffenden Strafgesetzen zum Tragen. OGH 24. 9. 1997, 13 Os 137/97, EvBl 1998/43.

§ 181 StPO: Keine Verlängerung der Haftfrist in Analogie, insbesondere nicht bei irrtümlichem Unterbleiben der Beschlußfassung

Wird der – infolge Verzichtes des Beschuldigten auf Durchführung einer dritten Haftverhandlung mögliche – schriftliche Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht vor Ablauf der Haftfrist gefaßt, ist der Beschuldigte zu enthaften, und zwar unabhängig vom Gewicht der Tat und den Haftgründen. Die im § 181 Abs 2 StPO bestimmte Höchstdauer der Haftfristen (14 Tage, 1 Monat, 2 Monate) gestattet, von den ausdrücklich normierten Ausnahmen abgesehen (§ 6 Abs 1, § 181 Abs 3 und Abs 4 StPO), keine Verlängerung. Die ausdrücklich nur auf die Verlängerung der Haftfrist wegen Frustrierungen einer an sich rechtzeitig anberaumten Haftverhandlung abstellende Bestimmung des § 181 Abs 4 StPO ist auf den Fall einer irrtümlich unterbliebenen Beschlußfassung vor Ablauf

der aktuellen Haftfrist gemäß § 181 Abs 5 2. Satz StPO nicht anwendbar. OGH 11. 9. 1997, 15 Os 139/97.

§ 74 Z 4, § 302 StGB: Amtsmißbrauch im Rahmen der Post und Telekom – Zustellung ist zT Hoheitsverwaltung

Die Post & Telekom Austria AG ist als Unternehmen ein von der übrigen staatlichen Verwaltung getrennter selbständiger Wirtschaftskörper. Die Bediensteten dieser Aktiengesellschaft und die ihr gemäß § 17 PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Personen sind daher nicht generell mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung im engeren Sinn betraut und somit allein aufgrund ihrer Posttätigkeit noch nicht Beamte iSd § 74 Z 4 StGB. Einzelne gesetzlich der Post übertragene Aufgabenbereiche sind aber (nach wie vor) der Hoheitsverwaltung zuzurechnen, sodaß diesbezüglich eine Vornahme von Amtsgeschäften in Vollziehung der Gesetze mit entsprechender strafrechtlicher Konsequenz für die damit solcherart als Beamte iSd § 74 Z 4 StGB befaßten Bediensteten vorliegt. Dies gilt insbesondere für die dem Bereich der hoheitlichen Vollziehung angehörende Zuständigkeit im Geltungsbereich des Zustellgesetzes. Wesentliches Fehlverhalten bei derartigen Zustellungen kann daher weiterhin Amtsmißbrauch begründen. OGH 7. 5. 1997, 13 Os 211/96.

§ 81 Z 1 StGB: Kurve, stark überhöhte Geschwindigkeit, mangelnde Fahrpraxis, besonders gefährliche Verhältnisse

Das Durchfahren einer Kurve mit der doppelten als der höchstzulässigen Geschwindigkeit, wobei der Lenker eine äußerst geringe Fahrpraxis aufweist und mit einem für ihn ungewohnten Fahrzeug unterwegs ist, begründet besonders gefährliche Verhältnisse. OLG Wien 11. 3. 1997, 20 Bs 19/97, LGSt Wien 17. 10. 1996, 8 c E Vr 9755/96).

Es wäre unzweckmäßig, wegen eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens davon abzusehen, den EuGH vorlagepflichtige Fragen zur Entscheidung vorzulegen, weil nur für das Ausgangsverfahren ... gestellt (klargestellt??) ist, daß eine bindende Vorlageentscheidung ergeht und sich der EuGH in der Regel auf die Prüfung der vorgetragenen Argumente und gewisser von Amts wegen zu beachtender Gründe beschränkt (aus **SZ 70/1**).

Ein Rechtsanwalt, der die zur Erlangung der Gebührenbefreiung nach Anm 12 lit b zu TP 9 GGG erforderliche Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung unter der Bedingung des § 53 Abs 1 letzter Satz GBG unterläßt, wird selbst dann scha-

denersatzpflichtig, wenn dies einem Wunsch eines Mitarbeiters der kreditierenden Bank entsprach, welchem Ersuchen er nicht entgegentrat (aus **SZ 70/90**).

Die **Haftung der Rechtsvorgänger ausgeschlossener GmbH-Gesellschafter** ist nicht auf die im Zeitpunkt der Kaduzierung bereits fälligen Beträge der ausständigen Stammeinlage beschränkt. OGH 24. 3. 1998, 1 Ob 374/97z, RdW 1998, 404 = ecolex 1998, 487.

Übermittlung eines (Verrechnungs-)Schecks per einfachem Brief. Kein Mitverschulden des Senders, wenn Scheck in falsche Hände

gelangt und Schaden entsteht. BGH 16. 6. 1998, XI ZR 254/97, WM (Wertpapiermitteilungen), Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht, 1998, 1622 (Heft 32).

Aktuelle Zusammenfassung von „**Form und Fristfragen**“ bei Übermittlung von Schriftstücken per **Telefax**, vor allem durch Rechtsanwälte: RA Sebastian Henneke, Duisburg in NJW 1998, 2194ff (Heft 30).

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz, Dr. Walter Strigl und DDr. Hellwig Torggler.

Schwerpunkt: Studienpläne

Präs. RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz

Der Zauberlehrling oder die Studienpläne der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten

Man schrieb das Jahr 1997. Der alte Hexenmeister hatte sich schon lange wegbegeben. Zuvor hatte er noch im Jahre 1978, bereits damals unter tatkräftiger Mitwirkung seines Lehrlings, die alten Studienvorschriften mit den rechtshistorischen, judiziellen und öffentlich-rechtlichen Abschnitten, jeweils durch die kommissionelle Staatsprüfung abgeschlossen, in ein neues Diplom- und Doktoratsstudium geändert. Das Diplomstudium sah – dank des alten Hexenmeisters immer noch österreichweit einheitlich – zwei Studienabschnitte mit zwei bzw sechs Semestern vor, wobei sich die Diplomprüfungen aus Einzelprüfungen zusammensetzten.

Im Jahre 1997 also schuf der Zauberlehrling, in der Meinung, Wort', Werke und auch den Brauch seines Meisters gemerkt zu haben und auch Wunder tun zu können, das neue Universitäts-Studiengesetz. Das neue Wunderwerk sollte (1) die in der Praxis überlang gewordene Studiendauer verkürzen und (2) die Studienqualität durch Erlassung des Studienplans und damit des Inhaltes im autonomen Bereich jeder Universität verbessern.

In Verkennung der Realität meinte der Zauberlehrling, die überlange Studiendauer von durchschnittlich 13,5 statt der vorgeschriebenen 8 Semester könne durch Kürzung der den überforderten Studenten vorgeschriebenen Wochensemesterstunden verkürzt werden. Dem in der Ecke stehenden alten Besen gab er deshalb als erste Vorgabe die schlechtesten Lumpenhüllen überhaupt, nämlich die Kürzung des Diplomstudiums von bisher mindestens 162 Wochensemesterstunden auf nunmehr mindestens 100 bis höchstens 125 (!) Wochensemesterstunden. Die Hoffnung, der nicht mehr so reiche und volle Schwall des gelehrten Stoffes werde sich zu einem angenehmen Prüfungsbade ergießen, ist indes trügerisch: schon bisher wurde nicht (ausschließlich) geprüft, was auch in den Vorlesungen gelehrt wurde, sondern vielmehr der ganze Stoff. Die Ursache der langen Studiendauer liegt nicht im Inhalt und in der Stoffmenge, sondern vielmehr in der freien Gestaltung des Studiums durch die Studenten ohne Verpflichtung zu Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist und in den zu großzügigen Prüfungsordnungen.

In Abweichung des dichterischen Vorbilds zerhackte der Zauberlehrling nicht erst später, sondern zu Beginn den verruchten Besen in mehrere Teile. Das UniStG eröffnete den einzelnen Fakultäten die Möglichkeit, im zwingenden Rahmen des Gesetzes nach eigenen Vorstellungen Studienpläne zu erlassen, ohne auf eine inhaltliche Mindestkoordination mit anderen Fakultäten Rücksicht nehmen zu müssen. Wie die Beispiele zeigen, ist die in manchen Studien für Studenten und Wissenschaften förderliche Konkurrenz für Rechtswissenschaften in höchstem Maße problematisch, weil damit

eine einheitliche Ausbildung der österreichischen Juristen mit einem gleichwertigen Grundstandard verlorengeht und auch ein Wechsel der Universitäten innerhalb Österreichs unmöglich gemacht wird:

1. Die Universität Wien plant drei Studienabschnitte mit zwei-drei-drei Semestern, wobei im ersten Abschnitt neben den rechtshistorischen Fächern Strafrecht gelehrt werden soll, während die zweiten und dritten Abschnitte die judiziellen bzw öffentlich-rechtlichen Fächer umfassen.

2. Der mit 1. 10. 1998 in Kraft getretene Studienplan der Universität Graz sieht drei Studienabschnitte zu zwei-vier-zwei Semestern vor, wobei der erste Abschnitt einführenden Charakter hat, im zweiten Abschnitt die Kernbereiche vermittelt werden sollen und der dritte Abschnitt neben der Anfertigung der Diplomarbeit den Studierenden eine gewisse Vertiefungs- und Spezialisierungsmöglichkeit bieten soll. Das herkömmliche Lehrsystem (Vorlesungen, Übungen, Seminare) wird zugunsten eines Kurssystems aufgegeben. Wichtige Fächer werden in „Bruchstücken“ auf mehrere Studienabschnitte verteilt und damit zerrissen.

3. Die Universität Linz hat ihren Studienplan ebenfalls per 1. 10. 1998 beschlossen. Dieser sieht zwei Studienabschnitte zu zwei und sechs Semestern vor, wobei im zweiten Abschnitt neben dem Grundstudium mit 61 Semesterstunden weitere 22 Semesterstunden auf einen Studienzweig (Spezialstudium), wie Frauenrecht; Gerichtsbarkeit; Internationales Recht; Öffentliche Verwaltung; Öffentliches Wirtschaftsrecht; Rechtsgeschichte ua; Staat, Gesellschaft und Politik; Umweltrecht; Unternehmensrecht und Wirtschaftsrecht, entfallen. Damit verabschiedet sich die Linzer Fakultät vom Bild des allseits einsetzbaren „Universaljuristen“.

4. Nach dem Studienplan der Universität Salzburg gliedert sich das Diplomstudium in drei Abschnitte zu zwei-vier-zwei Semestern. Der erste Abschnitt dient der Einführung in die Grundlagen von Recht und Gesellschaft und die Vermittlung von Basiswissen in den zentralen Fächern des geltenden Rechts; im zweiten werden in „exemplarischer“ Weise die Fächer und Methoden des geltenden Rechts vermittelt und dient der dritte Abschnitt der Erstellung der Diplomarbeit und der Vertiefung der Kenntnisse im Diplomarbeitsfach. Am Beispiel des bürgerlichen Rechts wird etwa das Allgemeine Vertragsrecht im ersten Abschnitt sowie das Besondere Vertragsrecht, Schadenersatz-, Sachen- und Bereicherungsrecht im zweiten Abschnitt gelehrt, während etwa Familien- und Erbrecht der Vergessenheit anheim fallen.

5. Die Universität Innsbruck plant die Einführung von zwei Studienabschnitten zu offenbar je vier Semestern, wobei im ersten Abschnitt neben den rechtshistorischen Fächern einige „grundle-

gende Fächer“ des geltenden Rechts wie bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und im zweiten Abschnitt „Nebenfächer“ wie Handelsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Europarecht, Völkerrecht, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Betriebswirtschaftslehre und die Pflichtwahlfächer gelehrt werden sollen. Auch hier werden sachlich zusammengehörige Fächer – wie etwa bürgerliches Recht und Handelsrecht – zerrissen.

Die mit einem überreichen Schwall unterschiedlich temperierten Badewassers übergossenen Studenten laufen überdies Gefahr, mangels eines einheitlichen „Universaljuristen“ österreichischer

Prägung und auch infolge des unterschiedlichen Niveaus der verschiedenen Studienpläne teilweise weder in Österreich noch in Europa eine Beschäftigung zu finden.

Die Universitäten sind nicht (nur) von Studenten, sondern von Lehrplänen überschwemmt. Soll das ganze Haus ersaufen? Der Herr und Meister hört die Rufe seines Lehrlings nicht mehr, obwohl die Not groß ist. Die Geister, die der Zauberlehrling rief, werden **wir** nun nicht los.

Wer kann gefunden werden, der ein gebieterisches „In die Ecke, Besen, Besen!“ ausspricht? Wehe! wehe! für unseren Berufsnachwuchs.

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Das Unbehagen um die neuen JUS-Studienpläne

Mit 1. 10. 1998 traten an den juristischen Fakultäten in Graz und Linz die neuen Studienpläne in Kraft. An den Fakultäten Innsbruck, Salzburg und Wien sind die Studienpläne noch in Begutachtung und Beratung. Schon allein dieser Umstand zeigt, daß der von der Anwaltschaft und von den Oberlandesgerichten mehrfach geäußerte Wunsch nach einem Mindestmaß an gesamtösterreichischer Lösung ungehört verhallt ist. Die Anwaltschaft beobachtet diese Entwicklung mit Besorgnis und will an dieser Stelle die Problematik aufzeigen, um gefährliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

Zunächst ist es notwendig, die ein besonderes Studium erfordernde, verwirrende Rechtslage darzustellen. Die aktuellste wissenschaftliche Darstellung der Rechtsgrundlagen stammt von *Peter G. Mayer* (Universität Innsbruck, Die österreichische Juristenausbildung, Einführung Rechtsgrundlagen, Erläuterungen und Hinweise, Statistik², 1998, WUV Universitätsverlag). In seinem Vorwort hofft der Autor *Peter G. Mayer* noch, daß mit dem Jahresende 1997 nach der Reform des Hochschullehrerdienstrechts und dem Inkrafttreten des UniStG, **noch reichlich vor dem Wirksamwerden der neuen rechtswissenschaftlichen Studienpläne** einen geeigneten Zeitpunkt für die Publikation der 2. Auflage seines Werkes gefunden zu haben. Die Hoffnung war trügerisch.

Mit dem am 1. 8. 1997 in Kraft getretenen Universitätsstudien-gesetz wurde unter anderem das bislang geltende vierstufige Regelungssystem des Studienrechtes (Allgemeines Hochschulstudien-gesetz, Studiengesetze, Studienverordnungen, Studienpläne) von einem bloß zweistufigen Regelungsmodell (UniStG und Studien-pläne) abgelöst. Nach § 77 Abs 1 UniStG haben nämlich die Studienkommissionen die (neuen) Studienpläne (in einem komplizierten Verfahren, siehe §§ 12 ff UniStG) so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. 10. 2002 in Kraft treten können.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. 7. 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Die alten Studienvorschriften werden also bis zum Ersatz durch die neue Regelung der jeweiligen Fakultät gleichsam versteinert. Sie bleiben darüber hinaus für alle Studierenden, die ihr Studium noch vor dem Inkrafttreten der neuen Studienpläne begonnen haben, für die gesetzlich vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines Toleranzsemesters je Studienabschnitt maßgebend.

I. UniStG

Das UniStG ist anstelle des AHStG, welches mit Ablauf des 31. 7. 1997 außer Kraft getreten ist, die maßgebliche gesetzliche Grundlage (BGBl I 1997/48). Das Unistudiengesetz kennt nur mehr zwei Regelungsebenen: die des Gesetzes und die der Studienpläne. Dabei ist das Gesetz einer quantitativen und qualitativen Regulierung unterzogen worden. Das UniStG sieht allgemeine Regelungen über das Studienrecht vor und enthält einen Katalog der Diplomstudien und der Doktoratsstudien. Für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften im Besonderen bestehen folgende gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen: Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist. Die Dauer des Studiums beträgt 8 Semester mit einer Höchstzahl von 100 bis 125 Semesterstunden.

Bei der Gestaltung der Studienpläne ist den Bildungszielen und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen sowie den Grundsätzen für die Gestaltung der Studien Rechnung zu tragen.

II. Die Studienpläne

Im Wintersemester 1998 beginnen die Studienanfänger ihr Studium in GRAZ und LINZ nach den **neuen** Studienplänen, in WIEN, SALZBURG und INNSBRUCK nach den **alten** Studienplänen.

Damit ist bereits ein Jusstudium der verschiedenen Geschwindigkeiten entstanden, das einen Wechsel des Studienortes praktisch unmöglich macht.

Schwerer wiegt der Umstand, daß die bereits in Kraft getretenen und die noch in Diskussion stehenden Studienpläne derart unterschiedliche Strukturen aufweisen, daß von einer einheitlichen österreichischen Juristenausbildung kaum mehr gesprochen werden kann. Den Studienkommissionen der Fakultäten ist keinesfalls ein Mangel an Einfallsreichtum und Phantasie vorzuwerfen. Viele neue Bestimmungen, die gekürzte Studiendauer neu zu gliedern, sind sinnvoll und begrüßenswert. Diese Ideen hätten aber in ein gesamtösterreichisch koordiniertes Konzept einfließen müssen – genau das ist nicht geschehen. Die vom Gesetzgeber den Studienkommissionen eingeräumte Autonomie wurde nicht dazu genützt, bei den einzelnen Fakultäten zwar unterschiedliche Akzente in Forschung und Lehre zu setzen, dabei aber die Gleichartigkeit des Studiums für ganz Österreich zu erhalten. Diese Grundsätze wurden geradezu mutwillig mißachtet. Dies soll nun an Beispielen dargestellt werden:

Studienabschnitte

LINZ und INNSBRUCK	zwei Studienabschnitte
GRAZ, SALZBURG und WIEN	drei Studienabschnitte

III. Studienabschnitte

Unter dem Druck, die Semesterstundenzahl zu kürzen und für das System der Studienabschnitte eine quantitative Symmetrie herzustellen, kommt es zu eigenartigen Konstruktionen.

In GRAZ ist das Strafrecht Pflichtfach im ersten Studienabschnitt mit 2 Stunden, im zweiten Studienabschnitt und das Strafrecht und Strafprozeßrecht mit 6 Stunden und im dritten Studienabschnitt unter der Bezeichnung „Justiz“ mit 2 Stunden.

In LINZ wird das Strafrecht im zweiten Studienabschnitt gelehrt, in WIEN im ersten Studienabschnitt neben den rechtshistorischen Fächern; in SALZBURG soll das Strafrecht und Strafverfahrensrecht im ersten und im zweiten Studienabschnitt gelehrt werden, in INNSBRUCK ist die Diskussion noch offen.

Die Rechtshistorischen Fächer reichen von der Stundenanzahl nicht mehr aus, um einen ganzen Studienabschnitt abzudecken, daher wird auf verschiedenen Wegen versucht, den ersten Studienabschnitt mit Fächern zu ergänzen, ohne daß dafür ein zwingender Grund vorläge.

IV. Diplomprüfungen

GRAZ:

Erste Diplomprüfung: Einführung in das Recht, ausgewählte Kapitel des Privatrechts, ausgewählte Kapitel des öffentlichen Rechts, ausgewählte Kapitel des Strafrechts, Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts, Rechtsethik und Rechtspolitik, Rechtsinformatik, Römisches Recht, als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme, österreichische und europäische Rechtsentwicklungen.

Zweite Diplomprüfung: Verfassungsrecht und allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, bürgerliches Recht einschließlich internationales Privatrecht, zivilgerichtliches Verfahren, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Europarecht, Handelsrecht, Völkerrecht, Finanzrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, Kombinationsfach.

Dritte Diplomprüfung: Internationale Beziehungen, Justiz, öffentliche Verwaltung, Politik und Gesellschaft, Wirtschaft und freie Kombinationen.

LINZ:

Erste Diplomprüfung: Privatrecht I, öffentliches Recht I, österreichische und Europäische Rechtsgeschichte, Römisches Recht.

Zweite Diplomprüfung: Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Handelsrecht, Zivilprozeßrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht, Völkerrecht, Steuerrecht, Strafrecht.

SALZBURG:

Erste Diplomprüfung: Rechtsgeschichte, Römisches Recht, bürgerliches Recht, öffentliches Recht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Grundlagen von Recht und Gesellschaft.

Zweite Diplomprüfung: Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Europarecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, öffentliches Recht, Finanzrecht, Völkerrecht.

Dritte Diplomprüfung: Diplomarbeitsfach, Kombinationsfach, Wirtschaftswissenschaften.

WIEN:

Erste Diplomprüfung: Einführung in die Rechtswissenschaft und ihre Methoden, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Römisches Privatrecht, österreichische und europäische Rechtsgeschichte.

Zweite Diplomprüfung: Bürgerliches Recht, Handelsrecht, zivilgerichtliches Verfahren und Arbeitsrecht

Dritte Diplomprüfung: Verfassungsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht, Völkerrecht, Europarecht und Finanzrecht.

V. Art der Prüfungen

Die Art der Prüfungen, Einzelprüfung, kommissionelle Prüfung, die Reihenfolge der Prüfungen bzw die Zulassung zu den Diplomprüfungen ist ebenfalls höchst unterschiedlich geregelt. So sieht zB der Innsbrucker Entwurf vor:

Jeder der beiden Abschnitte wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen. Gegenstand einer schriftlichen und einer mündlichen Fachprüfung können im *ersten Studienabschnitt* die Fächer bürgerliches Recht, Verwaltungsrecht; vielleicht auch Verfassungsrecht sein; im *zweiten Studienabschnitt* das Strafrecht. Gegenstand einer nur mündlichen Fachprüfung sollten im ersten Studienabschnitt die Fächer Römisches Recht, österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Zivilprozeßrecht; im zweiten Studienabschnitt Handelsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Europarecht und Völkerrecht sein.

Mit dem zweiten Studienabschnitt sollte der Student beginnen können, wenn er alle Prüfungen des ersten Abschnitts abgelegt hat oder nur noch eine Prüfung fehlt.

Da die Prüfungen in der Regel Einzelprüfungen sind, ist die Zuordnung zu zwei oder drei Diplomprüfungen relativ unwichtig.

VI. Lehrmethoden

GRAZ geht, wie Professor *Bernd Schilcher* in einem Presseinterview erläutert, ungewohnte Wege. Anwesenheitspflicht, Hausaufgaben in Form der Vorbereitung auf die nächste Stunde, Gruppenarbeiten, ständige Überprüfung der Leistung: dadurch will man mit einer intensiveren laufenden Betreuung und Kontrolle von den ganz großen Prüfungen zum Schluß wegkommen, die eher ein Zufallsprodukt seien. Die Lehrenden unterrichten in ihrem Fache Gruppen von je 50 Studenten. Gerechnet wird mit maximal 350 Anfängern in diesem Semester. Inhaltlich werden die Studenten von Beginn an fächerübergreifend und mit Kontakten zu Praktikern mit der Lösung konkreter Fälle befaßt. Internationalisierung wird groß geschrieben: es gibt Vorlesungen in englisch und französisch, der Austausch von Hörnern mit ausländischen Universitäten wird gefördert. Es klingt vielversprechend und ließe lauter juristische Wunderkinder als Berufsnachwuchs erwarten. Auf der Strecke bleibt allerdings die Lehr- und Lernfreiheit, da in den Kursen wohl nur die herrschende Lehr gelehrt wird und der Student kaum mehr eine Möglichkeit finden wird, eine andere Lehrmeinung kennenzulernen. Wie sich schon bei der Erstellung der Studienpläne einzelne Institutsvorstände durchgesetzt haben, so wird auch bei der Gestaltung des fächerübergreifenden Kursbetriebes zu befürchten sein, daß eher zufällig Schwerpunkte entstehen.

VII. Standortbezogene Qualifikationserfordernisse – Arbeitsmarkt

„Die Gesellschaft ist auch in der Zukunft auf den universell ausgebildeten und gebildeten Juristen angewiesen, der zu einem methodisch bewußten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt ist.“ (Studienplan Salzburg) „Damit erhalten die Studie-

renden eine solide Grundausbildung für jene Berufe, die das juristische Studium voraussetzen (Richter, Rechtsanwalt usw) sowie für andere juristische Berufe (zB Wirtschaftsjurist). Dieses Basiswissen soll ihnen jene Flexibilität vermitteln, die wegen der ständigen Veränderungen der Arbeits- und Berufswelt erforderlich ist.“ (Studienplan Linz) Im Gegensatz zu diesen Zielen steht die standortbezogene Schwerpunktsetzung, wenn etwa die Salzburger Fakultät die Qualifikation für internationale Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland in den Vordergrund stellt und mit regionalen Arbeitsmarkterfordernissen begründen will. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat zu Recht darauf verwiesen, daß die Wirtschaftsstruktur des Bundeslandes Salzburg durch Klein- und Mittelbetriebe geprägt ist. Vor der vorzeitigen Spezialisierung, noch dazu zu Lasten der klassischen juristischen Fächer wird gewarnt.

Dies ist Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß bei der Arbeitsmarktsituation für junge Juristen nur von *einem* Standort Österreich ausgegangen werden kann und daß der Jurist an der Universität als Generalist ausgebildet werden muß. Eine solide Grundausbildung ohne regionale Unterschiede liegt im Interesse der Studentinnen und Studenten, der für die Personalauswahl aller Juristenberufe Verantwortlichen und letztlich im Interesse des Steuerzahlers. Man kann doch nicht annehmen, daß ein guter Absolvent der Salzburger Universität Wirtschaftsjurist, an der Linzer Fakultät Europa-rechtsexperte werden will und sich die drei anderen Fakultäten für die Berufe von Richter/Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist aufteilen. Es muß auch die Möglichkeit weiterbestehen, vom Rechtsanwalts- in den Richterstand, vom Notar zum Rechtsanwalt usw zu wechseln. Bei einer vorzeitigen Spezialisierung werden die Studenten auf ein Spezialfach gedrängt, in dem sie allenfalls später keine Anstellung finden können. Der Jurist muß in erster Linie vielfältig einsetzbar sein. Von den rund 27.000 Jusstudenten und Studentinnen schaffen jährlich 1.300 einen Abschluß; davon absolvieren 1.100 eine Gerichtspraxis. Die Ausbildungsplätze in den klassischen Juristenberufen sind gering, derzeit gibt es rund 1.600 Rechtsanwaltsanwärter, 346 Notariatskandidaten und 337 Richteramtanwärter. Ein erheblicher Anteil des Juristennachwuchses wird daher in Verwaltung (auch mit Ausblick auf europäische und internationale Institutionen) und in der Wirtschaft wie im Verbändewesen ihren Platz finden müssen.

Die Verantwortung der Studienkommissionen ist groß. Noch besteht die Möglichkeit für drei Fakultäten das Gemeinsame mit den bereits erlassenen Studienplänen der zwei anderen Fakultäten zu suchen. Dem Ministerium steht, abgesehen von Verfahrensmängeln und Gesetzwidrigkeiten keine Möglichkeit der Untersagung der Studienpläne zu. Der Ruf nach dem Gesetzgeber zu einer neuerlichen Reform der Reform des Jusstudiums könnte riskant sein. An Fachhochschulen herangebildete juristische Anwendungstechniker könnten die Studienpläne der akademischen Juristenfakultäten weitgehend überflüssig machen.

Vizepräsident RA Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt

Berechnung der Substitutionskosten für Berufungsverhandlungen

Bei der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 25. 9. 1998 wurde die folgende vom Arbeitskreis für Wirtschaftsfragen erarbeitete und vorgeschlagene Ergänzung des § 37 RL-BA beschlossen:

Der bisherige Text des § 37 RL-BA im Artikel VI. **Substitutionsverkehr** bleibt unverändert, nämlich

„Mangels abweichender Vereinbarung gebühren dem ersuchten Rechtsanwalt die Hälfte des tarifmäßigen Honorares und der Auslagenersatz; der ersuchende Rechtsanwalt haftet persönlich für diese Beträge.“

Diese Bestimmung wurde durch folgende neue Bestimmung ergänzt:

„Das Honorar bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach § 23 Abs. 9 RATG soll mangels anderer Vereinbarung 25% des Honorars für die Rechtsmittelschrift betragen. Bei mehreren Rechtsmittelschriften ist das Honorar nur von der höchsten verhandelten Bemessungsgrundlage zu berechnen.“

Diese Ergänzung war mit Rücksicht auf die neu eingeführte Bestimmung des § 23 Abs 9 RATG erforderlich, die lautet:

„In Berufungsverfahren, in denen keine Beweise aufgenommen oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden, ist für die Berufung und die Berufungsbeantwortung der auf diese Leistungen entfallende Teil des Einheitssatzes dreifach – im Falle der Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach Abs. 5 vierfach – zuzusprechen; damit sind auch alle mit der Verrichtung der Berufungsverhandlung verbundenen Leistungen abgegolten.“

Während also für alle Berufungsverhandlungen, in denen Beweise aufgenommen oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden und für das gesamte Berufungsverfahren die bisherige Regelung aufrecht bleibt, wonach

a) für die Berufung/Berufungsbeantwortung der Ansatz nach TP 3 B RATG zuzüglich einfachem Einheitssatz

b) für die Berufungsverhandlung wiederum der Ansatz nach TP 3 B RATG zuzüglich einfachem oder doppeltem Einheitssatz, sowohl im Verhältnis zum eigenen Klienten als auch hinsichtlich des Kostenersatzes gilt,

gilt für Berufungsverfahren, in denen zwar eine Berufungsverhandlung, insbesondere über Parteienantrag, stattfindet, in dieser aber keine Beweise oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden, daß für diese Berufungsverhandlung weder dem eigenen Klienten noch im Kostenersatzbegehren ein Ansatz nach TP 3 B RATG und damit auch kein einfacher oder doppelter Einheitssatz verrechnet werden kann, sondern die Berufungsverhandlung, überhaupt nicht honoriert wird, dafür aber in diesen

Fällen der dreifache bzw vierfache Einheitssatz für die Berufung/Berufungsbeantwortung sowohl gegenüber dem eigenen Klienten als auch im Kostenersatzbegehren gebührt.

Zur Erläuterung wird auf die folgenden Beispiele verwiesen:

Berufungsverhandlung am Ort des Parteienvertreters, Bemessungsgrundlage S 80.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahme oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

TP 3 B RATG	S 2.641,00
60% ES	S <u>1.584,60</u>
zusammen	S <u>4.225,60</u>
kollegiale Hälfte	S <u>2.112,80</u>

b) Berufungsverhandlung, **ohne** Beweisaufnahme oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung	S 2.641,00
180% ES	S <u>4.753,80</u>
zusammen	S <u>7.394,80</u>
kollegiales Viertel	S <u>1.848,70</u>

„Auswärtige“ Berufungsverhandlung, Streitwert S 80.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahme oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

TP 3 B RATG	S 2.641,00
120% ES	S <u>3.169,20</u>
zusammen	S <u>5.810,20</u>
kollegiale Hälfte	S <u>2.905,10</u>

b) Berufungsverhandlung **ohne** Beweisaufnahmen oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung	S 2.641,00
240% ES	S <u>6.338,40</u>
zusammen	S <u>8.979,40</u>
kollegiales Viertel	S <u>2.244,85</u>

Berufungsverhandlung am Ort des Parteienvertreters, Streitwert S 300.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahmen oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

Berufungsverhandlung TP 3 B RATG	S 6.353,00
50% ES	S <u>3.176,50</u>
zusammen	S <u>9.529,50</u>
kollegiale Hälfte	S <u>4.764,75</u>

b) Berufungsverhandlung **ohne** Beweisaufnahmen oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung	S 6.353,00
150% ES	S <u>9.529,50</u>
zusammen	S <u>15.882,50</u>
kollegiales Viertel	S <u>3.970,63</u>

„Auswärtige“ Berufungsverhandlung, Bemessungsgrundlage S 300.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahme oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

Berufungsverhandlung	S 6.353,00
100% ES	S <u>6.353,00</u>
zusammen	S <u>12.706,00</u>
kollegiale Hälfte	S <u>6.653,00</u>

b) Berufungsverhandlung **ohne** Beweisaufnahme oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung	S 6.353,00
200% ES	S <u>12.706,00</u>
zusammen	S <u>19.059,00</u>
kollegiales Viertel	S <u>4.764,75</u>

Berufungsverhandlung am Ort des Parteienvertreters, Berufungsstreitwert der einen Partei S 80.000,- und der anderen Partei S 50.000,-, zusammen S 130.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahme oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

TP 3 B RATG	S 3.521,00
60% ES	S <u>2.112,60</u>
zusammen	S <u>5.633,60</u>
kollegiale Hälfte	S <u>2.816,80</u>

b) Berufungsverhandlung **ohne** Beweisaufnahme oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung, Bemessungsgrundlage S 80.000,-	S 2.641,00
180% ES	S <u>4.753,80</u>
Zwischensumme	S <u>7.394,80</u>
kollegiales Viertel	S <u>1.848,70</u>

„Auswärtige Berufungsverhandlung, Berufungsstreitwert der einen Partei S 80.000,- und der anderen Partei S 50.000,-, zusammen S 130.000,-:

a) Berufungsverhandlung **mit** Beweisaufnahme oder sonstigen Ergänzungen des Verfahrens:

Berufungsverhandlung	S 3.521,00
120% ES	S <u>4.225,20</u>
Zwischensumme	S <u>7.746,20</u>
kollegiale Hälfte	S <u>3.873,10</u>

b) Berufungsverhandlung **ohne** Beweisaufnahme oder sonstige Ergänzungen des Verfahrens:

Berufung/Berufungsbeantwortung, Bemessungsgrundlage S 80.000,-	S 2.641,00
240% ES	S <u>6.338,40</u>
Zwischensumme	S <u>8.979,40</u>
kollegiales Viertel	S <u>2.244,85</u>

Mit dieser Regelung wurde eben versucht, eine möglichst einfach zu handhabende Regelung vorzuschlagen, von der aber eben durch freie Vereinbarung der beiden Rechtsanwälte ohne weiteres abgewichen werden kann.

Offengelassen werden mußte eine Regelung für den Fall, daß bei der Berufungsverhandlung ein Vergleich geschlossen wird. In einem solchen Falle ist die Kostenersatzpflicht ja im Vergleich nach freier Parteienvereinbarung zu regeln, wobei aber in solchen Fällen wohl auch das Substitutionshonorar zwischen den beteiligten Rechtsanwälten zu vereinbaren sein wird.

Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis

I. Einleitung

Das Internet durchläuft immer noch eine Phase stürmischer Entwicklung, die den Tüchtigen und Entschlossenen enorme Chancen verheißt. Auch Rechtsanwälte sehen sich als Anbieter hochqualifizierter Dienstleistungen einem nicht unerheblichen Druck ausgesetzt, durch kompetenten Umgang mit dem neuen Medium zu punkten. Die richtige Einschätzung der Chancen und Risiken der neuen Technologie setzt allerdings Grundwissen über das Internet und sein rechtliches Umfeld voraus, das wohl bei den meisten Standeskollegen mangels Zeit oder technischer Erfahrung oftmals nicht vorhanden ist. In dieser Situation gibt es nur drei Möglichkeiten: der Anwalt kann das Internet ignorieren, er kann den ganzen Fragenkomplex an einen jungen und motivierten Konzipienten delegieren, der unter Umkehrung der etablierten Wissenshierarchie rasch zum (unentbehrlichen) Experten aufsteigt, oder der Anwalt kann sich der Mühe unterziehen, sich in die Materie einzulesen bzw. nächtelang „einzusurfen“.1)

Wer die letztere Alternative gewählt hat²⁾ und sich selbst kundig machen möchte, sollte sich mE mit folgenden Themenkomplexen beschäftigen:³⁾

- kosteneffektive Kommunikation: Rechtsverkehr mit Behörden und Kommunikation mit den Klienten über das Internet (Austausch von Dateien, Willenserklärungen per e-mail);
- weltweite Information: Informationsbeschaffung, insbesondere Nutzung von Datenbanken;
- Demonstration von Sachverstand und Kompetenz: Selbstdarstellung mittels eigener Website;
- Kennzeichenschutz und wettbewerbsrechtliche Grenzen im Cyberspace;
- ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Internetgeschäften.

Die auf dem österreichischen Markt vorhandene Literatur deckt diese Bereiche zT nur sehr beschränkt ab, sodaß auf deutsche Quellen⁴⁾ und vor allem, um **up to date** zu sein, auf US-amerikanische Literatur zurückgegriffen werden muß.⁵⁾

II. Kosteneffektive Kommunikation mit Klienten

Viele Klienten und potentielle Klienten sind bereits im Internet präsent. Und täglich werden es mehr, va Unternehmen.⁶⁾ Sie sind dort keinesfalls zufällig, sondern versuchen ganz bewußt Geschäfte zu machen oder ins globale Geschäft zu kommen. Die Palette umfaßt eine Vielzahl von geschäftlichen Online-Tätigkeiten: Reiseveranstalter und Reisebüros, Informationsdienstleistungen, das Bankwesen, Versicherungen, Kundendienst oder Werbung. Sie alle brau-

chen juristischen Rat und Vertretung durch Rechtsanwälte, die das Internet verstehen und mit den auftretenden virtuellen Rechtsproblemen souverän umgehen können. Das Internet bietet die Möglichkeit, schnell mit den Klienten per e-mail oder Dateitransfer zu kommunizieren. Während sich e-mail vor allem für kurze Mitteilungen eignet, können umfangreiche Vertragsentwürfe mittels Dateitransfer oder als Anhang (**attachment**) zu e-mail Nachrichten verschickt werden, die der Mandant dann in seine Textverarbeitung übernehmen und ausdrucken kann. Somit können beide Seiten den Vertragsentwurf noch in letzter Minute ändern, ohne daß lange Faxes abgetippt werden müssen.

Die Erfahrung lehrt jedoch manchmal, daß eigene e-mail Adressen zwar im Trend liegen, es mitunter aber gewerbliche Unternehmen (oder Private) unterlassen, regelmäßig im elektronischen Briefkasten nachzusehen, ob denn Post da wäre.⁷⁾ Wird insbes in der Korrespondenz auf eine e-mail Adresse hingewiesen, so besteht mE eine Verpflichtung des Domain Inhabers, diese „Abgabestelle“ auch effektiv zu benützen. MaW wer nach außen hin mit seiner e-mail Adresse in Erscheinung tritt, gibt damit konkludent zu verstehen, daß er auch bereit ist, dorthin adressierte Nachrichten in Empfang zu nehmen. Ein Entleeren des E-Mail-Faches in gewissen, regelmäßigen Abständen ist dazu Voraussetzung.⁸⁾

- 1) Der Besuch eines (teuren) Fortbildungsseminars zB zum Thema „Internet für Juristen“ lohnt sich erst, nachdem man sich selbst die Grundbegriffe erarbeitet hat; ein guter Anfang wäre die Checklist von *Scheder*, *Surfing through the Internet*, *ecolex* 1996, 110f.
- 2) Dazu zählt selbstverständlich auch das Eintauchen in die virtuelle Welt aus eigener Anschauung.
- 3) Hier gibt es zT schon einschlägige Literatur: *Jahnel/Mader*, *EDV für Juristen* (1996); einen breit gestreuten Überblick (einschließlich des Elektronischen Rechtsverkehrs) bietet der Sammelband von *Mayer-Schönberger/Schneider-Manns-Au* (Hrsg), *Der Jurist am Info-Highway* (1997). Zur Geschäftspraxis am Internet *Hansen*, *Klare Sicht am Info-Highway* (1996); nicht empfehlenswert für die Praxis ist in diesem Zusammenhang hingegen *Mayer-Schönberger*, *Das Recht am Info-Highway* (1997).
- 4) *Kröger/Göers/Hanken*, *Internet für Juristen*² (1998); *Kröger* (Hg), *Internet für Rechtsanwälte und Notare* (1997); *Kröger/Kellersmann* (Hg), *Internet – Handbuch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer* (1998).
- 5) Immer noch empfehlenswert *Cavazos/Morin*, *Cyberspace and the Law* (1994); dazu ausführliche Besprechung von *Thiele*, *Was gilt wirklich im Cyberspace?* *MR* 1996/6, 258ff.
- 6) Vgl dazu etwa *Bohr*, *Deutsche EDV-Unternehmen im Internet – eine empirische Studie*, *CR* 1996, 633ff.
- 7) Die Antwort der verdutzten Sekretärin nach telefonischer Anfrage: „E-mail, da sehen wir eh nie nach.“ kommt leider hin und wieder vor.
- 8) Für den privaten Schriftverkehr läßt sich dies mE per analogiam aus allgemeinem Verkehrsschutz und § 14 PostG gewinnen, für die Zustellung behördlicher Schriftstücke wohl im Wege einer Analogie aus §§ 1, 4, 9 ZustG iVm § 7 PostG.

Schnelligkeit, Kostengünstigkeit und Bequemlichkeit der Datenübertragung über das Internet verführen allerdings dazu, die derzeit völlig ungenügende Sicherheitslage zu ignorieren.⁹⁾ Denn die gängigen e-mail Programme bieten standardmäßig keinen Verschlüsselungsschutz für die **attachments**. Die Absicherung gegen die Einsichtnahme Dritter ist somit nicht gewährleistet. Technisch gesehen durchläuft die e-mail auf dem Weg zum Empfänger verschiedene Rechner, deren Systemadministratoren das Dokument theoretisch (!) lesen könnten. Dazu kommt die Gefahr, daß die Nachricht in den unendlichen Weiten des Cyberspace hängenbleibt oder gar beim falschen Empfänger landet, zB weil die Empfängeradresse unrichtig eingegeben wurde. Allzu schlagend dürfte das Sicherheitsproblem jedoch in der Praxis angesichts der Unmenge an verschickten Daten auf dem Info-Highway nicht sein. Um jedoch ein gewisses Restrisiko zu beseitigen, können technische Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere die Anwendung von Anti-Virus- und Verschlüsselungsprogrammen,¹⁰⁾ die allerdings nicht standardisiert sind, und letztere wie ganz generell beim Datentransfer die Installation von kompatibler Software beim Klienten voraussetzen.

Während er die technischen Aspekte der Verschlüsselung ruhig einem Fachmann (vom Serviceprovider) überlassen kann, sollte der damit befaßte Anwalt selbst unbedingt Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Mandantendaten beim Versenden von e-mails festlegen. Das unverschlüsselte Versenden von Dokumenten kann wegen der geschilderten Sicherheitsmängel einen schuldhaften Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht darstellen. Wenn der Klient die Kommunikation per e-mail gleichwohl erwartet, ja geradezu als Standard empfindet, bleiben im wesentlichen nur zwei Möglichkeiten: entweder werden die technischen Voraussetzungen für eine Verschlüsselung geschaffen oder der Klient verzichtet nach Aufklärung über das Risiko ausdrücklich auf die Verschlüsselung. ME kann nicht unterstellt werden, daß ein Mandant, der die Kommunikation per e-mail anregt, den Anwalt damit konkludent von der Schweigepflicht diesbezüglich entbindet. Auch hier empfiehlt sich eine schriftliche Fixierung,¹¹⁾ am besten in der ohnedies zu unterfertigenden Vollmacht.

Weitere neuralgische Punkte der Telekommunikation sind die Identifizierung des Absenders und die Aufbewahrung der Korrespondenz mit den Mandanten. Für letzteres hat sich immer noch die herkömmliche Papiermethode, dh Ausdruck der Nachricht, am besten bewährt. Jede **e-mail** enthält zwar zumindest eine Absenderadresse, doch ist es technisch ohne weiteres möglich, eine beliebige Adresse als Absenderadresse erscheinen zu lassen.¹²⁾ Das Identifizierungsproblem stellt sich bei e-mails genauso wie (früher) bei den Faxnachrichten. Die „digitale Signatur“ ist daher noch mit großer Unsicherheit behaftet.^{12a)} Die Identifizierung bei Online-Geschäften erfolgt in der Regel anhand der Kreditkartennummer. Es ist daher dringend anzuraten, die Identität des Absenders auf konventionellem Wege zu prüfen. Etwaige e-mail Korrespondenz mit

dem Mandanten sollte daher auch aus diesem Grund stets ausgedruckt und als Teil des Handaktes sorgfältig aufbewahrt werden. Verbleibt die Korrespondenz (allein) auf dem Computer, so besteht die Gefahr, daß vertrauliche Daten in falsche Hände geraten.

III. Rechtsinformation im Internet

Die Nutzung rechtlicher Datenbanken wie zB RDB und RIS gehört mittlerweile zum anwaltlichen Berufsalltag. Die bestehenden Systeme bieten umfangreiche Leistungen, doch verlangen sie vom Anwender die Installation von besonderer Zugangs- und Abfrage-Software. Das Internet verwendet dagegen ein standardisiertes Datenformat, das von jedem PC mittels der kostenlosen (!) Browser-Software eingelesen werden kann. Damit kann jeder Nutzer des globalen Computernetzes in jeder an das Internet angeschlossenen Datenbank recherchieren. Da zudem der technische Aufwand für die Anbieter sehr viel geringer ist, verfügt das Internet bereits jetzt über ein reichhaltiges Angebot an spezialisierten Datenbanken und Informationssammlungen, die allgemein wirtschaftliche und vor allem auch juristische Themen abdecken.¹³⁾ Die Angebotspalette umfaßt Behörden, kommerzielle und nicht-kommerzielle Datenbanken, Verweisungssammlungen, juristische Verlage, EU-Recht¹⁴⁾ und ausgewählte Websites von Universitäten usw.¹⁵⁾ Dennoch ist das fachspezifische Internetangebot bislang weit davon entfernt, als ernsthafter Ersatz für die konventionelle Datenbankrecherche (off-line oder on-line) in Betracht zu kommen.¹⁶⁾ In den USA ist die Bundesregierung da wiederum einen Schritt weiter

9) Zum Problembewußtsein stellvertretend *Gassauer-Fleissner*, Geheimhaltung, Offenbarung und Veröffentlichung von Daten in Informationsnetzwerken, *ecolex* 1997, 102 ff.

10) Sog Kryptogramme; am erfolgreichsten wohl „Pretty Good Privacy (PGP)“. Die Echtversion der Software kann unter <http://www.mit.edu/pgp/> geladen werden.

11) Diese sollte tunlichst auf konventionellem Postweg oder persönlich an den Mandanten gelangen.

12) Im Internet selbst werden mehrere Methoden zur Fälschung des Absenders angeboten, die auch ein technischer Laie durchaus anwenden kann.

12a) Vgl *Meyer-Schönberger/Reiser/Pilz/Schmölzer*, Sicher und echt: Der Entwurf eines Signaturgesetzes, *MR* 1998/3, 107 ff.

13) Sog „Metasuchmaschinen“ liefern eine einzige Suchanfrage an andere, einfache Suchmaschinen und schicken deren gesammelten Ergebnisse zurück; sehr effektiv zB <http://guaraldi.cs.colostate.edu:2000/>.

14) Dazu schon *Vogelmann*, EU-Informationen am Internet, *ecolex* 1995, 603 ff.

15) *Jahnel/Mader*, aaO, 165 ff, haben – nicht mehr ganz aktuell – im 6. Kapitel ihres Buches zahlreiche Internet-Ressourcen für Juristen zusammengestellt, die sie kurz unter Angabe der Adresse vorstellen.

16) Selbst das unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abrufbare Rechtssystem des Bundes ist im Internet beschränkt. Es fehlen im Vergleich zur kommerziellen Variante insbes die Datenbanken OGH, Celex und Kollektivverträge. Beim Preis-Leistungsverhältnis sieht es da anders aus: Eine Stunde Internetsurfen nach 18.00 Uhr kostet S 9,60 an Telefongebühren; drei Minuten Recherche über einen kommerziellen RIS-Anbieter bis zu S 22,-.

gegangen und hat zB sämtliche Steuerformulare, Richtlinien und Erlässe der Steuerverwaltung über das WWW zugänglich gemacht.¹⁷⁾

Darüber hinaus bietet das Internet völlig neue, mächtige Instrumente zur Problemlösung. Sog **discussion groups**¹⁸⁾ eröffnen einen unkomplizierten und raschen Weg, Fragen zu stellen, Antworten zu erhalten, eine ausgedehnte Konsultation mit einem Experten anzufangen oder die geeignetste Person in einem bestimmten Fachbereich ausfindig zu machen. Letzteres gilt insbesondere für den nach juristischem Rat suchenden Internetbenutzer und führt bereits zum nächsten Punkt der Darstellung.

IV. Eigene anwaltliche Präsenz im Netz der Netze

Der Anwalt sollte das Internet als modernen Marktplatz mit enormer Nachfrage für juristische Dienstleistungen begreifen. Folgerichtig sollte er sich Zugang zu diesem Markt verschaffen und das eigene, virtuelle Büro dort platzieren, wo potentielle Klienten zuerst hinschauen würden. Darüber hinaus halten es Anwälte für wichtig, sich von den übrigen Kollegen abzuheben. Aber auch hier gilt einmal mehr der Grundsatz: Der Anwalt wirbt durch die Qualität seiner Leistung. Das Internet ist also in einer Weise zu nutzen, die sofort impliziert: Dieser Anwalt kennt sich mit der neuen Technologie aus. Die explizite Botschaft ist einfach, nämlich darzustellen, wer man ist, wobei Authentizität selbstverständlich vorausgesetzt wird. Eigene leidvolle Erfahrung zeigt, daß gerade im Umgang mit Computern die erstaunlichsten Fehler passieren, wenn zB gelegentlich auf die falsche Taste gedrückt wird. Für die Kontaktaufnahme mit technisch normal begabten Zeitgenossen, maW Klienten und Kollegen, gilt es deshalb, zunächst die eigene e-mail Adresse möglichst einprägsam und kurz zu gestalten. Sie stellt einen erheblichen Teil der virtuellen Visitenkarte dar.¹⁹⁾

Eine eigene Website (**homepage**) sollte immer (und an mehreren Stellen) mit der eigenen e-mail Adresse verknüpft sein. Damit wird das möglich, was das Internet vor allen anderen Medien auszeichnet: Der Schritt von der bloßen Informationssuche zur aktiven Kommunikation (und damit zum potentiellen Mandatsverhältnis) erfolgt scheinbar mühelos und wirkt daher natürlich.

Die großen **law firms** sowie international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind bereits seit einiger Zeit im WWW präsent und demonstrieren so Führungsanspruch und technische Kompetenz.²⁰⁾ Kleinere Sozietäten und sog „Einzelkämpfer“ stehen vor der Frage, ob sie dem Vorbild der Großen folgen und ein eigenes Angebot ins Internet stellen sollen. Eines sei dabei vorweg gesagt: Wer sich im Internet positiv darstellen will, muß sich am Angebot der Konkurrenz messen lassen. Denn während vor zwei Jahren noch die simple, aus Text bestehende Homepage genügte, hat sich das WWW mittlerweile zu einer Multimediawelt entwickelt, in der man sich mit einer bloßen elektronischen Reproduktion des Kanzleischildes nicht mehr behaupten kann. Einfach nur dabei sein ist

mE überflüssig. Wer das Internet zur Selbstdarstellung nutzen will, muß zum einen professionell einsteigen und zum anderen sein Angebot pflegen und regelmäßig erneuern.²¹⁾

Es ist evident, daß eine ausgezeichnete Website nicht von heute auf morgen geboren wird. Ihr liegt vielmehr die Entwicklung eines Angebots von der reinen Textseite zum Dienstleistungscenter zugrunde, das die multimedialen Qualitäten des Internet voll ausschöpfen soll. Dabei betritt der Anwalt mitunter Neuland, da er nicht nur die technischen Möglichkeiten des Internet, sondern manchmal auch die Toleranzgrenze seiner Standesgremien ausstestet. Damit ist bereits die Frage aufgeworfen, welche Inhalte überhaupt unter standesrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen²²⁾ Gesichtspunkten zulässig sind. Soweit ersichtlich, ist bislang keine Rechtsanwaltskammer gegen ein Mitglied mit der Begründung vorgegangen, eine Internet-Präsenz sei per se berufswidrige Werbung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß konkrete gesetzliche Vorgaben und Standesrichtlinien bei der Nennung von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten und der Darbietung anwaltlicher Leistungen eingehalten werden müssen. Umstritten ist dagegen, ob internetspezifische, auf den Austausch mit dem Besucher angelegte Kommunikationsmittel wie das weit verbreitete „Gästebuch“ eine verbotene Werbung darstellen, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Da keine Pflicht zur Eintragung besteht, wäre die offene Registrierung mE nicht zu beanstanden. Anders fällt die Bewertung aus, wenn gewissermaßen im Hintergrund jeder Benutzer der Website erfaßt würde. Rechtlichen Bedenken unterliegt wohl auch die Zusammenstellung von **Links** (Verweisen) auf solche Internetangebote, die nicht mit der beruflichen Tätigkeit des Inhabers der Website zu tun haben. Da sich bereits in Deutschland einige Rechtsanwälte auf das Abmahnen angeblich unzulässiger Inhalte spezialisiert haben, sollte die Website vor dem Start unbedingt auf zweifelhafte Inhalte hin untersucht werden.²³⁾

Auf die von manchen gestellte Frage, wie man (potentielle) Klienten außerhalb Österreichs am besten erreichen bzw betreuen könnte,

17) Vgl die Homepage des US-Finanzministeriums <http://www.irs.ustreas.gov/>. Daneben sind auch alle Entscheidungen des *U.S. Supreme Court* seit 1893 über <http://www.findlaw.com> abrufbar.

18) Dabei handelt es sich um Diskussionsforen, die nach Themen geordnet jeden nur erdenklichen Bereich abdecken.

19) Zum rechtlichen Schutz dieser Domain-Namen erstmals jüngst OGH 24. 2. 1998, 4 Ob 36/98t; s dazu unten Pkt V.

20) ZB Coudert Brothers, Coopers & Lybrand; Auflistung unter <http://www.kentlaw.edu/index.html>.

21) Aus anwendungsorientierter Sicht mag der schnelle Wechsel der Inhalte im WWW ein Segen sein, aus der Sicht des Anbieters kann er zu einem Fluch werden. So beträgt die „Lebensdauer“ einer typischen Website ca 75 Tage.

22) Näher dazu unten Pkt V.

23) Eine sehr nützliche Hilfe ist dabei der Beitrag von *Kellersmann* in *Kröger/Kellersmann* (Hrsg), aaO, 252ff, der einen Überblick zur Rechtslage gibt und zudem eine alphabetische Liste zur Zulässigkeit typischer Inhalte und Elemente enthält.

hält das Internet eine sehr kosteneffektive Antwort parat. Um internationale Kontakte aufzubauen oder zu pflegen, werden nur zwei e-mail **accounts** benötigt. Aber Achtung, der Datenhighway ist keine Einbahnstraße und rechts Überholen ist erlaubt. Ein Blick zur anwaltlichen Nachbarhomepage empfiehlt sich allemal. Aus denselben Gründen steht man plötzlich im Wettbewerb mit Anwälten, die geographisch weit entfernt sind, manchmal sogar von anderen Kontinenten aus operieren.

Wer eine eigene Website anstrebt, muß mit erheblichen Kosten für die Erstellung der Seiten und die Anmietung von Festplattenkapazität bei einem Provider rechnen. Bislang liegt keine Stellungnahme der Finanzverwaltung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten vor. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese als Betriebsausgaben absetzbar sind in Höhe jener Aufwendungen, die an Dritte – zB an einen „Webdesigner“ – für die Gestaltung der Website gezahlt wurden.²⁴⁾

V. Kennzeichenschutz und wettbewerbsrechtliche Grenzen

In seiner E vom 24. 2. 1998²⁵⁾ hat sich der OGH erstmals mit dem **kennzeichenrechtlichen Schutz von Domain Namen**²⁶⁾ beschäftigt. Jeder Domain Name kann in identer Form (nach dem Prioritätsprinzip) nur einmal vergeben werden, sodaß ihm über die Adressierung – auch eine Individualisierungsfunktion zukommt. Unter Zitierung der einhelligen österr Lehre²⁷⁾ und in Analogie zur Rsp zum Kennzeichenschutz von Fernschreibkennungen²⁸⁾ bejaht der OGH den Schutz gem § 9 UWG, läßt jenen nach § 43 ABGB aber noch offen.²⁹⁾ Bei der Beurteilung, ob eine konkrete Wettbewerbsverletzung vorliegt, ist darauf abzustellen, „welche Bedeutung der durchschnittliche Internet-Benutzer“ einer bestimmten Wortkombination beimißt. Fehlt es an einer über die bloß beschreibende Wirkung hinausgehende Verkehrsgeltung des Domain Namens, greifen weder der Schutz des Markenrechtes noch jener des § 9 UWG. Der Tatbestand des § 1 UWG wäre nur dann erfüllt, wenn der zwar früher registrierte, aber in der tatsächlichen Verwendung spätere Domaininhaber seine Registrierung nur in der Absicht vorgenommen hätte, den Konkurrenten zu behindern.³⁰⁾ Das bloße Fordern eines Ablösebetrages für die bereits registrierten Domain Namen stellt per se keine Sittenwidrigkeit iSd § 1 UWG dar. Im Ergebnis verneinte der OGH die Wettbewerbswidrigkeit und wies die klägerischen Begehren ab.³¹⁾

Die jusline-Entscheidung des OGH war ein erster Schritt. In der Praxis werden sich weitere Kollisionen zwischen Internet Domain Namen und Namen sowie anderen (Unternehmens-)Kennzeichen ergeben. Das anwaltliche Problembewußtsein sollte insbes für folgende Konstellationen geschärft werden:

- Für die Annahme einer Verwechslungsgefahr durch die drohende Verwendung eines Domain Namens kommt es mE nicht darauf an, welche Waren oder Inhalte möglicherweise auf einer

Website angeboten werden, da die verwechslungsfähige Ware bzw Dienstleistung bereits die unter der **domain** abzurufende Website als solche ist. Nicht der Inhalt, sondern das Produkt als solches ist die Ware oder Dienstleistung iS des Markenschutzgesetzes (Grundsatz der doppelten Identität im Internet).

- Der kennzeichenrechtliche Bekanntheitsschutz gibt dem Träger eines Firmenschlagwortes mit überragender Verkehrsgeltung (zB meintl.co.at) das Recht, keine weiteren Unternehmen gleichen Namens dulden zu müssen. Selbst der Grundsatz der Domain Priorität tritt zurück, wenn kein überwiegender „domain-goodwill“ des Domaininhabers vorliegt. Der Unterlassungsanspruch aus Verletzung des Namensrechts geht aber nur soweit, daß der Verletzer seine Sperrposition als Inhaber der Domain-Adresse aufgibt. Er ist mE nicht verpflichtet, dem Verletzten den Domain Namen zu verschaffen.³²⁾
- In der Registrierung einer **domain**, die bereits markenrechtlich als Unternehmenskennzeichen eines anderen geschützt ist, liegt eine hinreichend konkrete Begehungsfahr für eine vorbeugende Unterlassungsklage vor, wenn der in Anspruch Genommene durch subjektive Verhaltensweisen zu erkennen gibt, daß bereits die Registrierung der **domain** nicht ausschließlich persönlichen Kommunikationszwecken diene, sondern diese einer

24) Zur allfälligen Aktivierungspflicht s *Hütten*, Zur handels- und steuerbilanziellen Behandlung von Seiten im World Wide Web, INF 1998, 161.

25) 4 Ob 36/98t – **jusline**, ÖJZ-LSK 1998/149 = RdW 1998, 400 = ÖBL 1998, 241 ff (im Volltext) = MR 1998/4, 208 m Anm A. *Heller*.

26) Es handelt sich um aus sich heraus verständliche Buchstabenfolgen, die nach bestimmten Regeln aufgebaut sind. Im Gegensatz zu einer Telefonnummer kann sie frei gewählt werden und repräsentiert dann gewissermaßen einen bestimmten Teilnehmer des Internet, zB <http://www.jusline.com>. Vgl *Kochinke/Bäumler*, Die Vergaberichtlinie des InterNIC bei Internetadressen, CR 1996, 499ff; nunmehr für Österreich gesetzlich geregelt in §§ 52ff TelekommunikationsG (TKG), BGBl I 1997/100.

27) Grundlegend *Kucsko*, Internetomania und andere Entwicklungen, ÖBL 1997, 209 mwH zur dt hM.

28) OGH 21. 5. 1931, JBl 1931, 375 (wenn sie an die Unternehmensbezeichnungen angelehnt sind).

29) Auch mit dieser Anspruchsgrundlage dürfte es keine grundsätzlichen Probleme geben, wie der Verweis auf die E des LG Mannheim, CR 1996, 353, zeigt. Siehe auch die Anm von *Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590, 592.

30) Sog „Domain-Grabbing“ (engl „**to grab**“ = an sich reißen, wegschnappen); zum Begriff auch *Kur*, Internet domain names, CR 1996, 325, 330; *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace, <http://www.nic.de./recht/bettinger.html>.

31) Obwohl der Kl die eingetragene Firmenbezeichnung „JUSLINE GmbH“ führte, scheiterte ein firmenrechtlicher Schutz an der Tatsache, daß die Registrierung des Domain Namens der Bekl bereits vor der klägerischen Protokollierung (genauer Firmenänderung) erfolgte.

32) Um der Gefahr der Weiterübertragung von Domain Namen vorzubeugen, sollte möglichst schon vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens der Domainname bei der für die Domainvergabe zuständigen Registrierungsstelle mit einem sog „Wait-Eintrag“ belegt werden, wodurch Änderungen an den Inhaberdaten der **domain** nicht mehr vorgenommen werden können.

geschäftlichen Plazierung im WWW zuzuführen, indem er sie Dritten gegen Entgelt hierzu überläßt.

Zu den **wettbewerbsrechtlichen Grenzen von Werbung per e-mail** fehlt hingegen nach wie vor eine einschlägige Entscheidung des OGH. Die deutsche Rsp³³⁾ argumentiert in einer „zusammenfassenden Bewertung“ über Analogien zur unverlangten Briefkasten-, Telefon-, Telex-, Teletext-, BTX- und Faxwerbung und gelangt zu einer absoluten Wettbewerbswidrigkeit für die unverlangte Versendung von Werbung an private e-mail-Anschlüsse gem § 1 dUWG. Diese Rechtsansicht ist in der deutschen Lehre auf zT heftige Kritik gestoßen.³⁴⁾

Die österreichische Diskussion steht erst am Anfang. *Pfersmann*³⁵⁾ konstatiert apodiktisch, daß mit dem Urteil des OGH³⁶⁾ zur absoluten Unzulässigkeit der Telefax-Werbung „nun aber feststeht, daß unerbetene Werbung . . . per e-mail unzulässig ist“. Offenbar in der Euphorie darüber, daß der OGH **seinen** Artikel³⁷⁾ zitiert hat, übersieht *Pfersmann* die europarechtliche Dimension des Problems. Art 10 Abs 2 EU-FernabsatzRL³⁸⁾ sieht vor, daß e-mail Dienste zu kommerziellen Zwecken verwendet werden dürfen, wenn der Verbraucher sie nicht offenkundig ablehnt. E-mail ist als ein Kommunikationsmittel für Werbung zunächst einmal grundsätzlich zulässig.³⁹⁾ Obzwar die Mitgliedstaaten gem Art 14 EU-FernabsatzRL berechtigt sind, strengere Vorschriften zu erlassen,⁴⁰⁾ dürfen sie nicht den Grundsatz ändern, maW Regel und Ausnahme vertauschen.⁴¹⁾ Für die Kommunikation über Voice-Mail-Systeme sowie über Telefax sieht Art 10 EU-FernabsatzRL die vorherige Zustimmung des Verbrauchers zwingend vor (sog „opt-in Prinzip“). **Alle anderen** Fernkommunikationstechniken, einschließlich e-mail, dürfen verwendet werden, wenn der Verbraucher ihre Verwendung nicht offenkundig abgelehnt hat (sog „opt-out Prinzip“). Die Einholung der Zustimmung per elektronischem Medium ist bei letzteren erlaubt. Die wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit von unerbetener e-mail Werbung sollte mE daher auf jene Fälle beschränkt werden, in denen der Werbende bei der jeweils ersten Botschaft ausdrücklich um Zustimmung zum Empfang weiterer e-mails gebeten **und** eine ausdrückliche Ablehnung erhalten hat.⁴²⁾

Auch die übrigen von *Pfersmann*⁴³⁾ ins Treffen geführten Argumente überzeugen nicht und dürften durch die rasante technische Entwicklung zT wohl bereits bei ihrer Drucklegung überholt gewesen sein. Mit sog „Junk-e-mails“ sind weder ein „in weitreichendem Maß“ belästigender und störender Eingriff in die Individualsphäre des Anschlußinhabers noch ein Mißbrauch oder gar Blockieren der Speicherkapazität des Empfängercomputers verbunden.⁴⁴⁾ Ein Blockieren (worin sollte dies bestehen?) ist mE technisch kaum vorstellbar⁴⁵⁾ und über den Mißbrauch entscheidet der Anwender selbst: anders als bei der Faxwerbung sind die mit der e-mail Werbung verbundenen Kosten gänzlich zu vernachlässigen. Moderne E-mail Programme beschränken nämlich die online Zugriffszeit auf ein Minimum. Der Zugriff erfolgt ja nicht extra wegen der uner-

wünschten Nachricht, sondern sollte von einem gewissenhaften Domain Inhaber sowieso regelmäßig vorgenommen werden. Die mit dem **download** der unerbetenen Post verbundenen materiellen Aufwendungen sind – zumindest bei reinen Werbetexten – nicht einmal annähernd quantifizierbar. Zu einer ins Gewicht fallenden Belästigung des potentiellen Empfängers kann es bei Vorschaltung von Filterprogrammen nicht kommen. Es steht jedem frei, sich solcher Programme zu bedienen.⁴⁶⁾ Ihre Wirkungsweise besteht im Grunde genommen darin, lediglich den Kopf einer e-mail (Absender und Betreff) anzuzeigen und automatisch nach vorgegebenen Parametern (Filter) oder individuell nach Abfrage eine Übernahme in das System des Empfängers zuzulassen. Der entscheidende Unterschied zur unerbetenen Faxwerbung besteht also mE darin,

- 33) Grundlegend die sehr kontroversiell diskutierte E des LG Traunstein, 18. 12. 1997, 2 HK O 3755/97, CR 1998, 171f mit Anm *Reichelsdorfer*, CR 1998, 172; jüngst auch LG Berlin, 14. 5. 1998, 16 O 301/98, CR 1998, 499 m Anm *Schmittmann*.
- 34) Instruktiv *Funk A*, Wettbewerbsrechtliche Grenzen von Werbung per E-mail, CR 1998, 411 ff mwN.
- 35) Entscheidungsanm JBl 1998, 324, 325.
- 36) 28. 10. 1997, 4 Ob 320/97f, WBl 1998, 98 = JBl 1998, 324 (Leitsatz).
- 37) *Pfersmann*, Werbung mittels Telefax ist unzulässig, zu den Urteilen des OLG Graz und des LGZ Wien EvBl 1995/27 und 28 in ÖJZ 1995, 136.
- 38) 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl EG Nr L 144 vom 4. 6. 1997, 19; umzusetzen bis 4. 6. 2000; umfassend *Brenn*, Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr im Internet, ÖJZ 1997, 641 ff.
- 39) So zutreffend *Funk A*, CR 1998, 411, 419.
- 40) Nota bene in den engen Grenzen des Art 14 Abs 2 EU-FernabsatzRL aus den dort genannten taxativen Gründen (Vertrieb von Arzneimittel uä).
- 41) *Weigl*, Zur Auslegung von EG-Richtlinien, ÖJZ 1996, 933ff; *Rüffler*, Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, ÖJZ 1997, 121 ff mwN zur Rsp des EuGH bei nicht gehöriger RL-Umsetzung.
- 42) Kraft Größenschlusses handelt der Werbende auch dann wettbewerbswidrig, wenn er die erstmalige Aufforderung zur Zustimmungserklärung unterläßt. IdS auch *Funk A*, CR 1998, 411, 420.
- 43) JBl 1998, 325 linke Spalte aE.
- 44) Jede e-mail Software verfügt über eine sog Papierkorbfunktion mit mehreren Optionen zum Löschen von empfangenen Nachrichten. Bei einem nicht (intra)vernetzten Pentium-Rechner mit mehreren Gigabytes Festplattenkapazität müßte man ca drei Jahre lang täglich 19 unerbetene Werbe-e-mails erhalten, um gezwungen zu sein, mittels Kompression die Speicherkapazität zu verdoppeln, um weitere drei Jahre den e-mail Mistkübel nicht leeren zu müssen.
- 45) Auch Speicherplatz unterliegt einem rapiden Preisverfall und ist jederzeit problemlos erweiterbar. Soweit nachprüfbar, ist noch kein Fall von Systemüberlastung oder -absturz zufolge Junk-e-mails bekannt geworden. Ob Speicherüberlastung durch von verärgerten WU-Studenten durchgeführten **spamming** den Rechner des BMFWF seinerzeit lahmlegte, konnte der Verfasser leider nicht klären.
- 46) Sind solche Cyberwatch-Programme nicht bereits standardmäßig in die e-mail Software integriert, stehen sie – wie könnte es anders sein – kostenlos im Internet abrufbar bereit.

daß der e-mail Inhaber es durch Vorkontrolle selbst in der Hand hat, den Eingriff in seine Individualsphäre zuzulassen,⁴⁷⁾ wohingegen der Faxanschlußinhaber auf das passive Dulden beschränkt bleibt.⁴⁸⁾

Die Zwischenlagerung der e-mail auf einem Zentralserver des Providers – eben dem „elektronischen Briefkasten“ – verlagert mE den Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit weg von der Telefax-Werbung und läßt eine Anwendung der Rsp zur Brief- und Briefkastenwerbung sachbezogener erscheinen.⁴⁹⁾ Danach ist diese Art der Werbung aufgrund ihres Informationswertes zulässig.⁵⁰⁾ Mag man sich zwar manchmal über die Reklame im Hauspostkasten ärgern, dennoch entbindet dies aber nicht davon, zu prüfen, ob die Sendung von Interesse oder gar schlecht aufgemachte Geschäftspost ist. Diese Mühe wird bei Papierpost von der Rsp als durchaus zumutbar toleriert. Gleiches sollte auch für die elektronische Post gelten.⁵¹⁾ E-mail Werbung ist daher nicht a priori unzulässig, kann es aber durchaus werden.

VI. Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Internetgeschäften

Das Internet ist dabei, sich zu einem globalen Marktplatz zu entwickeln, auf dem digitale Waren wie zB Software, Musik, Filme, Zeitungsartikel und Datenbanken aller Art gehandelt werden.⁵²⁾ Neue Techniken der Daten- und Bildübertragung ermöglichen zudem die Erbringung komplexer Beratungsleistungen, ohne daß der Berater sein Büro verlassen muß. Ganze Branchen werden künftig die reale Welt verlassen und ihre Waren in virtuellen Einkaufszentren („**virtual shopping malls**“) anbieten; Rechtsanwälte und Steuerberater eröffnen virtuelle Büros im Internet und können so ihre Dienste global vermarkten. Da auch die Zahlung des Kunden elektronisch per Kreditkarte oder Überweisung abgewickelt wird, entstehen Probleme bei der Anwendung derjenigen Rechtsnormen, die auf physische Präsenz oder physische Vorgänge abstellen.

Davon ist auch das Steuerrecht betroffen. Denn zum einen knüpfen materiellrechtliche Vorschriften oft an physische Vorgänge an, zB zur Zuweisung von Besteuerungsrechten bei Steuerfällen mit Auslandsbezug (Betriebsstätte, Ausübung einer Tätigkeit im Inland, Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung). Zum anderen sind Steuermittlung und Steuereinhebung gefährdet, da Transaktionen im dezentralen, teilweise anarchischen Cyberspace keine Spuren hinterlassen, und der Fiskus kann eine Website, die sich nur kurzzeitig auf dem Rechner des inländischen Kunden abbildet, im Gegensatz zur Betriebsstätte nicht pfänden.

Da die Besteuerungsfragen des Internet einen erheblichen Beratungsbedarf der Unternehmen nach sich ziehen wird, erwarten die Klienten selbstverständlich, daß ein Advokat auch diesbezüglich bestens orientiert ist, und auf Verlangen einen umfassenden und kompetenten Überblick zu den Bereichen Ertragsteuern, Umsatz-

steuer und Verfahrensrecht gibt.⁵³⁾ Internationale und nationale Entwicklungen⁵⁴⁾ sollten dabei berücksichtigt werden, die (sic!) über das Internet zu erschließen sind.⁵⁵⁾

VII. Zusammenfassung

Wie immer bei innovativen Entwicklungen bleibt es der Berufsauffassung des einzelnen Rechtsanwalts überlassen, ob er im Internet präsent sein und seinen Klienten ein zusätzliches Service bieten möchte, oder ob er es nach vernünftiger, betriebswirtschaftlicher Kosten-Nutzen-Rechnung vorzieht, vom neuen, digitalen Medium abstinert zu bleiben. Eines darf jedoch keiner übersehen: Das Internet stellt einen globalen Kommunikations- und Wirtschaftsraum mit einem erheblichen Regelungsbedürfnis dar. Tüchtige Juristen haben längst angefangen, sich intensiv mit der Frage der Gestaltung des Cyberspace durch die unternehmens- und bürgerfreundliche Auslegung der ihn regulierenden Gesetze zu beschäftigen. Sie wissen ohne Zweifel: Hier liegen die Chancen und Pfründe, mit denen sie bei ihren Mandanten künftig wuchern müssen. Hart bedrängt von anderen Berufsgruppen⁵⁶⁾ bietet die schöne neue Datenwelt eine („globale“) Herausforderung, der sich ein gesunder Berufsstand stellen muß. And last but not least: **Cybersurfing is fun!**

- 47) Stichwort: „Interaktive Kommunikation“; siehe auch oben Pkt IV.
- 48) Als Radikallösung käme nur der unzumutbare Verzicht auf die Verwendung eines Faxgerätes in Betracht.
- 49) In diese Richtung auch *Reichelsdorfer*, CR 1998, 173.
- 50) So schon GRUR 1973, 552; jüngst *P. Bydliński*, Zivilrechtliche Zulässigkeitsgrenzen bei der Verteilung von Werbematerial „an der Wohnungstür“, ÖJZ 1998, 641 ff.
- 51) Die Argumentation über § 39 Abs 2 FernsprechO geht schon deshalb fehl, da es allein vom e-mail Empfänger abhängt, wann er seinen elektronischen Briefkasten leert, maW gewissermaßen „anruft“.
- 52) Die Lieferung dieser Produkte kann per **download** erfolgen, dh der Nutzer kopiert eine Datei vom Rechner des Anbieters auf den eigenen Computer, oder der Computer des Nutzers empfängt wie ein Fernseher Bilder und Ton in Echtzeit.
- 53) Einen ersten sehr guten Einstieg in diese Materie bieten *Thunshirn*, Ertragsteuerliche Aspekte der Nutzung des Internet, *ecolex* 1998, 961 ff und *Studera*, Umsatzsteuerrechtliche Aspekte der Nutzung des Internet, *ecolex* 1998, 965 ff; *Zöllkau*, Auswirkungen des Electronic Commerce auf das Ertragsteuerrecht, CR 1998, 290 ff; zu Problemen der internationalen Doppelbesteuerung *Thiele*, *Cybertax*, der Steuergesetzgeber und das Internet, *ecolex* 1998, 871.
- 54) ZB die Einfügung von § 3 a Abs 10 Z 13 USiG, BGBl 1996/756, der den Ort der sonstigen Leistung bei Telekommunikationsleistungen an inländische Unternehmer in das Inland verlegt. Siehe auch die dazu ergangene V des BMF über die Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Telekommunikation, BGBl II 1997/102.
- 55) Zum Thema **Electronic Commerce** seien nachstehende Adressen als Informationsquellen empfohlen: <http://www.ljx.com/internet/ircomm.html> (Internet Commerce); <http://www.un.or.at/uncitral/texts/electcom/ml-ec.htm> (UNCITRAL, Model Law on Electronic Commerce); zur aktuellen europäischen Diskussion vgl <http://www.ispo.cec.be/Ecommerce/>.
- 56) ZB Notare, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder; zum heiß diskutierten Entwurf für ein Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) vgl *Hoffmann*, So nicht! AnwBl Sondernr 1998, 1.



EuGH-Rechtsprechung

**Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen –
Gattungsbegriff „Whisky“**

**Verordnung (EWG) Nr 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung
von Spirituosen (ABl L 160/1989, 1)**

**Art 5 der Verordnung (EWG) Nr 1576/89
verbietet es, den Gattungsbegriff „Whisky“ in
die Verkehrsbezeichnung einer Spirituose, die
mit Wasser verdünnten Whisky mit einem
Alkoholgehalt von weniger als 40% enthält,
aufzunehmen oder den Begriff „Whisky“ zu
der für ein solches Getränk verwendeten
Bezeichnung „Spirituose“ oder „alkoholisches
Getränk“ hinzuzufügen.**

EuGH, Rs C-136/96, *The Scotch Whisky Association/Compagnie
financière européenne de prises de participation (Cofepp) ua*, Vor-
abentscheidungsverfahren, Urteil vom 16. 7. 1998

Ausgangsverfahren ist ein Rechtsstreit zwischen der *Scotch Whisky
Association*, die die Interessen des Handels mit schottischem Whisky
weltweit schützen sowie gerichtlich vertreten soll, und der *Cofepp
ua*, der darauf zurückgeht, daß die zweitgenannten Gesellschaf-
ten ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von 30% unter einer
Bezeichnung vermarkten, die den Begriff „Whisky“ enthält.

Allgemeine Regeln auf dem Gebiet der Etikettierung von Lebensmit-
teln wurden mit der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmit-
teln sowie die Werbung hierfür festgelegt. Etikettierungen von
Lebensmitteln dürfen demnach nicht irreführend für den Käufer sein
und müssen insbesondere die Verkehrsbezeichnung enthalten. Die
einschlägigen Regeln für Spirituosen sind in der Verordnung
(EWG) Nr 1576/89 festgelegt; dies betrifft vorrangig die Aufnah-
me von Angaben bezüglich Reifung und Mindestalkoholgehalt.
Whisky hat demgemäß 40% Mindestalkoholgehalt aufzuweisen,
eine Getreidespirituose/Getreidebrand 35%. Die *Cofepp* ist Inha-
berin der angemeldeten Marke „Gold River“, die *ua* Whisky be-
zeichnet und die für ein Getränk mit einem Mindestalkoholgehalt
von 30% verwendet wird, welches durch die Mischung verschiede-
ner Whiskysorten und Wasser hergestellt wird. Das Flaschenetikett
enthält die Worte „Blended Whisky Spirit“ und „spiritueux au
whisky“. Dagegen erhob die *Scotch Whisky Association* Klage,
insbesondere auf Feststellung, daß die *Cofepp ua* ihr gegenüber
unlauteren Wettbewerb betrieben. Während nach Auffassung von
der *Scotch Whisky Association* der Vertrieb einer Spirituose mit
Alkoholgehalt von 30% unter einer den Begriff „Whisky“ enthal-
ten Bezeichnung ordnungswidrig ist (Mindestalkoholgehalt von
40% bei Whisky), vermeint die *Cofepp*, daß die von ihr im Wege
der Wasserzugabe vorgenommene Verdünnung vom Verbot der
Verwendung des Gattungsbegriffs „Whisky“ nicht erfaßt werde.

Unbestritten ist, daß ein Getränk wie „Gold River“ nicht unter der
Bezeichnung „Whisky“ iS der Verordnung verkauft werden kann.
Der EuGH stellt allerdings – den Schlußanträgen des Generalan-
walts folgend – fest, daß dieses Erzeugnis nicht nur als „Spirituose“
oder „alkoholisches Getränk“ bezeichnet werden muß, sondern
auch, daß die Verkehrsbezeichnung dieses Erzeugnisses nicht den
Begriff „Whisky“ enthalten darf. Zudem sei die Hinzufügung von
Angaben zur Verkehrsbezeichnung keinesfalls uneingeschränkt
möglich, da diese nicht nur eine von der Kommission auf Basis der
ihr eingeräumten Abweichungsbefugnis erteilte Genehmigung vor-
aussetzt, sondern auch diese Abweichungsbefugnis durch die Not-
wendigkeit begrenzt wird, durch Hinzufügen zusätzlicher Angaben
zu Verkehrsbezeichnungen Verwechslungen zu verhindern. Da die
Verordnung (EWG) Nr 1576/89 eine Spezialregelung ist, geht
sie der grundlegenden Richtlinie 79/112/EWG vor. Der Begriff
„Whisky“ kann also im Verzeichnis der Zutaten stehen, darf
jedoch in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung nur deut-
lich davon getrennt angebracht sein, da ansonsten das Verbot der
Verwendung des Begriffs „Whisky“ in der Verkehrsbezeichnung
seine Wirkung verlieren würde.

Aktuelles Sekundärrecht

Verordnung (EG) Nr 1726/98 (Änderung der VO [EWG]
Nr 2037/93) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EWG) Nr 2081/93 zum Schutz von geographischen Angaben
und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebens-
mittel, ABl L 224/98, 1.

Mitteilung betreffend einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel,
ABl C 193/1998, 1.

Richtlinie 98/50/EG (Änderung der Richtlinie 77/187/EWG)
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang
von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl L 201/1998,
88.

Richtlinie 98/52/EG zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG
zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung
auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
ABl L 205/1998, 66.

Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulas-
sungsverfahren für Arzneimittel, ABl C 229/1998, 4.

Liste der Kreditinstitute gemäß Art 3 Abs 7 und Art 10 Abs 2 der
Richtlinie 77/780/EWG (16. Auflage), ABl C 273/1998, 1.

Richtlinie 98/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, ABl L 207/
1998, 1.

Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl L 225/1998, 16.

Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutz-
tiere, ABl L 221/1998, 23.



Gemeinschaftsrecht und nationales Verfahrensrecht (I)

Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen/ Ungerechtfertigte Bereicherung

In den unterschiedlichen Anlaßfall-Konstellationen geht es jeweils um die innerstaatliche Rückabwicklung rechtswidriger Subventionsverhältnisse. Festzuhalten ist, daß gemeinschaftsrechtliche Regeln für Aufhebung und Rückforderung fehlen. Bei dem Versuch, innerstaatliches (Verwaltungsverfahrens)recht mit einer einheitlichen Anwendung von Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen, ist zwischen Gemeinschaftsbeihilfen und nationalen Beihilfen zu unterscheiden:

Bei **Gemeinschaftsbeihilfen**, die von nationalen Behörden auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage vergeben werden, entsteht die Rechtswidrigkeit der Beihilfe vorrangig aus einem Verstoß gegen einschlägige Verordnungen; die Rückforderungspflicht ergibt sich aus sekundärrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinschaftswidrigkeit einer **staatlichen Beihilfe** ergibt sich aus Art 92 EGV (materielle Gemeinschaftsrechtswidrigkeit bei Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt) und Art 93 EGV (formelle Gemeinschaftsrechtswidrigkeit bei Nichteinhaltung des vorgesehenen Notifizierungsverfahrens). Die Pflicht zur Rückforderung entsteht aufgrund einer Kommissionsentscheidung gemäß Art 93 Abs 2 EGV (EuGH, Rs C-142/87, *Belgien/Kommission*, Slg 1990, 1005).

Im bekannten Urteil *Deutsche Milchkontor* (Rs 205/82 bis 215/82, Slg 1983, 2633) hat der EuGH in Hinblick auf die Anwendbarkeit nationalen Rechts beim Gemeinschaftsvollzug hinsichtlich Gemeinschaftsbeihilfen grundsätzlich für Recht erkannt, daß das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die für den Ausschluß einer Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beihilfen auf Kriterien wie den Wegfall der ungerechtfertigten Bereicherung abstellen.

In Rechtsstreitigkeiten zwischen der *Ölmühle Hamburg* und der *Jb Schmidt Söhne GmbH & Co KG* gegen die *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung* (Rs C-298/96, Urteil vom 16. 7. 1998) geht es um die teilweise **Rückforderung von Gemeinschaftsbeihilfen**, die für die Verarbeitung von Raps gewährt worden sind. Die Gewährung einer Beihilfe für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten ist im Rahmen einer eigenen Verordnung vorgesehen. Zur Sicherstellung der Beihilfegewährung nur für jene Saaten, die Gegenstand der Beihilfe sein können, wurde eine eigene Gemeinschaftsbeihilfebescheinigung eingeführt. Aufgrund von Streitigkeiten über den Ursprung der subventionierten Rapslieferungen wurden die Beihilfebewilligungsbescheide aufgehoben und die Rückzahlung der zu Unrecht gewährten Beträge gefordert. Das nationale deutsche Gericht stellt hiezu grundsätzlich fest, daß rechtswidrige begünstigende Bescheide im deutschen Recht zwar grundsätzlich zurückzunehmen seien, daß die Rückforderung zu Unrecht gewährter Beihilfen aber ausgeschlossen sein könne, wenn die Beihilfeempfänger den Wegfall der Bereicherung gel-



tend machen könnten; auf den Wegfall der ungerechtfertigten Bereicherung könne sich der Erstattungspflichtige jedoch nicht berufen, soweit er die Umstände, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet hätten, gekannt habe oder aber in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Wiewohl das nationale Gericht der Auffassung zuneigte, daß daher im Anlaßfall der Wegfall der Bereicherung zu bejahen ist und Rückforderungsbescheide aufzuheben wären, hatte es doch Zweifel in Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des EuGH (gemäß der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Rückforderungen nicht praktisch unmöglich sein dürfen und das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigt werden muß). Die Frage an den EuGH lief daher darauf hinaus, ob das Gemeinschaftsrecht nationalen Regelungen entgegenstehe, die den Ausschluß der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Gemeinschaftsbeihilfen zulassen und hierfür unter der Voraussetzung, daß die Gutgläubigkeit des Beihilfenempfängers nachgewiesen ist, auf Kriterien wie den Wegfall der Bereicherung in einem Fall abgestellt wird, in dem der Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe den sich daraus ergebenden Vermögensvorteil durch die Zahlung des nach Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Richtpreises weitergegeben hat und in dem ein eventueller Regreßanspruch gegen seine Lieferanten wertlos wäre.

Gemäß Art 5 EGV ist es bekanntlich Sache der Mitgliedstaaten, für die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen in ihrem Hoheitsgebiet Sorge zu tragen. Ein Ermessen dahingehend, ob die Rückforderung der zu Unrecht oder vorschriftswidrig gewährten Gemeinschaftsmittel zweckmäßig ist, wäre mit einer solchen Verpflichtung unvereinbar. Weiters haben nationale Gerichte Rechtsstreitigkeiten über die Wiedereinzahlung von zu Unrecht geleisteten gemeinschaftsrechtlichen Zahlungen mangels gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gemäß nationalem Recht zu entscheiden, allerdings dürfen die national vorgesehenen Modalitäten bekanntlich die Verwirklichung der Gemeinschaftsregelung nicht praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig machen und das nationale Recht muß ohne Diskriminierung im Vergleich zu Verfahren betreffend gleichartige rein nationale Streitigkeiten angewandt werden (zB Rs C-366/95, *Steff-Houlberg-Export*, Urteil vom 12. 5. 1998). Wenn das nationale Recht die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts von der Beurteilung der verschiedenen in Rede stehenden Interessen, also des öffentlichen Interesses an der Rücknahme des Verwaltungsakts einerseits und des Vertrauensschutzes für seinen Adressaten andererseits, abhängig macht, muß den Interessen der Gemeinschaft in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Im Anlaßfall ist die Rückzahlung von Beihilfen – die auf der Grundlage von Dokumenten gezahlt wurden, die sich dann als nicht der Realität entsprechend erwiesen – in keiner Gemeinschaftsbestimmung geregelt. Unter solchen Umständen, die allerdings vom nationalen Gericht zu überprüfen wären, verliert ein Wirtschaftsteilnehmer, der darauf basierend Erklärungen abgegeben hat,

nicht das Recht, sich auf den guten Glauben zu berufen. Einer Berufung auf den Wegfall der Bereicherung hat allerdings die Feststellung des nationalen Gerichts im konkreten Anlaßfall voranzugehen, daß ein Wirtschaftsteilnehmer keinerlei Regreßmöglichkeiten gegenüber seinen Lieferanten hat.

In seinem Urteil *Alcan Deutschland GmbH* (Rs C-24/95, Slg 1997, I-1591) stellte der EuGH grundsätzlich fest, daß nationale Vorschriften die **Rückerstattung einer gemeinschaftswidrigen staatlichen Subvention** nicht verhindern können. Art 93 Abs 3 EGV verpflichtet die Mitgliedstaaten zur **vorherigen** Unterrichtung der Kommission über eine geplante Beihilfe, damit sie diese prüfen kann. Unter den Voraussetzungen des Anlaßfalls und dem in Geltung stehenden deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz war das vorliegende deutsche Gericht der Meinung, daß eine behördliche Rücknahme eines rechtswidrigen bestandskräftigen Verwaltungsaktes verboten sei. Die Kommission wurde allerdings nicht durch die Bundesrepublik Deutschland über die Beihilfe unterrichtet. Der EuGH legte hier fest, daß, da die Überwachung staatlicher Beihilfen durch die Kommission gemäß Art 93 EGV zwingend vorgeschrieben ist, ein beihilfegünstigtes Unternehmen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen darf, wenn diese unter Einhaltung des darin vorgesehenen Verfahrens – also entsprechende Meldung an die Kommission vor der Gewährung – vergeben wurde; es sei also daher einem sorgfältigen Gewerbetreibenden regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, daß dieses Verfahren auch tatsächlich eingehalten wurde. Da der Wegfall der Bereicherung bei staatlichen Beihilfen die Regel sei, da staatliche Beihilfen meist nur Unternehmen gewährt würden, die sich in Schwierigkeiten befänden, wäre die Zulassung des Entreicherungs Einwandes als Ausschlußgrund eine praktische Verunmöglichung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Rückforderung. Der EuGH stellte also fest, daß der Einwand des Wegfalls der Bereicherung die gemeinschaftsrechtlich gebotene Rückforderung praktisch unmöglich machen würde.

Der **Unterschied** liegt darin, daß die obige – im Rahmen des Art 93 EGV getroffene – Feststellung sich **nicht** auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Gemeinschaftsbeihilfen übertragen läßt. So fehlt insbesondere den Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der den nationalen Unternehmen eingeräumte Wettbewerbsvorteil, der die staatlichen Beihilfen kennzeichnet. Der EuGH kam daher in Rs C-298/96 zum Schluß, daß das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Ausschluß der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Gemeinschaftsbeihilfen zuläßt und hierfür auf Kriterien wie den Wegfall der Bereicherung abstellt, allerdings nur, wenn der Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung den sich ergebenden Vermögensvorteil weitergegeben hat und ein eventueller Regreßanspruch wertlos wäre. Dazu sind sowohl der Nachweis des guten Glaubens des Empfängers notwendig als auch das Vorliegen gleicher Voraussetzungen wie bei der Rückforderung rein nationaler finanzieller Leistungen.

Christine Stix-Hackl



ÖRAK

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. September 1998 beschlossen:

Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter“

(RL-BA 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, 31. Mai 1989, 24. März 1990, 30. März 1991, 14. Februar 1993 und 24. Oktober 1993, 23. März 1994, 19. Februar 1995, 8. Oktober 1997), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft treten:

Vorbemerkungen

Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit, durch die Bindung an sein Gewissen, sowie durch seine soziale Kompetenz ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Partei an allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Erhaltung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, beizustehen.

§ 37 RL-BA

(1) Mangels abweichender Vereinbarung gebühren dem ersuchten Rechtsanwalt die Hälfte des tarifmäßigen Honorares und der Auslagenersatz; der ersuchende Rechtsanwalt haftet persönlich für diese Beträge.

(2) Das Honorar bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach § 23 Abs 9 RATG soll mangels anderer Vereinbarung 25% des Honorars für die Rechtsmittelschrift betragen. Bei mehreren Rechtsmittelschriften ist das Honorar nur von der höchsten verhandelten Bemessungsgrundlage zu berechnen.

§ 43 RL-BA

(1) Der Rechtsanwalt hat Sorge zu tragen, daß fremdes Geld immer auf einem Anderkonto im Sinne der „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte“ bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt wird. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht. Der

Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen.

(2) Der Rechtsanwalt hat fremdes Geld, sofern kein Grund besteht, es zu verwahren, an den Berechtigten ohne unnötigen Verzug auszufolgen.

(3) Besteht ein solcher Grund, so hat der Rechtsanwalt das Fremdgeld auf einem hierfür gesondert einzurichtenden Anderkonto zu verwahren.

(4) Übernimmt der Rechtsanwalt die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen, so hat er die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen vereinbarten allgemeinen Bedingungen vom 7. 2. 1995 (im Anhang wiedergegeben) zu beachten und deren Inhalt der von ihm übernommenen Treuhandchaft zugrunde zu legen.

(5) In Kurrentiensachen (§ 54 RL-BA) und in der Vermögensverwaltung kann der Rechtsanwalt mit seinem Auftraggeber eine vom Grundsatz der Absätze 2 und 3 abweichende Vereinbarung treffen. Die regelmäßige Abrechnung darf jedoch einen Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen.

(6) Der Rechtsanwalt hat einem oder mehreren der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beauftragten bei gegebenem Anlaß die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(7) Diese Richtlinie tritt mit 1. 4. 1999 in Kraft und ersetzt dann die bisherigen Bestimmungen.

§ 49 RL-BA

Nach § 45 zulässige Angaben dürfen vermittelt werden durch nicht aufdringlich zu gestaltende

1. Publikationen in Anwaltsverzeichnissen,
2. Informationsschriften über die Anwaltskanzlei, welche nicht unverlangt überlassen, jedenfalls nicht öffentlich gestreut werden dürfen,
3. Homepages
4. Inserate und Rundschreiben, beispielsweise aus folgenden Anlässen:
 - a) Eröffnung und Schließung der Praxis,
 - b) Änderung der Adresse, der Telefon-, Telex- und Telefax-Nummern,
 - c) Änderung von Personennamen,
 - d) Änderung in der Zusammensetzung oder Bezeichnung von Partnerschaften,
 - e) Wiederaufnahme der Berufsausübung nach Unterbrechung.
5. Praxisschilder

§ 50 RL-BA

Der Rechtsanwalt darf sein Honorar – so auch ein Pauschalhonorar – nur in einem Ausmaß vereinbaren, das an der für durch-



schnittliche Leistungen gebührenden Entlohnung gemessen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht. In gleicher Weise ist auch die Vereinbarung eines Zeithonors zulässig.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann

Präsident

Anhang 1 zu § 43 (4)

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, daß der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, daß er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme des Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchgeführten Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, daß dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auftraggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen.

Sobald Zweifel bestehen, daß ein übernommener Auftrag gänzlich bzw fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungsfrist angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Landesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, daß der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Landesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Landesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen.

Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Landesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Informationen ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Landesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, daß:

- Die zuständige Landesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- Die zuständige Landesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

Für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Dr. Hoffmann

Für die Bundessektion

Geld-, Kredit- und Versicherungswesen

Dr. Schmidt-Chiari,

Dr. Pichler



Anhang 2 zu § 43 (1)

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte

Die in § 43 (1) zitierten „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte“ bringen wir zur neuerlichen Information im Volltext:

1. (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen ihrer Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Für Anderkonten eines Rechtsanwalts gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ mit den folgenden Abweichungen.
2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Rechtsanwalts und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Rechtsanwalts zu enthalten, daß das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Rechtsanwalt bei natürlichen Personen
 3. Vor- und Zunamen und Geburtsdatum, bei juristischen Personen einschließlich der Wohnungseigentümergeinschaften den Firmenwortlaut oder die Bezeichnung und soferne vorliegend auch Firmenbuchnummer schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung bekanntzugeben. Ist der Treugeber Devisenausländer, finden die devisa-rechtlichen Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Rechtsanwalts zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hiedurch nicht berührt.
 3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
 4. (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, daß das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es



- lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.
 6. (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Rechtsanwalt oder Notar umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.
(3) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
(4) Sind der Kontoinhaber und sein Bevollmächtigter an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto verhindert, so kann der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der zu seiner Vertretung Berufene dem Kreditinstitut einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter als neben dem Kontoinhaber eingesetzten Verfügungsberechtigten bekanntgeben. Die Verfügungen des Eingesetzten sind dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gegenüber auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht erfüllt waren. Der Eingesetzte kann nur von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder dem zu seiner Vertretung Berufenen abberufen werden. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt sein Verfügungsrecht so lange bestehen, bis es der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der zu seiner Vertretung Berufene der kontoführenden Stelle gegenüber widerruft oder diese auf anderem Weg von dem Erlöschen Kenntnis erlangt.
(5) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr – kraft Vertrags zugunsten eines Dritten – der vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte mittelweilige Stellvertreter (Kanzleiübernehmer).
(6) Wird der Kontoinhaber aus der Liste der Rechtsanwälte gestrichen oder ihm die Ausübung seines Berufes vorläufig untersagt, so gilt Absatz 5 sinngemäß. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm seine Streichung oder die vorläufige Untersagung der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt.
 7. (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe

des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, daß ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

- (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittelweiligen Stellvertreters und des durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.
8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.
9. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen („Andersafes“), an Rechtsanwälte.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. September 1998 beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

(beschlossen bzw geändert in den Vertreterversammlungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 23. 1. 1987, 21. 9. 1990, 9. 10. 1993) durch Hinzufügung nachstehender Bestimmungen, die mit ihrer Kundmachung in Kraft treten:

§ 6

- (3) In einer Geschäftsverteilung, die vom Präsidenten dem Präsidentenrat vorzulegen und von diesem zu genehmigen ist, sind die Aufgabenbereiche des Präsidenten und der Präsidentenstellvertreter festzulegen.

§ 10

- (5) Den Arbeitskreisen sind vom Präsidentenrat oder von der Vertreterversammlung konkrete Aufgaben zu übertragen.
- (6) Die von den Arbeitskreisen ausgearbeiteten Vorschläge sind im Präsidentenrat in Anwesenheit des Vorsitzenden des Arbeitskreises zu erörtern und Beschlüsse zu fassen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann
Präsident



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Gründung einer OEG

BOSS & HAJEK Rechtsanwälte OEG,
7100 Neusiedl/See,
Untere Hauptstraße 52,
Tel. 02167/25 93,
Telefax 02167/88 25,
per 8. 9. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. SCHNALZER Michael
per 8. 9. 1998
bei Dr. Karl Baldauf, Güssing

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. BRASS Birgit,
9500 Villach, Italienerstraße 13,
Tel. 04242/299 92,
Telefax 04242/276 66,
per 1. 8. 1998, in GesbR mit
Dr. Wilfried Aichinger und
Dr. Joachim Bucher

Mag. GÖTZ Gernot,
9800 Spittal/Drau, Kirchgasse 4 a,
Tel. 04762/53 52,
Telefax 04762/338 31,
per 1. 9. 1998

Kanzleisitzverlegung

Dr. AICHHOLZER Herwig,
Klagenfurt, Waaggasse 18/3,
Tel. 0463/51 65 30-12,
Telefax 0463/51 65 30-73

Verzicht

Dr. WOLDRICH Ingomar, Spittal/Drau,
mStv Mag. Gernot Götz, Spittal/Drau,
per 31. 8. 1998

Ableben

Dr. PRETT Gerhard, Villach,
am 16. 8. 1998 verstorben,
mStv Dr. Klaus Fattinger, Villach

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. PIUK Markus
per 11. 8. 1998
bei Dr. Franz Grauf, Völkermarkt

RAA Mag. DOBNIK Siegfried
per 1. 8. 1998
bei Dr. Siegfried Rack, Völkermarkt

RAA Mag. NIEDERDORFER Danja A.
per 15. 8. 1998
bei Dr. Farhad Paya, Klagenfurt

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. HOLZMÜLLER Josef, 2700 Wr. Neustadt,
Herzog-Leopold-Straße 2,
Tel. 02622/864 72,
Telefax 02622/864 72-4,
per 1. 9. 1998,
Korrespondenz in englischer Sprache

Mag. WALTHER Reinhard,
3100 St. Pölten, Wiener Straße 3,
Tel. 02742/35 42 55,
Telefax 02742/35 14 35,
per 1. 9. 1998, Korrespondenz in
englischer Sprache, in GesbR mit
Dr. Stefan Gloß, Dr. Hans Pucher
und Mag. Volker Leitner

Mag. WILLMITZER Andrea,
2500 Baden, Rathausgasse 7,
Tel. 02252/863 16,
Telefax 02252/439 28,
per 1. 9. 1998

Kanzleisitzverlegungen

Mag. NEUHAUSER Egmont,
Scheibbs, Rathausplatz 4,
Tel. 07482/448 80 und 448 81,
Telefax 07482/448 80-20,
per 1. 8. 1998

Dr. WITHOFF Martina,
Zwettl, Hauptplatz 5,
Tel. 02822/524 17,
Telefax 02822/524 17-4,
per 1. 7. 1998

Dr. CLAUS Karl, Mistelbach, Hauptplatz 1,
Tel. 02572/23 95,
Telefax 02572/31 64,
per 24. 8. 1998

Dr. GROND Ilse,
Herzogenburg, Schillerring 2 a,
Tel. 02782/812 54,
per 1. 9. 1998

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Dr. HOFBAUER Herbert, St. Pölten,
Tel. 02742/470 59,
Telefax 02742/35 20 84

Dr. KRÖMER Peter und
Dr. NUSTERER Friedrich, St. Pölten,
Tel. 02742/31 01 00,
Telefax 02742/31 01 08

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. LÖSCHNIG-TRATNER Michael
per 17. 8. 1998
bei Dr. Peter Spörk, Wr. Neustadt

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. LINDNER René,
4020 Linz, Fadingerstraße 9/2,
Tel. 0732/78 40 80-0,
Telefax 0732/78 40 80-4,
per 8. 8. 1998, in OEG mit
Mag. Martin Hengstschläger

Mag. KÖCK Hermann,
4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 22,
Tel. 07672/240 17, 755 90,
Telefax 07672/755 90-18
per 1. 9. 1998, in GesbR mit
Dr. Erich Aichinger

Mag. KRABATSCH Clemens,
4600 Wels, Ringstraße 5,
Tel. 07242/712 76,
Telefax 07242/712 76-23,
per 1. 9. 1998, in Regiegemeinschaft
mit Mag. Wolfgang Zinnhobler



Kanzleisitzverlegungen

Dr. *OPPITZ Heinrich*,
Wels, Karl-Loy-Straße 17

Mag. *PODUSCHKA Michael*,
von Linz nach 4320 Perg,
Dr.-Schober-Straße 25,
Tel. 07262/535 55-0,
Telefax 07262/535 55-4

Mag. *DERNTL Georg*,
Mag. *KOLLER-MITTERWEISSACHER*
Josef, Perg, Herrenstraße 9

Dr. *BREITWIESER Berthold Martin*, Bad
Schallerbach, Johann-Strauß-Straße 1,
per 15. 10. 1998

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Dr. *PILS Wolfgang*, Linz,
Tel. 0732/77 33 68
(Tel. 78 31 74 entfällt!)

Dr. *BITTER Julius*, Dr. *HAUCK Otto*,
Kirchdorf/Krems,
Tel. 07582/633 39,
Telefax 07582/649 93

Dr. *NEHER Hans-Peter*, Bad Ischl,
Tel. 06132/283 73-0,
Telefax 06132/283 73-6

Mag. *FERCH Gerda*, Linz,
Tel. 0732/66 32 77-4,
(Tel. 66 03 35 entfällt!)

Dr. *EYPELTAUER Ernst*,
Dr. *HAWEL Alfred*, Linz,
Telefax 0732/77 71 94-18,
(Tel. 77 48 95 entfällt!)

Dr. *PAMMESBERGER Georg*, Gmunden,
Tel. 07612/649 03,
Telefax 07612/65 70 96

Änderungen der Telefaxnummern

Dr. *AFLENZER Hermann*, Mag. *EBMER*
Christian, Linz,
Telefax 0732/77 01 59

Dr. *HOLZINGER Gerhard*,
Dr. *HOLZINGER Monika*,
Dr. *LACKNER Florian*, Braunau/Inn,
Telefax 07722/843 16

Mag. *EIGNER Gerhard*, Wels,
Telefax 07242/581 20-22

Dr. *HASIBEDER Walter*,
Dr. *STRASSER Josef*, Ried/Innkreis,
Telefax 07752/820 38-20

Verzicht

Mag. *BUCHBERGER Isabella*, Linz,
mStv Mag. *Dietrich Seeber*, Linz,
per 11. 8. 1998

Gründung einer OEG

HENGSTSCHLÄGER LINDNER
Rechtsanwaltspartnerschaft,
4020 Linz, Fadingerstraße 9/2,
Tel. 0732/78 40 80-0,
Fax 0732/78 40 80-4

Gründung einer KEG

Dr. *Heinrich OPPITZ* Rechtsanwalt KEG,
4600 Wels, Karl-Loy-Straße 17

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Neueintragung und Erteilung der Substitutions- berechtigung gem § 15 Abs 3 RAO

RAA Mag. *AKKAD Peter*
per 3. 8. 1998
bei Dr. *Maximilian Ganzert*, Wels

RAA Dr. *BUCHBERGER Michael*
per 3. 8. 1998
bei Mag. *Martha Gradl*, Linz

RAA Mag. *DANNER Christoph*
per 1. 8. 1998
bei Dr. *Johannes Hochleitner*, Eferding

RAA MMag. *DOPPELBAUER Christoph*
per 1. 7. 1998
bei Dr. *Ernst Chalupsky*, Wels

RAA Mag. *ERIAN Brigitta*
per 7. 7. 1998
bei Dr. *Josef Lechner*, Steyr

RAA Dr. *KAMRAT Martin*
per 14. 8. 1998
bei Dr. *Reinhard Wildmoser*, Linz

RAA Mag. *KONTUR Bernhard*
per 16. 7. 1998
bei Dr. *Wolfgang Dartmann*, Linz

RAA Mag. *MAUHART Andreas*
per 7. 7. 1998
bei Dr. *Reinhard Anderle*, Linz

RAA Mag. *ROTTNER Mirjam*
per 2. 7. 1998
bei Dr. *Benno Wageneder*, Ried/l.

RAA Mag. *SCHMIDHUBER Hubert*
per 1. 7. 1998
bei Dr. *Anton Moser*, Traun

RAA Mag. *STEMPKOWSKI Martin*
per 14. 7. 1998
bei Dr. *Norbert Nagele*, Linz

RAA Mag. *STRANZINGER Gerhard*
per 1. 9. 1998
bei Dr. *Peter Posch*, Wels

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. *STROBL Gernot*, 5020 Salzburg,
Petersbrunnstraße 1a,
Tel. 0662/84 79 31,
Telefax 0662/84 96 21,
per 8. 7. 1998

Dr. *BERGER Sabine*,
5020 Salzburg, Künstlerhausgasse 1,
Tel. 0662/84 00 13,
Telefax 0662/84 33 40,
per 3. 8. 1998

Mag. *SPEER Michaela*, 5202 Neumarkt
am Wallersee, Hauptstraße 18,
Tel. 06216/48 88,
Telefax 06216/48 88-4,
per 22. 7. 1998

Dr. *SCHOTT Helmut*, 5020 Salzburg,
Hellbrunnerstraße 7/8,
Tel. 0662/84 34 25 und 84 34 28,
Telefax 0662/84 34 28-2,
per 1. 9. 1998

Dr. *ILLICHMANN Bernhard*, 5020 Salz-
burg, Ignaz-Rieder-Kai 11 c,
Tel. 0662/62 23 01,
Telefax 0662/62 23 01-33,
per 3. 8. 1998, in GesbR mit Dr. *Raits*
Peter, Dr. *Ebner Alfred*, Dr. *Aichinger*
Walter, Dr. *Bleiziffer Peter*, Dr. *Bräun-*
lich Daniel und Dr. *Leitner Thomas*



Kanzleizusammenschluß

Dr. LIRK Wolfgang, Dr. LIRK Dietmar,
Dr. RAMSAUER Hartmut, Dr. PERNER
Peter, Dr. CSAKY Claudia,
5020 Salzburg, Rochusgasse 4/
Franz-Huemer-Straße 16,
Tel. 0662/83 29 59-0,
Telefax 0662/83 29 59-55,
per 1. 8. 1998

Kanzleisitzverlegungen

Dr. GIETZINGER Eva,
Salzburg, Kaigasse 11,
Tel. 0662/84 98 99,
Telefax 0662/84 98 99-13

Dr. SEDLAZECK Berndt,
Salzburg, Petersbrunnstraße 2,
Telefon- und Telefaxnummer
bleiben unverändert,
per 1. 9. 1998

Dr. LINSINGER Franz J.,
St. Johann/Pg., Färbergasse 2,
Telefon- und Telefaxnummer
bleiben unverändert,
per 1. 8. 1998

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Dr. MUSEY Rene Michael
Telefax 0662/62 62 24

DDr. OBERLABER Edith
Tel. 0662/84 24 48

Ableben

Dr. TRAUNWIESER Wilhelm, Salzburg,
mStv Dr. Herbert Hübel, Salzburg,
am 18. 7. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BÖHM Rudolf
per 1. 7. 1998
bei Dr. Gerhard Lebitsch

RAA Mag. BERGER Reinhard
per 1. 7. 1998
bei DDr. Hans Esterbauer

RAA Mag. HOLZINGER Gerald
per 1. 7. 1998
bei Dr. Peter Perner

RAA Mag. GRUBER Birgit
per 13. 7. 1998
bei Dr. Christian Schubeck

RAA Mag. BRANDL Josef F.
per 5. 8. 1998
bei Dr. Rüdiger Haniffl, Zell am See

RAA Dr. BUTTER Gerhard
per 1. 9. 1998
bei Dr. Helmut Edenhauer, Salzburg

RAA Mag. KNAPP Alexandra
per 1. 9. 1998
bei Dr. Bruno Heinz, Salzburg

RAA Mag. LETOCHA Nina
per 1. 9. 1998
bei Dr. Karl Friedrich Strobl, Salzburg

RAA Mag. STÖLLNER Roswitha
per 1. 9. 1998
bei Dr. Peter Lechenauer, Salzburg

RAA Dr. KÖTTNER Gertraud
per 19. 8. 1998
bei Dr. Eugen Salpius, Salzburg

RAA Mag. BAUER Hans Peter
per 1. 9. 1998
bei Dr. Peter Weidisch, Salzburg

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Verzichte

Dr. KRAWAGNA Karl, Bruck/Mur,
mStv Dr. Michael Zsizsik, Bruck/Mur,
per 9. 9. 1998

Dr. WOLF Walter, Bruck/Mur,
mStv Dr. Michael Zsizsik, Bruck/Mur,
per 8. 9. 1998

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. NEUBAUER Leonhard,
6380 St. Johann iT, Hauptplatz 10,
Tel. 05352/678 88,
Telefax 05352/678 88-44,
per 6. 8. 1998

Kanzleisitzverlegung

Mag. PRESL Bettina,
Innsbruck, Glasmalereistraße 6,
Tel. 0512/56 04 48,
Telefax 0512/56 04 48

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. GANTNER Edwin,
6780 Schruns, Batloggstraße 97,
Tel. 05556/767 80,
Telefax 05556/767 80-6,
per 1. 9. 1998

Kanzleisitzverlegung

Dr. HOHENBÜHEL Johannes,
Feldkirch, Saalbauergasse 2,
Tel. 05522/729 98,
Telefax 05522/718 51,
per 1. 9. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. DE RAZZA Graziella
per 10. 8. 1998
bei Dr. Hans-Jörg Vogl, Feldkirch

RAA Dr. HAGEN Markus
per 14. 9. 1998
bei Dr. Gerold Hirn, Feldkirch

RAA Mag. WIDERIN Bernd
per 1. 9. 1998
bei Dr. Hans Widerin, Bludenz

RAA Dr. HASIBEDER Martin
per 1. 9. 1998
bei Dr. Christian Konzett, Bludenz

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. DREISCHÜTZ Walter, 1010 Wien,
Schottenring 28/1/4,
Tel. 01/533 74 03, 533 74 04,
Telefax 01/535 69 13
per 3. 9. 1998

Mag. KOHLBACHER Franz J.,
1010 Wien, Seilergasse 16,
Tel. 01/515 15-0,
Telefax 01/512 63 94,
korrespondiert in englischer
und französischer Sprache,
per 3. 9. 1998



Mag. KURZ Katharina,
1130 Wien, Fleschgasse 34,
Tel. 01/877 38 90,
Telefax 01/877 38 90-6,
per 3. 9. 1998

MMag. Dr. REIDLINGER Axel,
1010 Wien, Seilergasse 16,
Tel. 01/515 15-0,
Telefax 01/512 63 94,
korrespondiert in englischer
und französischer Sprache,
per 3. 9. 1998

Dr. SCHWARZINGER Ingrid, 1070 Wien,
Museumstraße 38/Top 12 A,
Tel. 01/524 04 82,
Telefax 01/524 04 82-40,
korrespondiert in englischer
und französischer Sprache,
per 3. 9. 1998

Kanzleisitzverlegungen

Dr. BERNHART Heidi,
1170 Wien, Dornbacher Straße 62,
Tel. 480 34 70,
Telefax 480 50 45,
per 1. 8. 1998

Dr. DIRNBERGER Gustav,
1010 Wien, Spiegelgasse 13/4/8,
Tel. 512 65 96,
Telefax 512 65 96-33,
e-mail: dirnberger@netway.at

Dr. IRLINGER Gertraud, 1080 Wien,
Lerchenfelder Straße 66-68,
Tel. 409 34 31,
Telefax 409 34 31-9,
per 25. 8. 1998

DDD. KINDEL Dieter
und Dr. KINDEL Klaus,
1010 Wien, Rosenbursenstraße 4,
per 13. 7. 1998

Mag. PFEIFER Andreas M.,
1040 Wien, Preßgasse 28/11,
Tel. 581 52 19,
Telefax 581 52 19-90,
per 1. 7. 1998

Dr. ROSSKOPF Reinhard,
1010 Wien, Neutorgasse 9/5,
Tel. 532 26 26 Serie,
Telefax 535 08 35-20,
535 26 26-30

Dr. SCHUH Susanne,
von Wien nach 2380 Perchtoldsdorf,
Bachackergasse 13,
Tel. 865 30 52,
Telefax 865 30 52,
per 1. 8. 1998

Dr. SPORN Alexander,
1092 Wien, Hörlsgasse 12/6,
Tel. 310 02 99

Mag. WUTTI Gabriel,
1010 Wien, Tuchlauben 8,
Tel. 531 71-21,
Telefax 531 71-60,
per 10. 8. 1998

Spezifizierung der Kanzleiadresse:

Dr. FLUCK Robert, 1010 Wien,
Kohlmarkt/Wallnerstraße 2

Änderungen der Telefonnummern:

Dr. JANOVSKY Claus,
Tel. 587 92 83, 587 92 84

Dr. BIRNBAUM Brigitte
und Dr. TOPERCZER Rainer,
Tel. 713 63 25 ist nicht mehr aktiv

Änderungen der Telefaxnummern:

Dr. IGLITSCH Marco,
Telefax 513 96 62

Dr. KLEIN Marlene,
Telefax 641 01 59

Dr. LUDVIK Markus Niklas,
Telefax 512 14 24-20

Dr. MÄHRENHORST Wilhelm,
Telefax 408 86 27-11

Dr. TRUNTSCHNIG Angelika,
Telefax 217 28-166

MMag. Dr. WIETRZYK Gerald,
Telefax 513 95 40-120

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Dr. AMBROS Hans,
Tel. 282 12 68, 282 33 77,
Telefax 280 88 00

Dr. FURGLER Erika,
Tel. 408 30 09, 408 26 90,
402 25 08,
Telefax 408 26 90-28

Mag. LORENZ Nadja,
Tel. 524 02 65,
Telefax 524 04 96

Mag. PETZELBAUER Günter,
Tel. 533 24 10, 533 24 20,
Telefax 533 28 34

Dr. PIELER Ferdinand
und Mag. PIELER Michael,
Tel. 405 61 84 Serie,
Telefax 405 61 84-10

Dr. NOWAK Elisabeth,
Tel. 369 59 34,
Telefax 369 59 34-4,
per 24. 9. 1998

Änderung der e-Mail-Adresse:

Mag. SCHAAR Gernot, e-Mail:
draxler.partner@advokat.telecom.at

Eintritt in eine Partnerschaft:

Dr. PREYER Helmut als Partner in der
Cerha, Hempel & Spiegelfeld OEG,
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
per 1. 7. 1998

Verzicht

Dr. KOVAR Erich, 1010 Wien,
Wiesingerstraße 3/EG/11,
per 25. 8. 1998,
mStv Dr. Alexander Thomas,
1010 Wien, Georg-Coch-Platz 3/4.

Ableben

Dr. MÜLLER Michael,
1190 Wien, Schätzgasse 3/8,
am 21. 9. 1998,
mStv Dr. Peter Csoklich,
1090 Wien, Währinger Straße 2-4

Verzicht

Dr. ULLMANN Elisabeth,
1070 Wien, Neustiftgasse 129,
per 30. 9. 1998,
mStv Dr. Saskia Leinschitz, 1040 Wien,
Schelleingasse 14-16/4/7

Dr. EUSTACCHIO Thomas G.,
1010 Wien, Singerstraße 27/28,
per 31. 8. 1998,
mStv Dr. Werner Masser, ebendort



Beschluß

Die mStv für den verst RA Dr. STRACHWITZ Graf Ernst, 1010 Wien, Mahlerstraße 11 (GZ 3129/89), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStv Dr. Großschedl Michael, 8010 Graz, Jakoministraße 8/II, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des verst RA Dr. Ernst Graf Strachwitz weiterhin aufzubewahren.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

- RAA Mag. BACHLER-STADLAUER Edith
bei DDr. Elisabeth Steiner
- RAA Mag. BINDER Gert Michael
bei Dr. Michael Böhme
- RAA Mag. ENNÖCKL Christoph Daniel
bei Mag. Eva Platz
- RAA Mag. Dr. HALLER Albrecht
bei DDr. Georg Bahn
- RAA Mag. HOLPER Gerwald
bei Dr. Georg Mittermayer
- RAA Mag. ISTJAN Sabine
bei Dr. Martin Schuppich
- RAA Mag. JAHNS Stefan
bei Dr. Eva Rieß
- RAA Mag. JELINCIC Anna Maria
bei Dr. Oskar Winkler
- RAA Mag. JERZABEK Ursula
bei Mag. Stephan Podiwinsky
- RAA Mag. JÖCHTL Stefan
bei Prof. Dr. Walter Schuppich

- RAA Dr. KOENNE Maria
bei Dr. Gottfried Thiery
- RAA Mag. MIKOSCH Christian
bei Dr. Andreas Schmid
- RAA Mag. MRUS Renate
bei Dr. Karl Muzik
- RAA Mag. NEUGEBAUER Nicole
bei Dr. Robert Fluck
- RAA Mag. NEWALD Veronika
bei Dr. Karl Newole
- RAA Dr. RAMI Michael
bei Mag. Huberta Gheneff-Fürst
- RAA Mag. SCHAFFELLNER Barbara
bei Mag. Dr. Verena Schmid
- RAA Mag. SCHEIBNER Michael
bei Dr. Johannes Stieldorf
- RAA Mag. SCHÖNHART Britta
bei Dr. Markus Boesch
- RAA Mag. SCHWALM Stefan
bei Dr. Gerald Ganzger
- RAA Mag. SEGUR-CABANAC Natalie
bei Dr. Andreas Grohs
- RAA Mag. SKOCIK Christina
bei Dr. Christian Hoenig
- RAA Mag. THANNER Gernot
bei DDr. Georg Bahn

Liste der Richteramtsanwärter

Ersteintritte

- RiAA Mag. KARL Gertraud
bei Dr. Michael Auer
- RiAA Mag. KUNZ Michael
bei Dr. Eva Rieß

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

98/213 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BZ 22.400/9-VII/D/14/98

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem EWR (EWR-Psychologenverordnung)

98/214 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
GZ 22.500/45-VII/D/14/98

Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychotherapiegesetz)

98/216 Bundesministerium für Justiz
GZ 16.005/252-I 6/1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechts-

anwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

Referent: Dr. Csoklich

98/217 Bundeskanzleramt

GZ AV31.901/83-VI/B/12/98

Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Extraktionslösungsmittelverordnung) geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

98/218 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

GZ 590.014/4-II/20/98

Verordnung, mit der die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung) geändert wird

98/219 Bundesministerium für Justiz

GZ 10.072/6-I.3/1998

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Amtslöschung (Amtslöschungsgesetz – ALöschG)

Referent: Dr. Enzinger

Stellungnahme abgegeben am: 10. 9. 1998

- 98/220 Bundeskanzleramt
GZ 600.883/54-VI/A/8/98
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird
Referent: Dr. Wurst
- 98/222 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
GZ 123672/42-I/2/98
Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über weitere Verbote und Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Chemikalien und damit behandelter Fertigwaren (Chem-VerbotsV-Kreosot-CKW-CMR-Lampenöle); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/225 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
GZ 21.251/43-VIII/D/13/98
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Beruf und Ausbildung der Sanitäter erlassen wird und mit dem das MTF-SHD-Gesetz und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert werden
- 98/226 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZ 68.190/9-I/D/7/98
Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird
- 98/227 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZ 68.159/37-I/D/7/98
Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird
- 98/228 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 1442-GR/98
Richtlinienentwurf über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen „Reparaturklausel“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/229 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 68.301/43-I/D/18/98
Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratstudien an den Universitäten, an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien
- 98/230 Bundeskanzleramt
GZ 31.502/0-VI/9/98
Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Meldung von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen und die Mitteilung von Vergiftungsfällen (Gif tinfor mations-Verordnung 1998); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/231 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
GZ 27.007/8-5/98
GZ 27.003/4-5/98
GZ 27.005/5-5/98
- Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
52. Novelle zum ASVG, BGBl 1994/20
- 98/232 Bundeskanzleramt
GZ 31.502/2-VI/9/98
Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Meldung von sehr giftigen und giftigen Stoffen zur Giftliste (Giftliste-Meldeverordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/233 Bundeskanzleramt
GZ 31.901/93-VI/B/12/98
Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr 1139/98; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

ÖRAK

Delegiertentag 1998 in St. Pölten 10 Jahre Rechtsanwaltskammer NÖ

Vom 24. bis 26. 9. 1998 beherbergte Österreichs jüngste Landeshauptstadt alle wesentlichen Repräsentanten des österreichischen Rechtslebens.

Am 24. 9. 1998 tagte der Präsidentenrat in Vorbereitung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Auch der Arbeitskreis Berufsrecht hatte sich bereits am 24. zu einer Sitzung in St. Pölten eingefunden.

An der festlichen Eröffnung des Delegiertentages am 25. 9. 1998 im Landtagssaal des Landhauses nahmen schließlich Spitzenvertreter aus Politik und Rechtsprechung teil, so beispielsweise SC Dr. *Michael List* in Vertretung des Herrn Bundesministers für Justiz, LAbg Dr. *Martin Michalitsch* in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes Dr. *Erwin Pröll* und der St. Pöltner Bürgermeister *Willi Gruber*.



Von links nach rechts, 1. Reihe: LAbg Dr. *Martin Michalitsch*, Sektionschef Dr. *Michael List*, Präsident Dr. *Klaus Hoffmann*
2. Reihe: Dr. *Erwin Feltzmann*, Präsident des OLG Wien, Dr. *Horst Brade*, Präsident des OLG Graz

Gastgeber Präsident Dr. *Jörg Beirer* konnte darüber hinaus die wichtigsten Beamten des BMJ, den Präsidenten des OGH, den Vizepräsidenten des VwGH, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Justizausschusses Dr. *Harald Ofner* und die vier Oberlandesgerichtspräsidenten in St. Pölten begrüßen.



Präsident *Beirer* mahnte in seiner Eröffnungsansprache: „Wenn wir uns nicht dem Fluß der Veränderungen anpassen, werden wir verdrängt und durch neue Gegebenheiten bedeutungslos.“

„Es ist für die Rechtskultur – soll sie eine solche sein – einer Demokratie eine notwendige Voraussetzung und für die Interessen und den Schutz des einzelnen wesentlich, in einem Rechtsgefüge die Möglichkeit zu haben, **seine** Rechtssachen einem freien, unabhängigen und keinem Interessenverband verpflichteten Rechtsanwalt anvertrauen zu können“, führte Präsident *Beirer* aus. Voraussetzung sei eine gesunde wirtschaftliche Basis dieses Berufes, die wiederum von den für den Wettbewerb zur Verfügung stehenden Instrumenten und den zu bearbeitenden Rechtsgebieten abhängig sei.

Bürgermeister *Willi Gruber* erinnerte sich in seiner Grußbotschaft an die Eröffnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und wies auf deren wichtige Funktion für das Land hin. Eine freie Anwaltschaft sei „Gradmesser für die Freiheit im Staat, aber auch für die Wahrung der Menschenrechte“. Präsident *Hoffmann* führte als „Zeitzeuge“ der Gründung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich aus, daß man durch die Trennung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ein „großes Stück an Toleranz gelernt habe“, das die Basis für weitere große Schritte der Anwaltschaft sei. Den niederösterreichischen Kollegen dankte er für die vielen unentgeltlichen Dienste, die sie für die Bevölkerung erbringen, wobei fachliche Kompetenz stets die Grundvoraussetzung sei, um Vertrauen aufzubauen. Sektionschef Dr. *Michael List* überbrachte die Grußworte des Herrn BM Dr. *Nikolaus Michalek*, der zu gleicher Zeit in Brüssel einen Termin wahrzunehmen hatte. Dr. *List* ging in seiner Eröffnungsansprache auf die bevorstehende RAO-Novelle ein. Er dankte den Rechtsanwälten, die in der Disziplinargerichtsbarkeit tätig sind, für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Bestrebungen, das Disziplinarrecht noch wirksamer zu machen, seien sehr zu begrüßen. Dr. *List* ging auch auf die budgetäre Gestion der Pauschalvergütung

ein und demonstrierte anhand konkreter Zahlen das Ausmaß der Leistung der Rechtsanwälte in der Verfahrenshilfe. SC List würdigte den Einsatz der Anwaltschaft für das Zustandekommen der Verbrechensofferberatung bei den Bezirksgerichten und bezeichnete sie als ein „immens wichtiges rechtspolitisches Anliegen“.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer wurde für seinen Festvortrag zum Thema „Der Rechtsanwaltschaft unterwegs nach Europa“ vom Auditorium lang anhaltend akklamiert.



Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer hielt einen vielbeachteten Festvortrag zum Thema „Der Rechtsanwalt unterwegs nach Europa“, der in der Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann-Institutes veröffentlicht werden wird.

Prof. Mayer spannte einen Bogen von der Advokatenordnung 1868 über die Frage „Die Advokatur: Amt oder Gewerbe?“ bis zur „Gegenwart im Umbruch“. Der Rechts-Experte durchleuchtete das Standesrecht „auf dem Prüfstand des Gemeinschaftsrechts“ und wies vor allem auf den, seiner Meinung nach schon längst gegebenen, Anpassungsbedarf der RAO hin (Niederlassungsrichtlinie).

Repräsentatives Programm

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich gestaltete eine repräsentatives Programm mit einem Empfang des Landes Niederösterreich im Foyer des Landtagssaales, einer Führung durch die Barockstadt St. Pölten, einem kulinarischen Höhepunkt in Pedro's Landhaus – als Gastgeber konnten die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die Niederösterreichische Versicherung gewonnen werden – und dem abschließenden Programm der „9. Niederösterreichischen Juristenmesse“ in Göttweig.

Anlässlich des 10-jährigen Bestandsjubiläums der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer war eine attraktive Festschrift aufgelegt worden, die den Teilnehmern des Delegiertentages überreicht wurde.

Vertreterversammlung – Beschlußfassungen

Nachtragsbudget 1998

Im Rahmen der Vertreterversammlung am 25. 9. 1998 wurde von den Delegierten ein Nachtragsbudget 1998 einstimmig beschlossen. Dieses Budget wurde in Positionen unterteilt,

- die vom Präsidentenrat bereits genehmigt, aber noch der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung bedurften,
- nicht budgetierte Ausgaben, die darüber hinaus notwendig waren,
- Mehrausgaben, die aufgrund des zu knapp berechneten Budgetansatzes vor allem für das „Anwaltsblatt“ im Jahr 1998 noch zu tätigen sein werden.

Voranschlag 1999

Das Budget 1999 wurde mit Einnahmen von S 16,360.000,- und Ausgaben von S 16,360.000,- von den Delegierten einstimmig beschlossen.

Änderungen der RL-BA

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. 9. 1998 einstimmig Änderungen der RL-BA beschlossen (siehe Amtliche Mitteilungen S 679 ff). Die Änderungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13. 10. 1998 veröffentlicht worden.

Änderung der Geo-OERAKT

Ebenfalls einstimmig wurde von den Delegierten der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 25. 9. 1998 eine Änderung der Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages beschlossen (siehe Amtliche Mitteilungen S 682). Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13. 10. 1998.

Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz (RBÄG)

Die Delegierten befaßten sich ausführlich mit der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum RBÄG, die auf Seite 652 ff unter der Rubrik „Rechtspolitik-Dokumentation“ wiedergegeben wird.

Auch die Disziplinarrats-Präsidenten und Kammeranwälte hatten den Delegiertentag in St. Pölten zum Anlaß einer Sitzung genommen. – Die Vertreterversammlung in St. Pölten war also nicht nur ein repräsentatives Großereignis, sondern vor allem aus inhaltlicher Sicht „ein wichtiges Datum“ für die gesamte Anwaltschaft.

Monika Peschke

Leserbriefe

Überlegungen zur Neufassung des § 43 RL-BA

Bei der Vertreterversammlung des ÖRAK am 25. 9. 1998 wurde den im übrigen inhaltlich gleichlautend bleibenden Bestimmungen des § 43 RL-BA ein neuer Abs 1 vorangestellt, der lautet:

Der Rechtsanwalt hat Sorge zu tragen, daß fremdes Geld immer auf einem Anderkonto im Sinne der Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt wird. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben aufweisen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht. Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen.

Für Treuhandgelder haben diese Bestimmungen ja schon bisher gegolten und wurden auch allgemein eingehalten.

Beim Rechtsanwalt laufen aber nicht nur Treuhandgelder ein, sondern eben auch von ihm für die Klienten eingehobene Beträge aus Rechtsstreitigkeiten oder einfachen Eintreibungen, bei denen die vom Gegner des Klienten eingezahlten Beträge teilweise reine

Fremdgelder und teilweise Kostenersatzbeträge sind. Für diesen Geldverkehr hat es schon bisher in der Praxis zwei verschiedene Möglichkeiten gegeben:

a) Allgemeine Eingangskonten, die keine Anderkonten des Rechtsanwaltes, sondern Kanzleikonten waren, auf denen die Eingänge in der Rechtsanwaltskanzlei nach Kosten und Fremdgeldern aufgeteilt wurden, wobei die dort eingelaufenen Fremdgelder entsprechend den übrigen Bestimmungen der Richtlinie an die Klienten weitergeleitet wurden, von welchen Konten aber auch die allgemeinen Kanzleiregien wie Gehälter, Steuern und dergleichen abgebucht wurden.

b) Eingangskonten, die als Anderkonten ausgebildet wurden und wo eben auch letzten Endes für den Rechtsanwalt bestimmte Kostenbeträge einlangen, wobei die Fremdgelder auf diesem Anderkonto verbleiben oder auf ein anderes Anderkonto weitergeleitet werden, während andererseits die Honorarbeträge, Gerichtsgebühren und dergleichen von diesem als Anderkonto geführten Eingangskonto auf das Kanzleikonto weitergeleitet und von diesem Kanzleikonto alle Kanzleiregien abgebucht werden.

Die Ergänzung des § 43 RL-BA bedeutet, daß nun alle österreichischen Rechtsanwälte das oben unter b) beschriebene System bis

längstens 31. 3. 1999 einführen müssen und ab 2. 4. 1999 das System a) standesrechtlich unzulässig ist.

Für die von der Umstellung betroffenen Rechtsanwälte bedeutet dies insbesondere, daß sie

- a) auf ihren Briefköpfen und in ihrem Gerichtscode nur mehr das Anderkonto anführen dürfen,
- b) diesbezügliche Vereinbarungen mit ihren Bankinstituten zu treffen haben,
- c) aber auch vorzusorgen haben, daß Gerichtsgebühren, die sie vorschußweise von ihren Klienten erhalten, vom Anderkonto an die Gerichte überwiesen werden, Gerichtsgebühren aber, die sie den Klienten vorschießen, vom Kanzleikonto abgebucht werden.

Pragmatisch ist es richtig, daß auch Kostenersatzbeträge, die die Gegner der eigenen Klienten an den Rechtsanwalt bezahlen, auf dem Anderkonto eingehen, weil ja Gläubiger der Kostenersatzforderung der Klient und nicht der Rechtsanwalt ist, und dem Rechtsanwalt ja nur ein gesetzliches Pfandrecht an diesem Kostenersatzbetrag zusteht.

Diese allgemein standesrechtlich vorgeschriebene Regelung darf aber nicht abgabenrechtlich mißbraucht werden, beispielhalber dadurch, daß der Rechtsanwalt auf dem Anderkonto eingegangene Kostenbeträge nicht unverzüglich seinem Kanzleikonto zuführt, wobei ja die Einnahmenerfassung und die abgabenrechtliche Behandlung sowohl hinsichtlich der Umsatzsteuer als auch der Einkommensteuer ja nur anhand des Kanzleikontos und nicht anhand der Anderkonten geführt werden kann.

Mit dieser Neufassung wurde jedenfalls den schon 1988 von dem CCBE beschlossenen und im Anwaltsblatt 1991, 213, veröffentlichten Standesregeln für Rechtsanwälte der EU hinsichtlich des Geldverkehrs mit Fremdgeldern vollinhaltlich Rechnung getragen.

Vize-Präs. Dr. Kurt Dellisch

Trotz langsamer Meldeauskunft betreibenfeindliche Judikatur des LG Korneuburg

Mit Beschluß des LG Korneuburg vom 28. 4. 1998, 21 R 63/98g wurde dem Rekurs eines Betreibenden nicht Folge gegeben, mit welchem er sich gegen die Nichtbewilligung einer Gehaltsexekution innerhalb eines Jahres nach Einbringung der Fahrnisexekution zur Wehr gesetzt hatte:

Gemäß § 14 Abs 3 EO dürfe ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen eine Exekution nach § 294a EO erst dann beantragen, wenn seit der Bewilligung 1 Jahr vergangen sei oder der betreibende Gläubiger glaubhaft mache, daß er erst nach seinem Antrag auf Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfahren hat, daß dem Verpflichteten Forderungen iS des § 290a EO zustehen. Grundsätzlich sei nach der Rechtsprechung davon auszugehen, daß einem Schuldner Ansprüche iS des § 294a EO zustehen, sofern nicht besondere Gründe für das Gegenteil sprechen. In einem innerhalb

der Frist des § 14 Abs 3 EO gestellten Antrag nach § 294a EO ist daher glaubhaft zu machen, warum dies im Zeitpunkt des Fahrnisexekutionsantrages nicht zu vermuten war (Rpfl Slg E 1993/16).

Und nun kommt das Ärgerliche:

So rechtfertige etwa der Umstand, daß der Betreibende erst durch ein im Zuge der Fahrnisexekution erstattetes Vermögensbekenntnis das Geburtsdatum des Verpflichteten erfahren habe, nicht einen Exekutionsantrag innerhalb der Sperrfrist. Vom Betreibenden könne erwartet werden, daß er vor Stellung seines Exekutionsantrages derartig einfache Erhebungen wie die Einholung einer Meldeanfrage durchführe.

Wenn man bedenkt, daß Meldeauskünfte in Wien bereits viele Monate dauern, ist zu hoffen, daß diese Rechtsauffassung des Landesgerichtes Korneuburg nicht auch im Raum Wien Schule macht!

Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer

Im Anwaltsblatt 9/1998, 540, wirbt ein juristischer Fachverlag für eine von ihm herausgebrachte Monographie mit dem schönen Titel „Zusammenschluß und Realteilung von Rechtsanwälten“.

Aufgrund der Jahreszeit (Fasching) stellt sich die Frage: wie teilt man Rechtsanwälte „real“: horizontal, vertikal oder gar diagonal?

Dr. Walter Strigl

European Criminal Bar Association

Bericht über die Tagung „The Individual and the State“ am 25. und 26. 6. 1998 in Strasbourg

Nicht nur Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Verteidiger „rüsten auf“, oder mit anderen Worten: Neue Erscheinungsformen von Kriminalität, gerne als OK bezeichnet, erfordern immer mehr eine internationale Zusammenarbeit auch auf der Ebene der Strafverteidigung. Schwere Grundrechtseingriffe wie Lauschangriff und Rasterfahndung, ganz generell die ständige Infragestellung von Angeklagtenrechten, kurz gesagt: die Menschenrechte im Strafprozeß und die ihnen drohenden Erosionen haben – aus meiner Sicht – dazu geführt, daß sich Verteidiger aus Ländern europäischer Provenienz zu verständigen beginnen.

Ein vielversprechender Versuch, der bemüht ist, den jeweils nationalstaatlichen Besonderheiten von anwaltlichen Beistandsleistungen in Strafsachen Rechnung zu tragen und diese in einem europäischen Kontext zu professionalisieren, ist die erst vor kurzem gegründete European Criminal Bar Association. Diese europäische Strafverteidigervereinigung hat am 25. und 26. 6. 1998 in Strasbourg ihre zweite Tagung abgehalten. Kollegen aus Deutschland, Großbritannien, Holland, Irland, Island, Italien und Schottland waren angereist. Im angenehmen Rahmen des Strasbourger Menschenrechtsgebäudes wurde engagiert vorgetragen und heftig diskutiert. Nicht nur anregend, sondern geradezu spannend waren auch die vielen Erfahrungsberichte, die man im Rahmen einer solchen Tagung sammeln konnte.

Neben Grundproblemen der Strafverteidigung, wie Fragen der Ethik und Unabhängigkeit von Strafverteidigern, Spezialfragen der Rechtsvertretung in Auslieferungsverfahren, kam auch das Thema der Verteidigung von Jugendlichen bei Kapitalverbrechen zur Sprache. Ebenso seriös wie kompetent wurde nicht zuletzt die Problematik von sogenannten „Terroristenprozessen“ im Lichte der Menschenrechte erörtert wie auch den Gefangenenrechten und dem in diesem Bereich augenscheinlich fehlenden Umsetzungsinstrumentarium Raum gegeben wurde. Natürlich wurde auch über Geldwäsche diskutiert.

Ein kurzer Tagungsbericht ist nicht geeignet, die zahlreich aufgeworfenen Probleme auch nur annähernd zur Darstellung zu bringen. Bemerkenswert ist jedoch, mit welcher Fachkompetenz die Vortragenden Kollegen brillierten und auf welche anscheinend in verschiedenen anderen europäischen Ländern beruhenden Diskussionskulturen in Sachen Strafverteidigung zurückgegriffen werden konnte. Das Manko – Paradoxon? –, daß Strafverteidigung in Österreich einerseits, auch in Kollegenkreisen, wenig Wertschätzung zu genießen scheint, andererseits hierzulande gerne einem Strafverteidigerkult gefrönt wird, der wenig bis gar nicht nachvollziehbar ist, wurde einem jedenfalls drastisch vor Augen geführt.

Allen strafverteidigenden Rechtsanwälten, die nicht nur an „guten“ Kontakten mit Journalisten und einer möglichst reibungslosen Anpassung an bestimmte „hausbackene“ Formen der Strafrechtspflege gelegen ist, kann daher nur empfohlen werden, sich für die im nächsten Jahr geplante Tagung in Rom zu interessieren. Vielleicht ermöglicht erst der Blick über die Grenze und das Vorbild ausländischer Verteidigungsstile jenen Modernisierungsschub, der der Strafverteidigung in Österreich längst nützt.

Dr. Richard Soyer

English Legal System and Legal English

Ein Seminar besonderer Art

Allerorten wird davon gesprochen, daß der Rechtsanwalt sich weiterbilden soll und muß, um dem Beratungsbedarf, der heute gefordert wird, gerecht zu werden. Auch in anderen uns fremden Rechtsbereichen, wie zB in common law, sollten wir uns grundlegende Kenntnisse erwerben, um wettbewerbsfähig zu sein und zu bleiben.

Herr Kollege Dr. *Franz Heidinger* und die Anwaltsakademie haben im Juli 1998 in London ein Seminar veranstaltet, in dem den österreichischen Anwälten und Rechtsanwaltsanwärtern die wesentlichen und grundlegenden Kenntnisse des common law, des contract law und auch des legal English dargelegt wurden.

Eine Reihe von hervorragenden Sprechern aus dem Berufsbereich der barristers und solicitors haben Spezialthemen aus dem Zivilrecht, aus dem allgemeinen Vertragsrecht, den Verfahrensrechten sowie aus Staatsrecht vorgetragen. Durch die allmorgendliche Vorschaltung einer Wiederholungsstunde (Obiter Dicta) wurde das am Vortrag Gelernte auch noch in der englischen Sprache (legal English) vertieft. Die einzelnen Seminarblöcke waren aufgelockert durch eine sehr fachkundige Führung durch das House of Parliament, durch den Besuch der beiden Gerichte, Royal Court of Justice und Old Baily, wobei interessante Verfahren für die Teilnehmer ausgewählt worden waren. Schlußendlich konnten wir auch Anwaltskanzleien (law firms) besuchen, um die Arbeit der englischen barristers und solicitors vor Ort kennenzulernen.

Das Seminar selbst wurde in den ehrwürdigen Räumen der Law Society in London abgehalten, womit ein hervorragender Rahmen gegeben war.

Die Veranstaltung hatte ein außerordentlich hohes Niveau, was auch bereits im Vorfeld durch die EU-Kommission erkannt wurde und diese Veranstaltung im Rahmen des Grotius-Programms fördert.

Nicht nur, daß die Veranstaltung für alle Teilnehmer ein Gewinn war, sollte doch auch die europäische Förderungswürdigkeit und die damit verbundenen Zusage seitens der EU-Kommission ein

Ansporn und Auftrag für die Veranstalter sein, Seminare dieser Art auch in Zukunft zu organisieren und sie auch als Ausbildungsveranstaltung anzuerkennen.

Dr. Manfred Puchner

AIJA-Seminar

Die bekannte Marke und andere Rechtsfragen im Kennzeichenrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die Internationale Vereinigung Junger Anwälte (Association Internationale des Jeunes Avocats AIJA) veranstaltet vom 11. bis 13. 2. 1999 im Rahmen des deutschsprachigen Regionaltreffens ein Seminar über das Thema „Die bekannte Marke und andere Rechtsfragen im Kennzeichenrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz“.

Dabei werden Rechtsanwälte aus diesen Ländern, Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft und Referenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Harmonisierungsamtes die internationale Anerkennung, den rechtsvergleichenden Rechts-

schutz und die wirtschaftliche Bedeutung der bekannten Marke für das Unternehmen und in der Werbung sowie die Behandlung der bekannten Marke in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Entwicklungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsmarke, des markenrechtlichen Schutzes von Zeitschriften- und Buchtiteln, Neuerungen auf dem Gebiet des Schutzes von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie Aspekte der Bewertung von Marken im Unternehmensvermögen vor einem nationalen und internationalen Publikum erörtern.

Veranstaltungsort ist die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 36, 1040 Wien.

Nähere Einzelheiten sind dem Seminarprogramm zu entnehmen, welches der Novemberausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes beiliegt.

Für weitere Auskünfte steht der österreichische AIJA-Vizepräsident RA Dr. *Christoph Petsch*, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 586 21 80, Telefax (01) 586 22 35, gerne zur Verfügung.

Dr. Christoph Petsch

Disziplinarrecht

7540

§ 25 DSt – Delegation

1. Der Umstand, daß Mitglieder des DR über die gegen einen leitenden Funktionär ihrer eigenen Kammer (Ausschuß-Mitglied) erhobenen Anschuldigungen zu entscheiden hätten, bildet einen wichtigen Grund für die Delegation des Verfahrens an den DR einer anderen RAK.

2. Die OBDK erachtet sich als berechtigt, selbst jene RAK zu bestimmen, deren DR die Verhandlung und Entscheidung in einem bestimmten DisVergehen vornehmen soll.

OBDK 26. 1. 1998, 2 Bkd 5/97 in D 111/96

Aus den Gründen:

1. Im vorliegenden Fall hätte der DR der X-RAK, von welchem zufolge der vorliegenden Befangenheitserklärungen des Präsidiums und weiterer sieben Mitglieder ein wesentlicher Teil der Mitglieder für die Besetzung eines erkennenden Senates nicht in Frage kommt, über ein Mitglied des Ausschusses derselben RAK zu judi-

zieren. Dieser Umstand stellt einen wichtigen Grund iSd § 25 Abs 1 DSt dar, die Durchführung des DisVerfahrens einem anderen DR zu übertragen. Die OBDK hat im Erk Bkd 57/82 (AnwBl 1984, 492) bereits erkannt, daß der Umstand, daß Mitglieder des DR über die gegen leitende Funktionäre ihrer eigenen Kammer erhobenen Anschuldigungen zu entscheiden hätten, einen wichtigen Grund für eine Delegation des Verfahrens an den DR einer anderen Kammer bildet. Bereits den Anschein einer möglichen Beeinflussung eines DisVerfahrens muß vermieden werden, was im vorliegenden Fall am zweckmäßigsten durch die vom KA beantragte Delegation geschieht. Aus diesem Grunde war antragsgemäß zu entscheiden.

2. Der KA hat in seinem Delegierungsantrag lediglich beantragt, die Durchführung des Verfahrens dem DR einer anderen RAK zu übertragen, ohne eine bestimmte RAK zu nennen, wie dies zweifellos zweckmäßig gewesen wäre (Entscheidung der OBDK Bkd 33/84 = AnwBl 1985, 588). Die Unterlassung einer derartigen Antragstellung rechtfertigt allerdings nicht die Zurückweisung des Delegierungsantrages. Die OBDK erachtet sich als berechtigt, selbst jene RAK zu bestimmen, deren DR die Verhandlung und Entscheidung im DisVerfahren D 111/96 vornehmen soll. Im vorliegenden Fall wird die Delegation an den DR der RAK Y als zweckmäßig verfügt.

Anmerkung:

1. *Im konkreten Fall haben sich der Präsident, der Vizepräsident und sieben Mitglieder des DR für befangen erklärt – da lag eine Delegation wohl nahe. Zu ergänzen wäre noch, daß der KA grundsätzlich den Aufträgen des Ausschusses seiner RAK zur DisVerfolgung (§ 22 Abs 2 DSt) und überhaupt des RAK-Ausschusses im DisVerfahren (§ 21 DSt), so zB zur Erhebung eines RM, unterliegt. Hier war die Delegation sicher zweckmäßig, weil ansonsten der KA an der „DisBehandlung“ des Mitgliedes jenes Gremiums mitwirken würde, das ihm Aufträge erteilt. Die OBDK hat mit Recht auch beachtet, daß „bereits der Anschein“ einer möglichen Beeinflussung eines DisVerfahrens vermieden werden muß; ein solcher – ausnahmsweise berechtigter – Anscheinbestand findet sich, allerdings bei umgekehrter Fallkonstellation, auch im EGMR-Urteil Sramek/Österreich.*

2. *Bis Ende 1990 galt die alte Fassung des § 27 Abs 3 DSt, wonach Besch oder KA in ihren Delegierungsanträgen den DR der Kammer **bezeichnen** mußten, dem die Vornahme der DisUntersuchung und Verhandlung übertragen werden soll. Nach dem neuen DSt 1990 besteht diese Vorschrift nicht mehr: die Delegierungswerber – also Besch, KA und seit 1991 auch der DR selbst – sind nicht mehr gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten anderen DR, an den delegiert werden soll, zu benennen, daher ist es wohl selbstverständlich, daß die OBDK von Amts wegen berechtigt ist, jenen „neuen“ DR einer anderen RAK, an den delegiert wird, selbst auszusuchen.*

Strigl

7541

1. § 28 Abs 2 DSt – Einstellungsbeschluß**2. § 10 RAO – Doppelvertretung****3. § 27 Abs 4 DSt – Rechtshilfeinvernahme (Zeuge)**

1. Ein Einstellungsbeschluß ist nur dann zulässig, wenn nicht einmal der Verdacht eines standeswidrigen Verhaltens besteht. In diesem Verfahrensstadium ist eine Würdigung der vorhandenen Beweise unzulässig.

2. Uneigentliche Doppelvertretung liegt vor, wenn ein Anwalt eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten oder beraten hat.

3. Wenn ein Zeuge, dessen Aussage bedeutsam ist und dessen Einvernahme vom KA beantragt wurde, früheren Ladungen des UK nicht Folge geleistet hat, hat der UK das für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht um die Vornahme der Vernehmung dieses Zeugen zu ersuchen.

OBDK 4. 5. 1998, 16 Bkd 3/98 in D 26/97

Aus den Gründen:

Nach stRsp der OBDK ist ein Einstellungsbeschluß nur dann zulässig, wenn nicht einmal der Verdacht eines standeswidrigen Verhaltens des angezeigten RA gegeben erscheint. In diesem Verfahrensstadium ist eine Würdigung der vorhandenen Beweise, von Urkunden und außer Streit gestellten Tatsachen abgesehen, unzulässig; sie muß einer mündlichen Verhandlung vorbehalten bleiben (AnwBl 1984, 617; Bkd 69/84, Bkd 39/88, Bkd 45/89, Bkd 64/90 ua). Der DR hat sich im Untersuchungsverfahren auf die Prüfung des vorliegenden Tatsachenmaterials in der Richtung zu beschränken, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, daß der in Untersuchung gezogene RA ein DisVergehen begangen hat, wohingegen die Feststellung, ob er ein solches Vergehen – dessen er hinreichend verdächtig ist – tatsächlich begangen hat, erst aufgrund einer mündlichen Verhandlung getroffen werden kann. Es darf aber auch dem DR zum Schutz des DB vor einem (vorhersehbar mit Freispruch endenden) DisVerfahren aufgrund – erkennbar – leichtfertiger (oder mit größter Wahrscheinlichkeit nicht erweisbarer) Vorwürfe das Recht nicht verwehrt werden, den vorliegenden Sachverhalt bzw die schon im Untersuchungsverfahren vorliegenden Beweismittel auf ihre Tauglichkeit, den Besch zu überführen, zu beurteilen. Es bewirkt dies eine vorausschauende Verfolgungs-

praxis des DR, wie dies auch für den StA im gerichtlichen Strafverfahren für den Fall der erkennbaren Unmöglichkeit, die Belastungsbeweise zu erbringen, gilt. Wenn allerdings Zweifel über die disziplinare Verantwortlichkeit des Besch bestehen, kann darüber nur in mündlicher DisVerhandlung entschieden werden (Bkd 55/87, AnwBl 1991, 171, AnwBl 1995, 45 ua).

Auch eine vorgreifende und daher unzulässige Beweismwürdigung durch den DR ist in einem Einstellungsbeschluß unstatthaft (Bkd 28/89, AnwBl 1990, 632, AnwBl 1994, 45 ua).

Der DR hat zu dem gegen den Besch erhobenen Vorwurf Untersuchungshandlungen vorgenommen, aber dem Antrag des KA, Y einzuvernehmen, nicht entsprochen. Wenngleich auch Y den an ihn ergangenen Ladungen nicht Folge geleistet hat, wäre es an dem UK gelegen gewesen, um die Vornahme der Vernehmung des Zeugen Y das für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht zu ersuchen (§ 27 Abs 4 DSt 1990). Es hätte damit klar gestellt werden können, ob der DB den Y in der Verlassenschaftsache nach seinem am 14. 9. 1992 verstorbenen Vater beraten hat, oder ob dies nicht der Fall war.

Die einheitliche Rsp im Ständesrecht der RAe unterscheidet zwischen der echten Doppelvertretung nach § 10 RAO, worunter einerseits die eigentliche Doppelvertretung fällt, bei welcher der

Anwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt (§ 10 Abs 1 2. Satz RAO), sowie die uneigentliche Doppelvertretung, bei der ein Anwalt (unter anderem) eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder in der damit zusammenhängenden Sache vertreten (oder beraten) hatte (§ 10 Abs 1 1. Satz RAO).

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß der DB vor Übernahme des Mandates des Z im Verfahren . . . des LG X darauf Wert legte, daß von Seiten des Y gegen die Übernahme seiner Vertretung kein Einwand erhoben wird. Auch die vom DB selbst ins Treffen geführten Bedenken müssen einer Klärung zugeführt werden.

Es war daher der angefochtene Einstellungsbeschluß aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an den DR zurückzuverweisen.

Anmerkung:

1. Man könnte noch differenzieren: in der berühmten „Appiano-Entscheidung“ Bkd 18/82, AnwBl 1984, 274, hat die OBDK einer Verfahrenseinstellung zugestimmt, wenn die Prüfung des vorliegenden Tatsachenmaterials nicht ergibt, daß ein **begründeter** Verdacht vorliegt, daß der angezeigte RA das in Rede stehende DisVergehen begangen hat; das ist keine vorgreifende Beweiswürdigung, die den Weg zu einer großzügigen Einstellungspraxis eröffnet, sondern eine – auch der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Strafverfahren obliegende – vorausschauende Beurteilung des möglichen Verfolgungsergebnisses; sie kann sich nur auf Beweise und daher strittige Tatfragen beziehen, denn wenn der relevante Sachverhalt unstrittig ist, ist ohnehin klar, daß der DR schon in der beratenden Sitzung die Standesrechtsfrage beurteilen und daher einen Einstellungs- oder einen Einleitungsbeschluß fassen kann.

2. Zur uneigentlichen (unechten) Doppelvertretung ist nichts hinzuzufügen; sie ist – was oft übersehen wird – sogar in der RAO (§ 10) geregelt.

3. Vorliegend war die Einvernahme des Erben, ob er in der Verlassenschaftssache nach seinem Vater vom Besch beraten worden war, zur Beurteilung einer allfälligen Doppelvertretung bedeutsam: daher konnte auf die Einvernahme des vom KA beantragten bedeutsamen Zeugen nicht verzichtet werden – und wenn er nicht freiwillig zum UK kommt, braucht es offenbar der Gewalt des zuständigen Rechtshilfegerichtes.

Strigl

7542

§ 9 RAO – Verbalinjurien

§ 2 RL-BA – Anstand

§ 3 DSt – mangelnde Strafwürdigkeit

Die in einer Tagsatzung in einem Verfahren auf Teilung des ehelichen Vermögens vom Besch an

den Vertreter seiner geschiedenen Ehegattin gerichtete Äußerung „Sie brauchen nicht so blöd daherreden“ verstößt gegen Ehre und Ansehen des Standes und stellt daher ein DisVergehen dar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 DSt ist aus diesem Grund mit Freispruch vorzugehen.

OBDK 8. 6. 1998, 4 Bkd 1/98 in D 246/96

Aus den Gründen:

Eine Nichtigkeit iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO, die der Rechtsmittler behauptet, liegt nicht vor.

Der DR beschäftigte sich sowohl mit dem AV des RA Dr. A vom 27. 11. 1995 als auch mit der Verantwortung des DB und der Zeugenaussage des Richters Dr. X und beurteilte die mangelnde Erinnerung des Letztgenannten an die inkriminierte Äußerung mit einem Verblässen der Erinnerung durch eine große Anzahl (mittlerweile durchgeführte) Verhandlungen. Diese Deduktion ist demnach, ein formaler Begründungsmangel iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO liegt demnach nicht vor.

Auch der Schuldberufung kommt an sich keine Berechtigung zu. Angesichts des Umstandes, daß Dr. A den erwähnten AV noch am Tag der Verhandlung hergestellt hatte und auch seine Mandantin den Inhalt dieses AV durch ihre Unterschrift bekräftigt hatte, somit davon auszugehen ist, daß dieser AV unter frischer Erinnerung verfaßt wurde, hingegen der DB die inkriminierte Äußerung nicht auszuschließen vermochte und der Richter Dr. X der Sache nach lediglich aus einem Rückschluß aus einer unterbliebenen Maßnahme der Verhandlungsleitung zur Ansicht gelangte, die inkriminierte Äußerung sei eher nicht gefallen, erscheint auch die Beweiswürdigung des DR plausibel und keineswegs als eine bloß unstatthafte Vermutung zu Lasten des DB.

Der Berufung des DB kommt aber im Ergebnis dennoch Erfolg zu: Gem § 3 DSt ist ein DisVergehen nicht zu verfolgen – und gegebenenfalls mit einem Freispruch vorzugehen –, wenn das Verschulden des RA geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Angesichts des Umstandes, daß im den persönlichen Lebensbereich des DB berührenden Verfahren vor dem BG Y, in welchem persönliche Emotionalität in Rechnung zu stellen war, der gegnerische Anwalt mit einer zugegebenermaßen ironisch gehaltenen Einwendung (Feststellung im angefochtenen Erk S 6 oben; Aussage des RA Dr. A vor dem DR) vorging, der die inkriminierte Äußerung des DB auslöste, kann mit Fug davon gesprochen werden, daß das Verschulden des Berufungswerbers geringfügig ist.

Außer dem Richter, den beiden Verfahrensparteien und deren RAen war bei der Verhandlung am 27. 11. 1995 ersichtlich niemand anwesend (gegenteiliges wurde auch von keiner Seite vor-

gebracht). Die Äußerung ist selbst beim Richter nicht in nachhaltiger Erinnerung geblieben. Unter diesen Umständen kann davon gesprochen werden, daß das Verhalten des DB keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Es sind damit alle Voraussetzungen des § 3 DSt gegeben, sodaß aus diesem Grund mit einem Freispruch vorzugehen war.

Anmerkung:

Obwohl der besch RA in „seinem“ Ehevermögensteilungsverfahren anwaltlich vertreten war, genügte eine ironische Bemerkung des Gegenanwaltes, daß er die Contenance verlor; vielleicht fühlte er sich provoziert. Dennoch ist der objektive Tatbestand einer Beeinträchtigung des Standesansehens gegeben.

Aber die OBDK hat die erwähnte ironische Einwendung des Gegenvertreters und die persönliche Emotionalität des besch RA in eigener Sache in Rechnung gestellt und dessen Verschulden daher als geringfügig erachtet. Da bei der Tagsatzung außer den geschiedenen Ehegatten und ihren Rechtsvertretern nur noch der Richter anwesend war, dem die Äußerung aber „nicht in nachhaltiger Erinnerung geblieben ist“, waren alle Voraussetzungen des § 3 DSt erfüllt: Freispruch!

Strigl

Zivilrecht

7543

§§ 13c, 16 Abs 3 WEG

Der Anspruch auf Abrechnung der Rücklage nach Beendigung der Verwaltungstätigkeit ist – im Unterschied zum Antrag auf Legung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung gem § 17 Abs 1 Z 1 WEG – kein Individualanspruch eines einzelnen Mit- und Wohnungseigentümers. Zum Rechnungslegungsbegehren über die Rücklage bei Verwalterwechsel (§ 16 Abs 3 WEG) ist daher nur die Wohnungseigentümergeinschaft infolge ihrer materiellrechtlichen Berechtigung legitimiert. Die Rechnungslegungspflicht über die Rücklage erstreckt sich auf die ganze Zeit der Verwaltung.

OGH 23. 6. 1998, 5 Ob 93/98g, LGZ Wien 18. 11. 1997, 40 R 662/97t, BG Floridsdorf 2. 7. 1997, 25 Msch 2/96v

Die ASt (Wohnungseigentümergeinschaft des Hauses X) begehrt mit ihrem Antrag hinsichtlich ihrer Liegenschaft für den Zeitraum 1. 1. 1993–30. 6. 1995, eine ordnungsgemäße Abrechnung iSd § 17 Abs 1 Z 1 WEG zu legen und hiebei insbesondere eine vollständige und für jeden einzelnen Miteigentümer nachvoll-

ziehbare und ziffernmäßig mit Angabe des Verwendungszweckes der einzelnen Posten detaillierte Aufstellung sowohl der Betriebskostenkonten als auch des Reparaturfondskontos zu erstellen. Die AG (Hausverwaltung) beantragte die Abweisung der Anträge ua mit der Begründung, die Wohnungseigentümergeinschaft sei für Anträge im Außerstreitverfahren nicht aktivlegitimiert.

Aus der Begründung:

Nicht zu beanstanden ist die Qualifizierung des Begehrens der ASt durch das Rekursgericht als **nur** auf § 16 Abs 3 WEG gestütztes Rechnungslegungsbegehrens. Die Rücklage ist nämlich ein Sondervermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht quotenmäßiges Miteigentum der Liegenschaftseigentümer. Zum Rechnungslegungsbegehren über die Rücklage bei Verwalterwechsel (§ 16 Abs 3 WEG) ist daher nur die Wohnungseigentümergeinschaft infolge ihrer materiellrechtlichen Berechtigung legitimiert. Ein solches Begehren der ASt ist im Vorbringen enthalten. Es ist daher sachgerecht, das in der Formulierung dann abweichende, unzutreffend auf § 17 WEG Bezug nehmende Entscheidungsbegehren als ein solches auf Rechnungslegung nach § 16 Abs 3 WEG zu behandeln, und zwar nur noch als solches, müßte doch ein auf § 17 WEG gestütztes Rechnungslegungsbegehren, das nur den einzelnen Miteigentümern zusteht, sofort mangels Aktivlegitimation der ASt abgewiesen werden. Durch die Behandlung des Begehrens der ASt bloß unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs 3 WEG wird diese daher in keinem rechtlich geschützten Interesse verletzt. Liegt ein Begehren nach § 16 Abs 3 WEG vor, so ist die AG (als früherer Verwalter) zur Rechnungslegung über die Rücklage für die ganze Zeit ihrer Verwaltung verpflichtet, ohne daß sie durch die in den vergangenen Jahren möglicherweise den Miteigentümern darüber gelegte jährliche Abrechnung von dieser Pflicht befreit würde. Die Abrechnung nach § 16 Abs 3 WEG soll nämlich die Wohnungseigentümergeinschaft in die Lage versetzen, die Höhe des ihr herauszugebenden „Überschusses“, dh den Betrag, der von den seitens der Miteigentümer auf die Rücklage eingezahlten Beträge nach Abzug der hievon gem § 19 WEG verwendeten Beträge vorhanden sein muß, festzustellen. Aus der ordnungsgemäßen Abrechnung über die Rücklage müssen die Einzahlungen der Miteigentümer, gegliedert nach Fälligkeitsterminen, gegebenenfalls die unterlassene Einzahlung seitens einzelner Miteigentümer (Außenstände) sowie die getätigten Entnahmen unter Anschluß der entsprechenden Belege sowie schließlich der Saldo zu entnehmen sein. Da eine derartige Abrechnung von der AG als früherer Verwalterin für die Zeit ihrer Verwaltung nicht gelegt wurde, hat das Rekursgericht zutreffend einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Nähere Vorschriften über die Gliederung der Abrechnung, wie es im Sachbeschluß des Erstgerichtes geschah, wurden zutreffend nicht erteilt, weil die konkrete Gestaltung der Abrechnung primär mangels diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften der AG überlassen bleibt.

Anmerkung:

Mit dieser E, der vollinhaltlich zuzustimmen ist, setzt der OGH seine bisherige Judikaturlinie zur Frage der Aktiv- und Passivlegitimation, wonach für die Durchsetzung von Individual- und Minderheitsrechten nicht die Wohnungseigentümergeinschaft, sondern ausschließlich der oder die Miteigentümer legitimiert sind (Prader, § 13 c WEG – einfach schwierig oder? AnWB 1998, 424 ff mwN), fort. Hingegen ist die Wohnungseigentümergeinschaft auch in außerstreitigen Angelegenheiten aktivlegitimiert, wenn es sich nicht um Individual- oder Minderheitsrechte, sondern um Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft handelt. Darunter fällt ein Begehren auf Rechnungslegung gem § 16 Abs 3 WEG, zumal es sich bei der Rücklage um das „Betriebsvermögen“ der Wohnungseigentümergeinschaft handelt (Löcker, Die Wohnungseigentümergeinschaft 355 ff), sodaß die Rücklage auch an die Liegenschaft und nicht an die einzelnen Mitglieder gebunden ist (Illedits, Das Wohnungseigentum, Rz 407). Auch zur Frage der Gestaltung einer Abrechnung schließt der OGH an die bisherige Jud, nämlich zu § 17 WEG, an (vgl hierzu etwa EWR II/17/22 ff = WoBl 1994/15).

Zur Passivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft ist zu erwähnen, daß das Landesgericht Wiener Neustadt (28. 8. 1997, 18 R 74/97 d, abgedruckt in OGH 7. 7. 1998, 5 Ob 499/97 m, dzt unveröffentlicht) entschieden hat, daß die Wohnungseigentümergeinschaft bei „Mischhäusern“ in Verfahren nach § 37 (hier: Abs 1 Z 8 und Z 13) MRG passivlegitimiert sei (die Frage wurde vom Höchstgericht in dieser E [Zurückweisung an das Erstgericht] aufgrund formeller Mängel nicht beantwortet). Zu dieser E der Passivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft ist anzumerken, daß diese mit der Jud des 5. Sen, wonach nämlich nicht die Wohnungseigentümergeinschaft in bestehende Verträge eintritt, sondern die einzelnen Miteigentümer (so etwa EWR II/13c/37 ff = immolex 1998/84 [Pfiel] = WoBl 1998/104), nicht konform geht. Im übrigen darf – trotz zwischenzeitlich zuerkannter Aktivlegitimation des einzelnen eintretenden Wohnungseigentümers bei entsprechender Abtretung der Gestaltungsrechte (OGH 24. 2. 1997, immolex 1998/121 = WoBl 1998/122) – die bisherige Position der Mieter nicht geschmälert werden (EWR I/2/19 f = RdW 1993, 190 = WoBl 1994/56 [Call]; immolex 1998/121 = WoBl 1998/122). Dies kann aber im Falle der Bejahung der Aktivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft auch bei geldwerten Leistungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei der bestehenden Solidarhaftung bei Entschädigungsansprüchen gem § 8 Abs 3 MRG (Call, Mietrecht und Wohnungseigentum im MRG-Althaus, WoBl 1998, 161 ff [165] mwN) und der damit verbundenen Problematik des „Ausfallsausfalls“ (Löcker, aaO, 401 ff), aber auch bei sonstigen Leistungsbefehlen – auch wenn bei mehreren Miteigentümern (zumindest im Zweifel) nur eine anteilmäßige Leistungspflicht eintritt (vgl etwa Würth/Zingher, Miet- und Wohnrecht²⁰, Rz 73 zu

§ 37 mwN) – etwa im Fall einer nicht ausreichenden Deckung der Rücklage (schließlich wirkt ein gegen die Wohnungseigentümergeinschaft ergangener Titel nicht auch gegen die einzelnen Miteigentümer: vgl Löcker, aaO, 397 f mwN). Im Sinne der bisherigen Rsp des 5. Sen ist daher die Passivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft bei bestehenden „Altmietverhältnissen“ sowohl aus diesem Grund als auch wegen der Übergangsregelung des Art III Abschn II Z 1 3. WÄG (immolex 1998/84 [Pfiel] = WoBl 1998/104) sowie der nicht gegebenen Gesamtrechtsnachfolge (entgegen der Ansicht von Würth/Zingher, aaO, Rz 2 zu § 13 c WEG, OGH 12. 5. 1998, 5 Ob 113/98 y, dzt unveröffentlicht) zu verneinen.

Christian Prader

7544

§ 1 Abs 4 Z 1 MRG

Die bloße Tatsache des Anbaus an ein bestehen gebliebenes Gebäude schadet selbst dann nicht, wenn sich Alt- und Neubau auf einem Grundbuchkörper befinden.

OGH 12. 5. 1998, 5 Ob 122/98 x, LG Korneuburg 27. 1. 1998, 22 R 117/97 d und ident OGH 12. 5. 1998, 5 Ob 124/98 s, LG Korneuburg 27. 1. 1998, 22 R 119/97 y

Aus den Entscheidungsgründen:

Richtig ist, daß es zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs 4 Z 1 MRG der Neuerrichtung eines ganzen „Gebäudes“ ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel bedarf, die Neuerrichtung eines einzelnen Mietobjektes oder der bloße Umbau des Gebäudes unter Wiederverwendung bestehen gebliebener vermietbarer Räume also nicht genügt (WoBl 1993, 114/78; WoBl 1995, 18/6; WoBl 1998, 13/1; 5 Ob 43/97 b = EWR I/1/79; Würth in Würth/Zingher, Miet- und Wohnrecht²⁰, Rz 53 zu § 1 MRG; Dirnbacher in der Anm zu WoBl 1998, 45/16). Die Rechtsansicht des Rekursgerichtes, daß es sich beim „Zubau“, in dem sich ua das Geschäftslokal der ASt befindet, um ein freifinanziertes Gebäude (mit unstrittig nach dem 30. 6. 1953 erteilter Baubewilligung) handelt, ist dennoch mit der einschlägigen Judikatur vereinbar. Die bloße Tatsache des Anbaus an ein bestehen gebliebenes Gebäude (hier sogar indirekt über einen eigenen Geschäftslokalkörper zwischen Alt- und Neubau) schadet selbst dann nicht, wenn sich Alt- und Neubau auf einem Grundbuchkörper befinden. Die grundsätzliche Gleichsetzung von Haus und Liegenschaft im MRG ist primär für die Aufteilung von Bewirtschaftungskosten bedeutsam (vgl WoBl 1993, 183/123; WoBl 1996, 74/22), sagt also über den Inhalt des eigenständigen Begriffes „Gebäude“ in § 1 Abs 4 MRG nichts aus.

Anmerkung:

Die Begründung dieses kurzen Zurückweisungsbeschlusses vermag nicht zu überzeugen. Im vorliegenden Fall – soweit es dem knapp zusammengefaßten Sachverhalt zu entnehmen ist – sind Alt- und Neubestand aneinandergelagert, sohin ein Zubau in waagrechter Richtung (vgl etwa die Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs 6 TBO aF, die trotz des Entfalls der weitergehenden Differenzierung zwischen An- und Aufbau [Wolf, Tiroler Baurecht, 38] weiterhin unverändert gelten), der das Pendant zum Aufbau als Zubau in lotrechter Richtung darstellt. Nunmehr vermag es aber wohl keinen Unterschied zu machen, ob für die Frage der Neuerrichtung eines ganzen Gebäudes die Bauführung in waagrechter oder lotrechter Richtung vorgenommen wird; mit dieser Entscheidung scheint daher mE die bereits mehrfach abgelehnte Entscheidung MietSlg 39.217 = WoBl 1998/3 (Würth) wieder an Bedeutung zu gewinnen.

Selbst wenn man generell zwischen „Zubauten“ in waagrechter und lotrechter Richtung unterscheidet (laut dieser Entscheidung soll dies auch bei einem direkten Zubau und sohin Weiterverwendung tragender Wände gelten), ist eine rein auf § 1 Abs 4 Z 1 MRG abstellende Betrachtung nicht berechtigt. Es wird nämlich dabei zu wenig beachtet, daß die Einheitlichkeit des Grundbuchkörpers nicht auf § 17 MRG beschränkt bleiben darf, wenngleich unstrittig ist, daß von § 17 Abs 1 MRG auch neutrale und sohin nicht dem MRG unterstellte Objekte erfaßt werden (vgl Würth/Zingher, Miet- und Wohnrecht²⁰, Rz 3 zu § 17 mwN) bzw diese Einheit in Einzelfällen durchbrochen wird (Call, Mietrecht und Wohnungseigentum, 93 mwN). Geht man allerdings – wie dies in der Entscheidung zumindest angedeutet wird – von einer Einheit iSd §§ 17ff MRG aus, käme es etwa bei einem Mietzinserhöhungsverfahren als Folge einer notwendigen Erhaltungsarbeit nach § 3 Abs 2 Z 4 leg cit (in derartigen Fällen ist der Erhaltungszustand nicht immer maßgebend, sodaß eine differenzierende Betrachtungsweise [vgl etwa Dirnbacher, Das Mietrechtsgesetz idF der Novelle 1997, 128 mwN] in Richtung Billigkeit nicht gegeben sein muß) zum Problem, daß bei der Verrechnung der HMZ (Einnahmen) auch nicht unter § 1 Abs 1 MRG fallende Objekte zu berücksichtigen wären, dies sowohl zu Lasten des Vermieters (keine Erhöhung des HMZ) als auch der Mieter des Altbestandes, da ja nur diese von der Mietzinserhöhung betroffen sind, die Erhaltungsarbeit aber auch den Mietern des Neubestandes zugute kommt. Zusätzlich könnten bei entsprechender Mehrheit (zur Auslegung des § 6 Abs 1 Z 2 MRG vgl EWR I/6/2f) die Mieter des Neubestandes, obwohl diese Bestimmung eigentlich nicht gilt, die Durchführung von Arbeiten iSd § 3 Abs 2 Z 5 und § 4 Abs 1 und 2 MRG trotz bestehender HMZ unterbinden, da aufgrund des Konnexes zwischen § 17 und § 18 MRG auch § 6 leg cit in den Liegenschaftsbegriff miteinbezogen wird (MietSlg 45.224 = NRsp 1994/104).

Eine wie vom OGH angedeutete Differenzierung des „Hausbegriffes“ gem § 1 Abs 4 Z 1 MRG bzw §§ 17ff MRG vermag daher

nicht zu überzeugen, allenfalls käme mE eine strikte Trennung zwischen Alt- und Neubestand (wenngleich dies mE aufgrund der Weiterverwendung von [tragenden] Wänden auch bei Zubauten gegen den Neubaubegriff des § 1 Abs 4 Z 1 MRG spricht) bzw eine „bloß“ auf §§ 17ff MRG bezogene Trennung (vgl für Vorder- bzw Hintertrakt: LGZ Wien MietSlg 27.289) in Frage.

Christian Prader

Gebühren- und Steuerrecht

7545

§§ 2, 5 GrEStG

Der Erwerber eines Grundstückes ist nach ständiger Rsp des VwGH nur dann als Bauherr anzusehen, wenn er

- a) auf die bauliche Gestaltung des Hauses Einfluß nehmen kann,**
- b) das Baurisiko zu tragen hat, dh den bauausführenden Unternehmungen gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist und**
- c) das finanzielle Risiko tragen muß, dh, daß er nicht bloß einen Fixpreis zu zahlen hat, sondern alle Kostensteigerungen übernehmen muß, aber auch berechtigt ist, von den Bauausführenden Rechnungslegung zu verlangen.**

Dabei müssen diese Kriterien kumulativ vorliegen.

VwGH 12. 11. 1997, 95/16/0176

Der Bf(in) ist zuzugeben, daß der angefochtene B eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung vermissen läßt. Die bel Beh hätte aber aus nachfolgenden Gründen auch bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu keinem anderen B gelangen können:

Der Erwerber eines Grundstückes ist nach ständiger Rsp des VwGH nur dann als Bauherr anzusehen, wenn er

- a) auf die bauliche Gestaltung des Hauses Einfluß nehmen kann,
- b) das Baurisiko zu tragen hat, dh den bauausführenden Unternehmungen gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist und
- c) das finanzielle Risiko tragen muß, dh, daß er nicht bloß einen Fixpreis zu zahlen hat, sondern alle Kostensteigerungen übernehmen muß, aber auch berechtigt ist, von den Bauausführenden Rechnungslegung zu verlangen.

Dabei müssen diese Kriterien kumulativ vorliegen (vgl dazu insbesondere die bei *Fellner*, Gebühren und Verkehrssteuern II 3, Grunderwerbsteuergesetz 1987, unter Rz 90 zu § 5 GrEStG 1987 angeführte Rsp).

Die bel Beh hat im angefochtenen B nach dem von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren festgestellt, daß Mängel am Bauwerk ausschließlich gegenüber dem Generalunternehmer, nicht aber gegenüber den bauausführenden Unternehmern gerügt worden seien. Die an den Ehemann der Bf(in) adressierten Rechnungen seien allein solche über Sonderausstattungen gewesen. Daraus konnte aber die bel Beh den Schluß ziehen, daß die Bf(in) ein Bau- risiko nicht getragen hatte. Schon mit dieser Schlußfolgerung sowie dem weiteren von der bel Beh im angefochtenen B festgestellten Umstand, daß die Bf(in) aufgrund des vereinbarten Festpreises auch kein finanzielles Risiko getroffen hatte – beiden Folgerungen wird in der Beschw nicht entgegengetreten –, ist das Schicksal der Beschw bereits entschieden.

Aber auch mit der Feststellung, die Bf(in) habe auf die bauliche Gestaltung des Hauses nicht entscheidend Einfluß nehmen können, ist die bel Beh im Recht. Die Käufer sind nämlich nach ständiger Rsp nur dann als Bauherren anzusehen, wenn sie auf die Gestaltung der Gesamtkonstruktion Einfluß nehmen können (vgl neuerlich die bei *Fellner*, aaO, unter Rz 92 zu § 5 GrEStG 1987 dargestellte Rsp). Die von der Bf(in) und ihrem Ehemann vorgenommenen Plan- änderungen wurden aber von der bel Beh in bezug auf die Bauher- reneigenschaft zu Recht als unwesentliche Details der Gesamtkon- struktion angesehen.

Die erstmals in der Beschw aufgestellte Behauptung, es sei ein gänzlich anderes Objekt als das in der ursprünglichen Einreichpla- nung beabsichtigte errichtet worden, widerspricht der Aktenlage. Die Baubehörde hat vielmehr ausdrücklich die Übereinstimmung des errichteten Gebäudes mit dem nach der Baubewilligung ge- planten Bauwerk bescheidmäßig festgestellt. Nicht verständlich ist es, daß entgegen dem Inhalt der Bauakten in der Beschw behaup- tet wird, das Bauansuchen sei nicht von der H-Wohnbau GmbH gestellt worden. Gerade der Umstand, daß diese GmbH seit dem Antrag um Baubewilligung während des gesamten Verf bis zur Feststellung der bewilligungsgemäßen Errichtung des Bauwerks gegenüber der Baubeh als Bauwerber aufgetreten ist, stellt ein gewichtiges Indiz gegen die Annahme der Bauherreneigenschaft der Bf(in) dar.

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kommt dem Umstand, daß die Bf(in) beim gemeinsam mit ihrem Ehemann erfolgten Grundstückserwerb den „Generalunternehmerauftrag“ nicht selbst unterfertigt hat, keine wesentliche Bedeutung mehr zu.

Anmerkung:

Die Bf(in) kaufte gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Grundstück von der S. GmbH. Mit der H-Wohnbau GmbH schloß der Ehemann der Bf(in) einen „Generalunternehmerauftrag“ über die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem zu erwerbenden Grundstück ab. Strittig war, ob neben dem Grundstück das zu errichtende Einfami- lienhaus Gegenstand des Erwerbsvorganges (vgl § 2 GrEStG) war und dementsprechend die Baukosten in die Bemessungsgrundlage

*der GrESt (§ 5 GrEStG) einbezogen werden mußten oder ob die Bf(in) selbst als „Bauherr“ angesehen werden konnte. Der VwGH sprach der Bf(in) die „Bauherreneigenschaft“ ab; die dabei ver- wendeten Prüfungskriterien entsprechen ständiger Rsp. Auch die Personenverschiedenheit zwischen Grundstücksverkäufer und Bau- führer schließt nach der Rsp die Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage nicht aus (vgl mwN *Fellner*, ÖStZ 1996, 499 ff; *Czurda in Arnold/Arnold*, Kommentar zum GrEStG 1987 I § 5 Rz 148 ff. Siehe weiters *Kotschnigg*, AnwBl 1996/1, 13 ff mit Kritik von *R. Müller*, AnwBl 1996/3, 150 ff).*

Christoph Urtz

7546

§§ 207, 208 und 209 BAO

Die Verjährung wird gem § 209 Abs 1 erster Satz BAO durch jede zur Geltendmachung des Abga- benanspruches oder zur Feststellung des Abga- bepflichtigen von der Abgabebh unternom- mene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Durch schriftliche Erledigungen gesetzte Amtshandlungen können nur dann als nach außen erkennbar angesehen werden, wenn die Erledigungen ihren Empfänger erreicht haben, diesem also zugestellt wurden.

VwGH 12. 11. 1997, 97/16/0217

Gemäß § 207 Abs 1 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung. Nach § 207 Abs 2 BAO beträgt bei allen übrigen Abgaben [dazu zählen auch die Gebühren] die Verjährungsfrist fünf Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichfalls mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

Im Grunde des § 208 Abs 1 lit a BAO beginnt die Verjährung in den Fällen des § 207 Abs 2 mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist.

Die Verjährung wird gem § 209 Abs 1 erster Satz BAO durch jede zur Geltendmachung des Abgabeananspruches oder zur Feststel- lung des Abgabepflichtigen von der Abgabebh unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Durch schrift- liche Erledigungen gesetzte Amtshandlungen können nur dann als nach außen erkennbar angesehen werden, wenn die Erledigungen ihren Empfänger erreicht haben, diesem also zugestellt wurden (vgl die Erk vom 29. 1. 1981, ZI 1296/79, mit weiteren Hinwei- sen, sowie zur Zustellung einer Lastschriftanzeige, vom 27. 3. 1996, ZI 92/13/0299, vom 23. 2. 1984, ZI 82/16/0140, und vom 29. 1. 1981, VwSlg 5551/F).

Ist eine im Inland wohnende Person gegenüber der Beh zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt, so hat die Beh, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diese Person als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt als vollzogen, indem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (§ 9 Abs 1 ZustellG).

Der Zustellungsbevollmächtigte ist auf der Zustellungsverfügung als Empfänger zu bezeichnen. Unterbleibt die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger, so ist die Zustellung erst dann bewirkt, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (Ritz, BAO Rz 9 und 10 zu § 9 ZustellG, samt angeführter Judikatur).

Im Beschwerdefall ist der Gebührenanspruch im Jahr 1991 entstanden, die Verjährungsfrist begann mit Ablauf des Jahres 1991 und endete mit Ablauf des Jahres 1996.

Der B des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern ist dem ausgewiesenen Vertreter unbestritten am 7. 1. 1997 zugekommen. Erst in diesem Zeitpunkt erlangte der B somit seine rechtliche Existenz und nicht schon mit dem Zukommen des B an die Bf(in) am 13. 12. 1996. Am 7. 1. 1997 war jedoch – wie die Beschw zu Recht rügt – bereits Bemessungsverjährung eingetreten.

Anmerkung:

1. Der erstinstanzliche Bescheid des Finanzamtes wurde der Bf(in) am 13. 12. 1996 übermittelt, dem Zustellungsbevollmächtigten hingegen erst am 7. 1. 1997 zugestellt. Damit war eine rechtswirksame Zustellung iSd § 9 Abs 1 ZustellG erst am 7. 1. 1997 vollzogen. Dieser erstinstanzliche Bescheid ist als „nach außen erkennbare Amtshandlung“ gem § 209 Abs 1 BAO grundsätzlich geeignet, die Bemessungsverjährung zu unterbrechen (vgl zB Ritz, BAO-Kommentar § 209 Rz 10ff). Um tatsächlich eine Unterbrechung zu bewirken, verlangt der VwGH, daß ein Bescheid zugestellt sein muß (ständige Rsp; vgl neben den vom VwGH referierten Erk auch Stoll, BAO-Kommentar II 2192 ff). Da dies mangels Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht rechtzeitig geschah, trat im vorliegenden Fall Bemessungsverjährung ein. Die Ansicht des Gerichtshofes ist einerseits sicherlich rechtsschutzfreundlich. Bedenkt man jedoch andererseits, daß der VwGH bei anderen behördlichen Schritten weder verlangt, daß eine Unterbrechungshandlung an den Abgabenschuldner gerichtet sein muß, noch daß sie dem Abgabenschuldner zur Kenntnis gelangt sein muß (vgl Ritz, BAO-Kommentar § 209 Rz 4ff; Stoll, BAO-Kommentar II 2192 ff), so sind die genannten Anforderungen des Gerichtshofes an schriftliche Erledigungen kritisch zu hinterfragen.

2. Die Verjährungsfrist beträgt für die in diesem Fall vorliegenden Gebühren gem § 14 TP 6 Abs 1 Z 1 GebG nach der Bestimmung des § 207 Abs 2 BAO fünf Jahre (ab 10. 1. 1998 ist die durch BGBl I 1998/9 vorgenommene Änderung der Verjährungsfrist bei den Gebühren gem § 14 GebG auf drei Jahre zu beachten). Der

Lauf der Verjährungsfrist beginnt gem § 208 Abs 1 lit a mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Die Regelung des § 208 Abs 2, die für den Fristbeginn auf die Anzeige bei der Abgabenbehörde abstellt, ist auf Gebühren nach dem GebG nicht anzuwenden (vgl zu diesem Punkt auch die Besprechung des vorliegenden Erk von Kotschnigg, ecolex 1998, 356).

Christoph Urtz

7547

§§ 21, 25 Abs 3 GebG

Scheint in der Urkunde neben der ursprünglichen Vermieterin auch die Käuferin als Vermieterin auf, so kann schon mangels Parteienidentität nicht mehr von einem Nachtrag iSd § 21 GebG gesprochen werden.

VwGH 18. 12. 1997, 97/16/0473

§ 21 GebG lautet:

„Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.“

§ 25 Abs 3 leg cit bestimmt:

„(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war.“

Die Beurteilung, ob eine Urkunde in bezug auf eine andere Urkunde die Qualifikation eines „Zusatzes oder Nachtrages“ gem § 21 GebG hat, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich durch einen Vergleich der „bereits ausgefertigten Urkunde“ (im Beschwerdefall somit der vom 12. 3. 1992) und derjenigen Urkunde vorzunehmen, die den Zusatz oder Nachtrag darstellen soll. Aus diesem Grund ist auf jene Beschwerdeargumente, die andere Urkunden ins Spiel zu bringen suchen, gar nicht einzugehen.

Bei Prüfung der vorliegenden Urkunde fällt zunächst auf, daß zum Unterschied von der Urkunde vom 12. 3. 1992 auf Bestandgeber-

seite zwei Parteien aufschienen, und zwar neben der ursprünglichen Bestandgeberin auch jene Partei, die zwischenweilig einen Teil des Bestandobjektes käuflich erworben und gem § 1120 ABGB in den Bestandvertrag (kraft gesetzlich normierter Einzelrechtsnachfolge) eingetreten war.

Der Bf(in), die diesen Vorgang als Vertragsübernahme erachten will, ist diesbezüglich entgegenzuhalten, daß der gesetzliche Eintritt eines Liegenschaftserwerbers in einen Bestandvertrag gem § 1120 ABGB keinen sogenannten Volleintritt in das Bestandverhältnis darstellt, sondern dieses (abgesehen von der allfälligen Verlängerung einer ursprünglich bestimmten Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit) insoweit verändert, als die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine relevant werden (vgl dazu die näheren Ausführungen bei Würth in *Rummel*, ABGB I², Rz 5 zu § 1120 ABGB). Ein sogenannter Volleintritt bedürfte dagegen auch der Zustimmung des betroffenen Bestandnehmers (Würth aaO Rz 8) und wird nach Inhalt der Beschwerdeausführungen im vorliegenden Fall auch gar nicht behauptet, weil keine Rede davon ist, daß die Bf(in) dem Kaufvertrag vom 30. 11. 1994 zugestimmt hätte. Dazu kommt noch, daß die Käuferin im vorliegenden Fall nicht das gesamte Bestandobjekt erworben hat, sondern nur einen Teil davon. Von einer vor Errichtung der jetzt streitgegenständlichen Urkunde stattgefundenen Vertragsübernahme im Sinne eines vollständigen Parteiwechsels ist im folgenden daher nicht auszugehen, weshalb auch die mit dem Rechtsinstitut der Vertragsübernahme verbundenen gebührenrechtlichen Konsequenzen nicht weiter zu erörtern sind.

Aus der schon oben erwähnten Tatsache, daß in der Urkunde vom 13. 3. 1996 neben der ursprünglichen Vermieterin auch die Käuferin als Vermieterin aufscheint, folgt iS der Judikatur schon mangels Parteienidentität, daß nicht mehr von einem Nachtrag iSd § 21 GebG gesprochen werden kann (vgl dazu die bei *Fellner*, Gebühren und Verkehrssteuern I 2, Stempel- und Rechtsgebühren Erg D 3 D und 4 D referierte Judikatur: 24. 1. 1956, Slg 1346/F; 3. 10. 1961, ZI 81/61 und 2. 5. 1974, ZI 1780/73). Dazu kommt noch, daß die in Rede stehende Urkunde auch betreffend den Vertragsgegenstand und Bestandzins eine erhebliche Änderung im Vergleich zur Urkunde vom 12. 3. 1992 aufweist, weil für ein vergleichsweise wesentlich verkleinertes Bestandobjekt ein nahezu gleich hoher Bestandzins vereinbart wurde, worin ganz abgesehen von der zusätzlich vorgesehenen Verbücherung eine substantielle Vertragsänderung zu erblicken ist. Die bel Beh hat daher zu Recht sowohl den Tatbestand des § 21 GebG als auch (mangels Identität der Urkunden) auch den des § 25 Abs 3 GebG für nicht erfüllt erachtet.

Anmerkung:

Ständige Rsp; siehe dazu insbesondere auch *Arnold*, Rechtsgebühren⁵ § 21 Rz 1 ff, insbesondere Rz 3 und 17 ff.

Christoph Urtz

Prüfungsbeschlüsse - VfGH

8. 6. 1998–26. 6. 1998

Magistrat der Stadt Wien

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 8. März 1982, Z MA 46 V 8-2/82, soweit damit „in Wien 8., Florianigasse 1, das Halten und Parken für Fahrzeuge aller Art, MO–FR (w) 7–17 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastkraftfahrzeugen auf einer Länge von 20 m verboten (wird)“

8. 6. 1998, B 951/96-12

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Niederösterreichische Bauordnung

§ 118 Abs 9 letzter Satz der Niederösterreichischen Bauordnung 1976 LGBl 8200-14

16. 6. 1998, B 1364/96-10

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Grunderwerbsteuergesetz

§ 1 Abs 1 Z 4 und 5 sowie des § 4 Abs 1 Z 7 lit a und der Worte „lit a und“ in lit c des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl Nr 140, in der Fassung BGBl Nr 1982/587

19. 6. 1998, B 827/97 ua

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Gemeinde Mödling

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mödling vom 12. November 1993, ZV 1894/93, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 18. November bis 3. Dezember 1993

24. 6. 1998, B 526/96-6

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Niederösterreichische Bauordnung

§ 113 Abs 2a und 2b der Niederösterreichischen Bauordnung 1976, LGBl für das Land Niederösterreich 8200-13 sowie des § 77 Abs 1 der Niederösterreichischen Bauordnung 1996, LGBl für das Land Niederösterreich 8200-0

25. 6. 1998, B 787/98-7

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Oberösterreichisches Vergabegesetz

§ 44 Abs 4 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Oberösterreichisches Vergabegesetz), LGBl für Oberösterreich Nr 1994/59

26. 6. 1998, B 3203/96-5

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt – Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

7, 364. Schumacher, Jörg G.: Rechtsanwaltsaktiengesellschaft – Neue Berufsausübungsrechtsform für die Anwaltschaft

371. Krämer, Andreas: Akzeptanz unterschiedlicher Honorargestaltungen bei Rechtsanwälten. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Anwaltsmarketing

Bank-Archiv

9, 663. Czernich, Dietmar und Stefan Tiefenthaler: Europäisches Gerichtsstands- und Kollisionsrecht für internationale Bankgeschäfte

678. Hausmaninger, Christian: Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf des Standard Compliance Code der österreichischen Kreditinstitute („SCC“)? Eine Analyse im Lichte der neuen Compliance-Bestimmungen des BörseG und WAG

Baurechtliche Blätter

August, 103. Baumgartner, Gerhard: Parteien und Parteienrechte im neuen Salzburger Baurecht (Teil 1)

111. Mader, Peter: Der Grenzüberbau in der neueren Judikatur

118. Aichlreiter, Josef W.: Flächenwidmung als Steuerungsinstrument für die Handelsstruktur?

ecolex

8, 615. Rabl, Thomas: Der Rückgriff des Bürgen im Konkurs des Hauptschuldners

619. Rabl, Thomas: Apropos Formularbürgschaft: Trotz Zahlung kein Rückgriff des Bürgen?

631. Kraus, Martin: Kompetenzverteilung bei der GmbH

642. Wohlgemuth, Max: Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

647. Gerlach, Roland: Zur Frage der Bewertung arbeitsrechtlicher Feststellungsbegehren

9, 704. Fellner, Gernot: Verspätete Anmeldung von Umgründungsvorgängen – Anmerkungen zu 6 Ob 124/97x

716. Barfuß, Walter: „Privilegierte“ Verhaltenskartelle? Erwartungsgemäßer Schlußakt einer Story „österreichischer Prägung“ (ecolex 1997, 776 und 1998, 333)

720. Gruber, Bernhard W.: Das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes – Ein Verstoß gegen Art 48 EGV

723. Stärker, Lukas: Arbeitnehmerschutz im öffentlichen Dienst

745. Rungg, Ivo und Alfred Mair: Verfahrensrechtliche Aspekte der Nichtigkeitsklage vor dem Gericht I. Instanz der EG

immolex

9, 247. Stingl, Walter: Umsatzsteuerverrechnung bei Liegenschaftsverkauf und Liegenschaftsschenkung

Juristische Blätter

8, 473. Reischauer, Rudolf: Neuere Rechtsprechung und Lehre zu § 1298 ABGB (1. Teil)

488. Matscher, Franz: Die Neuregelung der inländischen Gerichtsbarkeit durch die WGN 1997

495. Holzner, Christian: Weiterhin: Drittwirksamkeit vertraglicher „Abtretungsverbote“

Österreichische Juristen-Zeitung

14–15, 521. Stabentheiner, Johannes: Die neue Gentechnikhaftung

539. Muzak, Gerhard: Nochmals: Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des B-VG

544. Tiefenthaler, Stefan: LGVÜ: Gerichtsstand am „Erfüllungsort des Berei-

cherungsanspruchs“? Kritische Bemerkungen zu den ersten Entscheidungen des OGH zu Art 5 Z 1 LGVÜ

547. Battlogg, Michael: Die zivilrechtlichen Aspekte des Pyramidenspiels

553. Machacek, Rudolf: Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich

16, 601. Schwartz, Walter und Franz Wohlfahrt: Rechtsfragen der Sportwette

607. Legerer, Joseph: Zur Zulässigkeit des Abschleppens besitzstörend abgestellter Fahrzeuge von Privatgrundstücken. (Zugleich eine Besprechung der E des LG Innsbruck 12. 6. 1997, 1 R 216/97i)

17, 641. Bydlinski, Peter: Zivilrechtliche Zulässigkeitsgrenzen bei der Verteilung von Werbematerial „an der Wohnungstür“. (Zugleich ein Beitrag zum Recht der Besitz- und Eigentumsstörung)

655. Haybäck, Gerwin und Michael Tüchler: Kein Zweifel an der (gemeinschaftsrechtlichen) Zulässigkeit des Pfefferspray-Verbots?

Österreichische Notariats-Zeitung

9, 289. Schwimann, Michael: Leistung von Kindesunterhalt aus eigenen Unterhaltseinnahmen der Eltern?

Österreichische Richterzeitung

9, 182. Hauptmann, Walter: Strafrechtliche Sozialkontrolle: (K)ein auslaufendes Modell?

190. Pollak, Andreas: Bindungswirkung von Auslegungsurteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 77 EGV

Österreichische Steuer-Zeitung

17, 438. Wolf, Erich: Getränkesteuer und Verfahrensrecht

444. Stoll, Gerold: Finanzbehördliche Rechtsauskünfte (Bindung, Ver-

trauensschutz, Unverbindlichkeits-Vorbehalt)

Österreichisches Recht der Wirtschaft

8a, 445. *Nowotny, Christian:* Umgründungen (Fusion/Spaltung) auf den Alleingesellschafter

449. *Kalss, Susanne:* Anfechtungsverzicht im Verschmelzungsrecht

451. *Stern, Elisabeth:* Firmenbuchanmeldungen durch Prokuristen

469. *Gerlach, Roland:* Beweislastverteilung bei verspäteter Entlassung

501. *Hügel, Hanns F.:* Zur Ausschaltung des Grundrechtsschutzes im StruktAnpG 1996

Recht der Umwelt

3, 121. *Wagner, Erika:* Nachbarschutz bei Mobilfunkanlagen

Wirtschaftsrechtliche Blätter

August, 329. *Müller, Bernhard:* Gewerbe-rechtsnovelle 1997. Die Änderungen im betriebsanlagenrechtlichen Bereich

340. *Eilmansberger, Thomas:* Probleme der Kündigung von Kfz-Händlerverträgen. Anmerkung zu OGH 9 Ob 2065/96h

Wohnrechtliche Blätter

September, 257. *Kneihs, Benjamin:* „Eigene Wohnung“ und Verfassung – Zur Wohnkostenbeihilfe nach § 33 Heeresgebührengesetz (1. Teil)

262. *Schweighofer, Christian:* Kein Eintrittsrecht für Homosexuelle. Kritische Anmerkungen zu 6 Ob 2325/96x = WoBl 1997, 144/39

270. *Derbolav, Dietrich:* Was muß ein Antragsteller auf gerichtliche Festsetzung der Nutzwerte nach § 3 Abs 2 WEG dem Antrag beifügen?

Zeitschrift für Sport und Recht

4, 133. *Ruijsenaars, Heijo E.:* Merchandising und Sponsoring bei Sportveranstaltungen

148. *Fritzweiler, Jochen und Erika Scheffen:* Haftung bei Sport- und Spielunfällen im Wasser

Zeitschrift für Verkehrsrecht

7–8, 219. *Rudisch, Bernhard:* Europäisches Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht: Grundlagen, Bestand und aktuelle Entwicklungen

Zeitschrift für Verwaltung

4, 454. *Winkler, Roland:* Landwirtschaft und Gewerbeordnung nach der Gewerbe-rechtsnovelle 1997. Zukauf, Verarbeitungsnebgewerbe und Betriebsanlagenrecht

Für Sie gelesen

■ **Österreichische Gesetze.** 21. Erg-Lfg. Von *Franz Bydlinski.* Verlag Manz, Wien 1998. 8°, 510 Seiten, LoBla, S 263,–.

In nunmehr schon gewohnter Weise erschien die 21. Erg-Lfg der Lose-Blatt-Sammlung als Anschluß an die Erg-Lfg vom Dezember 1997.

Wenn man sich der doch nicht ganz unbeträchtlichen Mühe des Einsortierens der immerhin 510 Seiten unterzogen hat, so hat man die wichtigsten Gesetze, die in der täglichen anwaltlichen Arbeit unumgänglich sind, wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

Der Schwerpunkt der Erg-Lfg liegt bei den umfangreichen Änderungen durch die erweiterte Wertgrenzennovelle 1997, die in der Hauptsache das ABGB, das Außerstreitgesetz, die RAO, die JN, die ZPO, die EO und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz betreffen. Die Urheberrechtsgesetz-novelle 1997 brachte umfangreiche Neuerungen, ebenso das Börsenfondsüberleitungsgesetz, wobei auch das Einführungsgesetz zu ZPO und das Aktiengesetz geändert wurde. Die Lose-Blatt-Sammlung ist ein nützlicher Helfer bei der täglichen Arbeit, da sie relativ kostengünstig den

Vorteil bietet, die wichtigsten Gesetze jeweils vollständig und aktuell an der Hand zu haben.

Peter Fichtenbauer

■ Österreichisches Rechtswörterbuch.

Von *Heinz G. Russwurm / Alexander P. Schoeller.* Juridica Verlag 1997. 256 Seiten, br, S 390,–.

Die Autoren haben richtig erkannt, daß viele Rechtsanwender im deutschen Sprachraum, auch wenn sie in ihren Ländern das Recht erlernt haben, nicht wissen, was unter einer Einantwortungsurkunde gemeinlich zu verstehen ist und warum es in Österreich keinen Erbschein gibt. Nicht wenige Mißverständnisse haben ihre Ursache darin, daß mit dem Begriff Gebühr vielerorts etwas anderes als Kosten oder das Honorar eines Anwalts verstanden wird. Das in zweiter Auflage völlig neu überarbeitete Wörterbuch entspricht einem tatsächlich bestehenden Bedürfnis der Rechtspraxis.

Walter Schuppich

■ **Die familien- und exekutionsrechtlichen Aspekte des ehelichen Wohnens.** Von *Thomas Giefing.* Verlag Manz, Wien 1998. 170 Seiten, br, S 392,–.

Dr. *Thomas Giefing* ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH und behandelt mit dieser Taschenbuchausgabe alle Aspekte des „gemeinsamen ehelichen Wohnens“. Das beginnt mit der Frage, ob und inwieweit die Ehegatten zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet sind bzw wann die Vereinbarung getrennten Wohnens allenfalls sitten- oder gesetzwidrig wäre.

Über diese Fragen hinaus beschäftigt sich der Autor auch ausführlich mit dem neu geschaffenen BG zum „Schutz vor Gewalt in der Familie“ und dem damit eingeführten Wegweiserecht. In diesem Zusammenhang befaßt er sich sehr ausführlich und anschaulich mit den Sicherungsmitteln, die dem gefährdeten Ehegatten als Schutz vor

Gewalt durch den neu geschaffenen § 382b EO an die Hand gegeben wurden bzw dem Wegweiserecht nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Weiters behandelt das Buch sämtliche Aspekte des § 97 ABGB und die rechtlichen Instrumente, die zur Sicherung dieses Anspruches dem gefährdeten Ehegatten zur Verfügung stehen. Alles in allem eine sehr brauchbare und hilfreiche Studie zu allen Aspekten des ehelichen Wohnens und der zur Absicherung des Anspruches nach § 97 ABGB bestehenden Sicherungsmittel.

Michael Czinglar

■ Die nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Von *Edith Möschl* (Hrsg.). Verlag Orac, Wien 1998. 239 Seiten, br, S 490,-.

Die Autorin, Rechtsanwaltsanwärtlerin in Wels, gibt in dieser Taschenbuchausgabe einen umfassenden Überblick über alle rechtlichen Aspekte der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“. Die Autorin legt zunächst einmal dar, was unter einer solchen Lebensgemeinschaft zu verstehen ist und welche Anforderungen der Gesetzgeber bzw die Rechtsprechung an solche Lebensgemeinschaften stellt, damit daran rechtliche Konsequenzen geknüpft werden können. Sie gibt in weiterer Folge einen ausführlichen Überblick über alle rechtlichen Beziehungen einer Lebensgemeinschaft, sei es im Verhältnis zwischen den Partnern dieser Lebensgemeinschaft, sei es aber auch zu allfälligen Kindern, die aus einer Lebensgemeinschaft entspringen und deren Umfeld. Die Autorin geht aber über eine Bestandsaufnahme aller rechtlichen Bestimmungen, die sich mit der Lebensgemeinschaft befassen, hinaus und stellt auch politische Überlegungen zu einer Verrechtlichung der Lebensgemeinschaft an, wobei sie davon ausgeht, daß es wünschenswert wäre, die Lebensgemeinschaft doch zumindest in gewissen Bereichen zu verrechtlichen, wie unter anderem zB hinsichtlich der Frage, ob die Mutter eines unehelichen Kindes vom Kindesvater für eine bestimmte Dauer Unterhalt beziehen sollte

oder nicht. Während die Autorin nicht verhehlt, daß dann, wenn die Lebensgemeinschaft als Absage an die Ehe zu verstehen ist, diese Absage nicht durch die analoge Anwendung der eherechtlichen Vorschriften untergraben werden sollte, vermeint sie aber doch, daß auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften der jeweils schwächere Teil einen gesetzlichen Mindestschutz erfahren sollte.

Michael Czinglar

■ **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.** Praxiskommentar. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Von *Paul Liebeg*. Verlag Orac, Wien 1998. 352 Seiten, geb, S 690,-.

Das vom Autor bereits im Jahre 1995 mit großer Umsicht geschaffene Werk wurde durch diese zweite Auflage unter Bedachtnahme auf die zwischenzeitig eingetretenen Gesetzesänderungen, insbesondere unter Bezugnahme auf die IESG-Novelle 1997 und das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, das zwischenzeitig erschiene weitere Schrifttum und die aktuelle Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, insbesondere auch des EuGH zur InsolvenzRL, zur BetriebsübergangsRL und zur MassenentlassungsRL neu bearbeitet und erweitert.

Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit der Rechtslage im Fall eines Betriebsüberganges. Darüber hinaus hat sich der Autor auch bemüht, die Benutzerfreundlichkeit seines Werkes dadurch zu optimieren, daß unter anderem Schlagworte im Text fettgedruckt und der Text mit Randziffern versehen wurde.

Um die Aktualität dieser 2. Auflage zu gewährleisten, wurde das Manuskript erst Anfang Jänner 1998 abgeschlossen.

Zusammenfassend muß daher die Feststellung getroffen werden, daß dieser mit großer Umsicht neu bearbeitete und erweiterte Praxiskommentar als ein weiteres gelungenes Werk bezeichnet werden muß, welches jedem mit dem Insolvenzrecht befaß-

ten Praktiker als wertvoller Arbeitsbehelf empfohlen werden kann.

Wilhelm Noverka

■ **Das neue Investmentfondsrecht – InvFG-Nov 1998** – Investmentfondsgesetz – OGAW-RL – Deutsches KAGG und deutsches Auslandsinvestmentgesetz in Auszügen – Luxemburger Rechtsvorschriften. Bearb von *Markus Heidinger*. Verlag Linde, Wien 1998. 370 Seiten, S 574,-.

Der Abfluß erheblicher Marktanteile in ausländische Investmentfondstypen, die nach österreichischer Rechtslage von inländischen Kapitalanlagegesellschaften nicht angeboten werden durften, der Bedarf nach zusätzlichen Anlagemöglichkeiten für private Pensionsvorsorge sowie das Fehlen von angesichts des zunehmenden Konzentrationsprozesses in der österreichischen Kreditwirtschaft notwendigen praxisgerechten Regelungen für die Zusammenlegung von Fonds haben den österreichischen Gesetzgeber zur InvFG-Novelle 1998 veranlaßt, die am 1.3. 1998 in Kraft getreten ist. Das vorliegende Buch enthält neben dem Gesetzestext samt Materialien und ausgewählten praktischen Anmerkungen wichtige Erlässe des BMF über die steuerliche Handlung in- und ausländischer Investmentfondsanteile, den Text der für die Auslegung des InvFG bedeutsamen EU-Investmentfondsrichtlinie und wichtige Bestimmungen des deutschen Investmentfondsrechts. Erstmals in deutscher Sprache dargebotene Rechtsquellen über Investmentfonds nach Luxemburger Recht – zur Zeit das Zentrum europäischer Investmentfonds – ergänzen die Textauswahl.

In einer knapp 20seitigen Einführung bietet der Autor nach einer kurzen Darstellung der historischen Entwicklung des österreichischen Investmentfondsrechtes einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen der InvFG-Nov 1998. Mehr als die Hälfte der Bestimmungen wurden novelliert, acht Paragraphen neu eingefügt. Die

wesentlichen Neuerungen beziehen sich auf die Themen: Anlagevorschriften; Mündelsicherheit; Delegation des Fondsmanagements; Verschmelzung und Kündigung, Übertragung und Abwicklung von Investmentfonds; Registrierung und Vertrieb inländischer und ausländischer Investmentfonds; Spezialfonds; Dachfonds; Pensionsinvestmentfonds; Thesaurierungsfonds. In den Ausführungen zu den einzelnen Themen finden sich wichtige Hinweise auf ungeklärte Auslegungsfragen. So lasse beispielsweise der geänderte Wortlaut des § 1 Abs 1 InvFG die Interpretation zu, Veranlagung auch in andere Vermögenswerte als Wertpapiere und Bankguthaben für zulässig zu erachten. Ein ausführliches Literatur- und Stichwortverzeichnis ergänzen die Sammlung, die für die rechtsberatenden Berufe ein unerlässliches Hilfsmittel darstellt.

Wolfgang Leitner

■ **Nationales und Internationales Schiedsverfahrensrecht.** Herausgegeben von Hubertus W. Labes/Torsten Lörcher. Verlag C. H. Beck, München 1998. 622 Seiten, S 876,-.

Das Buch enthält die wesentlichen multilateralen Verträge auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts in deutscher Übersetzung. Die wichtigsten nationalen Schiedsgerichtsgesetze sind in der Originalsprache abgedruckt. Das UNCITRAL-Modellgesetz wird nur in der deutschen Sprache wiedergegeben. Ferner enthält das Buch die Schiedsverfahrensordnungen nahezu aller bedeutender Schiedsgerichtsinstitutionen in deutscher oder englischer Sprache. Nicht ganz klar ist, warum im Buch in einem Abschnitt die „Institutionellen Schiedsgerichtsordnungen“ und in einem anderen Abschnitt die „sonstigen Verfahrensordnungen“ institutioneller Schiedsgerichte abgedruckt sind. Was ist der Unterschied? Dazu kommen noch ergänzende Regelungen, wie etwa die UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings,

die Rules of Ethics for International Arbitrators der IBA und ähnliches.

Das Buch wird mit einer Einführung in Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, verfaßt von Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstingl, eingeleitet. Es enthält eine wertvolle Sammlung von Texten zur Schiedsgerichtsbarkeit, welche aber nicht kommentiert sind.

Kurt Heller

■ **Schiedsgerichtsbarkeit in Rußland.** Von Petra Märkl.

■ **Schiedsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik.** Von Arsène Verny.

■ **Schiedsgerichtsbarkeit in Ungarn.** Von Rita Pikó. Schriften zu Schiedsgerichtsbarkeit, Bände 1 bis 3. Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1998. Bd 1 248 Seiten, br, S 913,-, Bd 2 162 Seiten, br, S 701,-, Bd 3 339 Seiten, br, S 1314,-.

Der Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, begann mit der Publikation einer Schriftenreihe zur Schiedsgerichtsbarkeit, dessen Auslöser eine Arbeit an einem großen Forschungsprojekt „Schiedsgerichte in Osteuropa“ war. Drei dieser Bände sind im ersten Halbjahr 1998 erschienen. Wer in der Schiedsgerichtsbarkeit in den Staaten des ehemaligen COMECON tätig ist, sei es als Schiedsrichter oder als Partei bzw Parteienvertreter, sollte vorher diese Bücher lesen. Sie gehen weit über die üblichen Kurzbeschreibungen hinaus. Es werden alle wesentlichen Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit intensiv behandelt. Ein ausführlicher Fußnotenapparat führt zum weiteren Schrifttum und erleichtert auch die Auffindung von Entscheidungen. Leider sind im Anhang nicht jene Abkommen wiedergegeben, die die Wirtschaftskammer Österreich mit der entsprechenden Kammer der Nachbarstaaten geschlossen hat und die in der Schiedsgerichtspraxis doch einige Bedeutung erlangt haben. Auf die nachfolgenden Bände darf mit Spannung gewartet werden.

Kurt Heller

Buchtips

Was man Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen zu Weihnachten schenken könnte:

In der ABC Reihe des Linde Verlages erschien nun **ABC des Rechts.** Von Heribert Franz Köck. Wien 1998. 160 Seiten, br, S 205,-. Der Autor, Professor für Völkerrecht in Linz und an der Donauuniversität Krems, bietet eine Terminologie unter Erläuterung der wichtigsten Begriffe des Rechts. Der vor allem für Nichtjuristen bestimmte Buchtitel bietet auch dem praktizierenden Rechtsanwalt durchaus Anregungen, wenn er wieder einmal über den „Stufenbau der Rechtsordnung“, über „Besonderheiten der Strafrechtspflege“ oder über „Das Recht der internationalen Gemeinschaft in der österreichischen Verfassung“ nachlesen und nachdenken will. Er findet die Orientierung zu Themen, Kampf ums Recht – Resignation oder Konfrontation?, Kenntnis und Unkenntnis des Rechts, das Recht als Risiko, unzweckmäßiges und ungerechtes Recht.

Zitatenlexikon für Juristen, gesammelt und lexikalisch aufbereitet von Rechtsanwältin Dorothea Zimmermann. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 1998. 320 Seiten, geb, S 358,-.

1500 Aphorismensprüche, Bonmots und Zitate von, für und über Juristen sind in dieser Neuerscheinung zusammengestellt. Die Bandbreite reicht dabei von weisen Aussagen antiker Denker bis zu den amüsanten Zitaten heutiger Prominenter. Der plädierende oder vortragende Rechtsanwalt wird zu nahezu jedem Thema ein passendes Zitat finden. Ein dem Lexikon vorangestelltes Zitat von Heinrich Heine, dem ausgebildeten Juristen:

„So ein paar grundgelehrte Zitate zieren den ganzen Menschen.“

Abraham Lincoln hat einen guten und tröstlichen Rat bereit: Als Friedensstifter hat der Rechtsanwalt die unvergleichbare Chance, Gutes zu tun. Auch dann gibt es noch genügend Möglichkeiten, Geld zu verdienen.

Einen richtigen rechtsgeschichtlichen Thriller hat der Böhlau Verlag schon 1997 vorgelegt:

Vom Galgenberg zum Ringtheaterbrand: Auf den Spuren von Recht und Kriminalität in Wien. Von *Werner Ogris*. Böhlau, Wien-Köln-Weimar 1997. 256 Seiten, geb, S 398,-. *Werner Ogris*, Ordinarius für Rechtsgeschichte an der Universität Wien, führt durch das juristische Wien nach alphabetisch geordneten Stationen von Am Hof bis zu Wipplingerstraße. Nicht mit tierischem Ernst, also durchaus unterhaltsam und informativ, erschließt er eine gut bebilderte Topographie des juristischen Wien, macht er deutlich, wie viele juristische Zusammenhänge zu den verschiedenen Gebäuden und Plätzen der Inneren Stadt zu finden sind. Unter Rotenturmstraße 13 finden wir zB die Geschichte des Ertlschen Stiftungshauses, des Juristisch-politischen Lesevereines und der Rechtsanwaltskammer Wien.

Wollen Sie wissen, wann und auf welcher Rechtsgrundlage das Caffeehaus nach Wien und umgekehrt Wien zum Caffeehaus kam?

Schlag nach *Ogris* Seite 42, wo man in einem Exkurs zum Caffee Landtmann den Hinweis findet, daß sich das erste Wiener Caffee in der Rotenturmstraße 14 befand.

Der Signum Verlag – in der Nähe der Industriellenvereinigung – bietet im Rahmen seines volkswirtschaftlichen Verlagsprogrammes immer wieder Publikationen, die auch für den in der Praxis arbeitenden Rechtsanwalt wichtige Anregungen enthalten. So hat der schon 1996 erschienene Band „SOS im Regelwald“ nichts an Aktualität verloren. **SOS im Regelwald: 26 Beiträge zur Deregulierung.** Von *Dieter Neumann-Spallart* (Hrsg). Signum Verlag, Wien 1996. 352 Seiten, S 350,-. Nur beispielhaft seien Beiträge wie „Auswege aus der Prozeß- und Verfahrensflut“ – Kollege *Dirk Just* –, Genehmigung von Betriebsanlagen – rechtspolitische Überlegungen der Verfahrensbeschleunigung, *Karl W. Gladt* oder das Mietrecht und sei-

ne Auswirkungen auf seine industriellen Interessen, *Reinhard Hellerich* oder Deregulierungsbedarf im Zuge einer Unternehmensgründung – Kollege *Christian Gassauer-Fleissner* und *Wolfgang P. Kalny* erwähnt.

Ebenfalls im Signum Verlag erschien als aktueller Beitrag zu den Erinnerungen an das Jahr 1848 **Österreich: von Krähwinkel nach Europa.** Von *Hans Iglér*. Signum Verlag, Wien 1998. 96 Seiten, br, S 198,-. *Hans Iglér*, langjähriger Präsident der Industriellenvereinigung, beeindruckt durch sein mit jugendlichem Temperament vorge-

tragenes Plädoyer, die brennenden Strukturfragen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht zu vergessen. Der Nestroysche Begriff von Krähwinkel steht als Symbol für die biedermeierliche und obrigkeitsstaatlich kontrollierte Idylle. Gerade im Jubiläumsjahr der Revolution zeigt *Hans Iglér* auf, wie bürokratische Strukturen und die Angst vor der Globalisierung die Mentalität eines Landes noch immer prägen können. In der prägnanten Diktion des Industriepolitikers *Iglér* entsteht der Entwurf eines Modernisierungskonzeptes.

Peter Wrabetz

Indexzahlen August 1998

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	102,2
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	99,4

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	133,7
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	207,8
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	364,5
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	464,5
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	465,9
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4081,5
Lebenshaltungskostenindex (April 1938 = 100)	3466,6
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3517,6
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	103,7
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	138,0
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	229,7
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2241,4

Zahlenangaben ohne Gewähr

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.
Telefon (01) 713 78 33, 713 78 34 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder 713 78 34-74 oder Mobiltelefon (0663) 02 86 36.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0663) 06 89 83, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Ruth Mirecki*, RA in Wien 3, Reisnerstraße 25/2, Telefon (01) 712 35 70, 713 16 41, jetzt **ganztägig** erreichbar.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Schwertgasse 2/XIII, Telefon (01) 533 85 90, Telefax (01) 533 85 90-11, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Stefan Joachimsthaler*, 1070 Wien, Kandlgasse 32/10, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien.
Telefon (01) 523 54 10, Telefax (01) 523 54 10-10.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1.
Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.
Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt auch kurzfristig RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.
Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0664) 337 94 16, **durchgehend erreichbar**.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Thomas Ruža*, 1010 Wien, Wiesingerstraße 8.
Telefon (01) 512 20 02, Telefax (01) 512 20 03.

Linz – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 4020 Linz, Bürgerstraße 41, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Linz und Umgebung.
Telefon (0732) 77 72 07-14, Telefax (0732) 78 25 70, Mobiltelefon 0664/420 12 80.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.
Telefon und Fax (01) 726 71 44 sowie 0676/326 86 18.

Substitutionen im Raum Wr. Neustadt und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Edwin Stangl*, Neunkirchner Straße 34, 2700 Wr. Neustadt.
Telefon (02622) 847 14, Telefax (02622) 847 14-22.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**), übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.
Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Wollzeile 15/15.
Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 62 21.

RA Dr. *Harald Sitta*, 1080 Wien, Josefstädter Straße 43/2, übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 408 85 24, Telefax (01) 408 85 24-11.

Substitutionen aller Art in der Obersteiermark (BG und LG's Leoben, BG's Bruck/Mur, Frohnleiten, Kindberg, Mürzzuschlag und Mariazell) übernimmt Mag. *Leopold Zechner*, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Koloman Wallisch-Platz 8.

Telefon und Telefax (03862) 512 24.

Substitutionen aller Art vor den Gerichten in Wr. Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Mürzzuschlag, Pottenstein, Ebereichsdorf, Baden übernimmt RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Mag. *Gerlinde Goach*, 8101 Gratkorn, Andreas-Leykam-Platz 2, übernimmt **Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur, Leoben, Weiz, Gleisdorf und Leibnitz.

Telefon (03124) 231 77, Telefax (03124) 232 88.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Nikolaus Vasak*, 1030 Wien, Weyrgasse 5.

Telefon (01) 713 45 78, Telefax (01) 713 94 80.

Substitutionen aller Art, auch kurzfristig in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien.

Telefon (01) 877 38 90-20, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Zivilsachen in Wien und Umgebung übernimmt RA Dr. *Gustav Dirnberger*, 1010 Wien, Spiegelgasse 13.

Telefon (01) 512 65 96, Telefax (01) 512 65 96-33.

Substitutionen aller Art in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden in **Herzogenburg und St. Pölten** übernimmt Dr. *Ilse Grond*, RA in 3130 Herzogenburg, Schillerring 2a, Tel (02782) 812 54, Telefax (02782) 812 54-4.

Substitutionen vor sämtlichen Gerichten **Wiens, Mödling, Baden und Wiener Neustadt** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Peter Wagner*, Wollzeile 34/3, 1010 Wien.

Telefon (01) 513 98 78, Telefax (01) 512 12 25.

Substitutionen in Perg, Grein, Mauthausen und Pregarten erledigt gerne Mag. *Michael Poduschka*, Rechtsanwalt, Dr.-Schober Straße 25, 4320 Perg.

Telefon (07262) 535 55, Telefax (07262) 535 55-4.

London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: The Chambers of Harvey McGregor QC, 4 Paper Buildings, Temple, London EC4Y 7EX, Telefon (0044171) 353 33 66, Telefax (0044171) 353 57 78.

Magister mit Gerichtspraxis, Dissertant, fundiertes juristisches Wissen, engagiert und belastbar, sucht Konzipientenstelle **österreichweit**.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100479.

Junger Rechtsanwalt bietet ebenfalls jungem Kollegen Regiegemeinschaft in Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten mit kompletter Büroinfrastruktur, umfangreicher Bibliothek sowie Anschluß an RDB und andere Datenbanken stehen in ausgezeichnete verkehrsgünstiger Lage in Wien zur Verfügung.

Interessierte Kollegen oder Kolleginnen wenden sich unter „Kooperativ“, Chiffre A-100448 an den Verlag.

Biete jungem Kollegen(in) ab Beginn nächsten Jahres eine Regiegemeinschaft mit meiner Kanzlei an. Anfragen an Dr. *Michael Czinglar*, 1040 Wien, Waaggasse 5, Tel (01) 586 38 90.

Junger Rechtsanwalt bietet Wiener Kollegen, der „leiser treten“ möchte, **Zusammenarbeit** an und würde sich über die Möglichkeit einer **späteren Kanzleiübernahme** freuen.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100488.

Engagierte Wirtschaftsanwaltskanzlei sucht junge Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht für Regiegemeinschaft, eventuell spätere Partnerschaft, in Wien und Linz. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten, komplette Infrastruktur, umfangreiche Bibliothek, Anschluß an RDB und andere Datenbanken, Internet, eigenes Dokumentenverwaltungs- und Leistungserfassungsprogramm, rege Kontakte im Ausland.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100487.

Suche jungen eingetragenen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter mit abgelegter Prüfung, Anschluß als Regiepartner, wobei jede weitere engere Zusammenarbeit möglich erscheint. Bestes Kanzleiklima, repräsentative Lage stehen zur Verfügung.

Zuschriften an den Verlag unter „zukunftsorientiert“, Chiffre A-100485.

Rechtsanwalt bietet Kollegen/in Regiegemeinschaft in Wiener Kanzlei; schöne sehr große Kanzleiräumlichkeiten, komplette Büroinfrastruktur, umfangreiche Bibliothek, CD-ROM, Grundbuch-, Firmenbuchanschluß, Internet etc vorhanden. Verkehrsgünstige Lage, Mitbenützung der Kanzleieinrichtungen möglich; 1–3 Räume zur Alleinverfügung.

Interessierte Kolleginnen/Kollegen wenden sich unter „Justizpalastnähe“ unter Chiffre A-100489 an den Verlag.



Kanzleiübernahme – Graz: Ergrauter Einzelkämpfer bietet 1–2 Kolleginnen/Kollegen Übernahme seiner traditionsreichen Kanzlei mit Schwerpunkt Vertrags-, Zivil- und Wirtschaftsrecht an; sehr schöne Kanzleiräume mit kompletter Büroausstattung und umfangreicher Bibliothek in erstklassiger zentraler Eck-Lage mit Blick ins Grüne! Zuschriften mit ausf Lebenslauf unter „Reell und seriös“, Chiffre A-100481, an den Verlag.



Renommierter oststeir Rechtsanwalt bietet **Partnerschaft** für die nächsten 3–5 Jahre mit anschließender **Kanzleiübergabe**.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100484.



Gut eingeführte Anwaltskanzlei mit verbleibender Stammklientenschaft zu übertragen.

Zuschriften an den Verlag unter „Obersteiermark“, Chiffre A-100480.



Nachfolger ab sofort für gut geführte, aktive Rechtsanwaltskanzlei wegen Pensionierung gesucht, 14. Bezirk, 107 m². Komplette technische Infrastruktur, seriöse Stammklientel. Ev Übernahme einer Angestellten möglich, lückenlose geordnete Übergabe, Hilfe und Unterstützung bei Einführung. Alleinübernahme oder weitere Zusammenarbeit möglich. Tel (01) 985 47 08.



Übernahme wegen infrastruktureller Vergrößerung durch Ankauf von Kanzleien (auch Wien-Umgebung), wobei derartige Übernahmen bereits erfolgreich durchgeführt wurden.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100486.



„Das Österreichische Recht“, komplett bis 31. 12. 1997. Österreichische Bundesgesetzblätter 1981 bis 1998 (gebunden bis 1992) billig abzugeben. Tel (01) 523 43 88.



Aumannplatz, 1180 Wien: 560 m² mit 16 Kanzleiräumen samt Nebenräumen, **saniert**, um S 96.000,- netto monatlich, an Anwalts-, Notariats- u Wirtschaftstreuhand-Assoziation zu vermieten. Einige Garagenplätze möglich.

Zuschriften an den Verlag oder Tel (01) 479 23 45.

Wien 1., Wiesingerstraße 3/EG/11, Kanzleiräume 75 m², voll eingerichtet, Inventarabläse VB S 150.000,-, Nettomiete S 9.100,-, ab sofort verfügbar.

RA Dr. *Erich Kovar*, Tel und Fax (01) 513 17 97, Handy (8–20 Uhr) 0663/88 91 53.



Kärntner Straße – Nobellage! Große helle Büroräumlichkeiten in Mezzaninetage (140 m²), 4 Zimmer, alle Nebenräume, Parkettboden, Gasetagenheizung, Erstbezug nach Renovierung, im stilvollen Altbauhaus mit wunderschöner Fassade, ideal als Anwaltskanzlei vergibt günstig Immobilienkanzlei Dr. *Semelmayer*, Tel (01) 368 74 19, (0663) 89 63 44.

Traumhafte Eigentumsdachterrassenwohnungen in historischem Biedermeierhaus am westlichen Stadtrand von Wien in Dornbach. Der hohe Standard an Ausstattung sowie die wohnliche Raumanordnung, gesteigert durch die Südterrassen, ermöglicht ein angenehmes Wohnen im Grünen.
Die Vergabe ist provisionsfrei, für eine Besichtigung oder Ihr persönliches Exposé rufen Sie 0664/421 32 34.

Lokal für Anwaltskanzlei im 16. Bezirk, Herbststraße, in neusanierem Altbau, 139 m², 2 Eingänge (einer direkt von der Straße), provisionsfrei, direkt vom Eigentümer zu vermieten.

Tel (01) 331 71-424 (Mag. *Hochgerner* od Ing. *Just*).



2 Innenstadtbüros (180 m² und 120 m², auf derselben Etage), Lift, neu adaptiert (je kleine Kaffeeküche, je 2 WCs), moderne Infrastruktur (LAN, Telefonanlage . . .), Toplage, ab 1. 1. 1999 unbefristet zu vermieten.

Preis ATS 175,-/m² (inkl BK & MwSt), Ablöse; Adresse: Schellinggasse 7, 1010 Wien.

Kontakt: Frau *Michaela Huber*, CDI-AMandA Beteiligungsberatung GmbH, Tel (01) 512 93 72-13, Fax (01) 513 81 91.



Übersetzungen, insbesondere Deutsch–Englisch, Englisch–Deutsch, beglaubigt und unbeglaubigt, Expreservice, mother tongue standard English, anwaltlich qualifizierte Übersetzer aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services

Telefon (01) 512 86 04, Telefax (01) 512 86 05.



Büro für juristische Fachübersetzungen: gerichtlich beeidete Dolmetscher und Übersetzer für die englische Sprache; ausgebildet im österreichischen und anglo-amerikanischen Recht; Muttersprachen Deutsch und Englisch; Verträge, Gutachten, Gesetze, allgemeine Texte; rasche und zuverlässige Erledigung.

Telefon (01) 585 40 80-0, Telefax (01) 585 40 80-20; e-mail: mfg-law@aon.at.